Die Rechtsstellung der Auskunftei unter Berücksichtigung des Rechts Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Mecklenburgischen Landesuniversität Rostock
vorgelegt von

Gerhard Trettner
Gerichtsreferendar in Berlin

Rostock 1934

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

Berichterstatter:
Herr Professor Dr. W. Hallstein

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit!

Inhalt.

			Seite
I.	§ 1.	Allgemeines, die geschichtlichen Grundlagen des Auskunftswesens.	1
	§ 2.	Die Entwicklung der Auskunftsbüros.	5
	§ 3.	Die Organisation der Auskunfteien.	9
II.	§ 4.	Der Aufgabenkreis der Auskunfteien und ihr Verhältnis zu den Detektivbüros.	16
III.	§ 5.	Die Kaufmannseigenschaft des Auskunfteiinhabers.	18
IV.	§ 6.	Das Rechtsverhältnis zwischen Auskunftei und ihren Angestellten und Gewährsmännern. . . .	20
V.	§ 7.	Allgemeines über Rat, Auskunft und Empfehlung.	28
	§ 8.	Die kaufmännische Auskunft, Inhalt der Auskunft.	29
VI.	§ 9.	Die Rechtsnatur des kaufmännischen Auskunftsvertrages.	31
	§ 10.	Das Zustandekommen des Auskunftsvertrages. .	39
	§ 11.	Die gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Auskunftei und Auskunftnehmer. . . .	45
	§ 12.	Der Schadensersatz.	57
	§ 13.	Die Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Auskunftei und Auskunftnehmer nach den Geschäftsbedingungen.	61
	§ 14.	Der Abonnementvertrag.	65
VII.	§ 15.	Die Rechtsstellung der Auskunftei zum Beauskunfteten.	68

Literaturverzeichnis.

Anson, Sir William, Principles of the English Law of Contract and of Agency in its Relation to Contract, Oxford 1906.

Atkinson, Thomas, E., im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, herausgegeben von Schlegelberger, 1929, Bd. 1 S. 672 ff., Kapitel: „Vereinigte Staaten von Amerika".

Ambrunn, Die zivilrechtliche Haftung für die Auskunfterteilung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Obersten Gerichte, Wolfratshausen 1910.

Ballentine, Law Dictionary, Rochester, N. Y. 1923.

Baumbach, Kommentar zur ZPO., 1931, 6. Aufl.

Brückner, Die rechtliche Stellung und Haftverbindlichkeit der kaufmännischen Auskunftsbüros (Auskunfteien). Sonderabdruck aus dem Recht 1903.

Brunke, Das Recht der kaufmännischen Auskunfteien. Diss. Leipzig 1906.

Brunswig, Die vertragsmäßige Haftung des Ratgebers, Sonderabdruck aus Ztschr. f. Handelsrecht, Bd. 56,3.

Byrne, W. J., A Dictionary of English Law, London 1923.

The Code of Laws of the United States of America in Force Dec. 6, 1926, consolidated, codofied, set forth and published in 1926, by The Sixty-Ninth Congress, Washington 1926.

Dernburg, Bürgerliches Recht, 2. Aufl. 1902.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches 1932, IV. Bd., erläutert von Breit, Hoeniger und Werner, 3. Auflage.

Eckstein, Das kaufmännische Auskunftsbüro nach Zivilrecht. Diss. Leipzig 1907.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I, 2, 18/23. Aufl., 1923, Recht der Schuldverhältnisse, bearb. von Enneccerus.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1925, 16. Aufl.

Gätcke, Das kaufmännische Auskunftswesen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Groß-Britannien. Philos. Diss. Heidelberg 1901.
Gerlach, Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland, in „Conrads Jahrb." 1890, N. F. Bd. 20.
Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Das kommerzielle Auskunftswesen im kommerziellen Verkehr, Wien 1901.
Halsbury, The Earl of, The Laws of England, London 1911.
Herzfelder, Das Problem der Kreditversicherung. Leipzig 1904.
Hückstädt, Die Haftung des Ratgebers nach gemeinem Recht und BGB. unter Berücksichtigung moderner Gesetzgebung. Diss. Greifswald 1913.
Gutteridge, H. C., Im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, herausg. von Schlegelberger 1929 Bd. 1 S. 78 ff., Kap.: „Groß-Britannien (und das Britische Reich)".
Jenks, Digest of English civil Law. London 1921. 2 th Ed.
Kämpfer, Die Auskunfterteilung nach Privatrecht. Diss. Jena 1902.
Kisch, Nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen, Jena 1900.
Kleineidam, „Unmöglichkeit und Unvermögen nach dem BGB." in: Abhandlg. zum Privatr. und Zivilprozeß d. Deutschen Reiches, herausg. von O. Fischer, 7. Bd. Jena 1901.
Knus, Die rechtliche Stellung der Informationsbureaux. Diss. Zürich 1896.
Königsberger, Die Berufliche Auskunfterteilung und die Stellung der Auskunftsanstalt gegenüber dem Anfragenden. Diss. Tübingen 1907.
Leake, S. M., Principles of the Law of Contracts, 1921 7 th Ed.
Lehmann, Georg, Die Rechtslage der kaufmännischen Auskunfteien nach dem bürgerlichen Recht. Diss. Leipzig 1904.
Lenel, „Die auf Geschäftsbesorgung gerichteten entgeltlichen Aufträge" in Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts, Bd. 44 S. 31.
von Lilienthal, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, 4. Aufl. 1916.
Lotmar. Der Arbeitsvertrag. 1902 und 1908.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuch, II, 1888.

Odgers, A Digest of the Law of Libel and Slander, 3 th Ed. 1896.
Oertmann, Kommentar zum BGB., Allgemeiner Teil 1927, 3. Aufl. Recht der Schuldverhältnisse 1, 1928; 5. Aufl. Recht der Schuldverhältnisse 2, 1929, 5. Aufl.
Planck, Kommentar zum BGB. Schuldverhältnisse 1928, 4. Aufl. bearb. bisher von Strohal, jetzt von Brodmann, Busch, Ebbecke, Flad, Greiff, Gunkel, Knoke, Landois, Lobe, Oegg, Siber, Strecker, von Unzner.
Pollock, The Law of Torts 1923, 12 th Ed.
Riezler, Der Werkvertrag nach BGB. 1900.
Rohé, Das kaufmännische Auskunftswesen. Philos. Diss. München 1901.
Roscher, „Nationalökonomie des Gewerbefleißes und Handels" im System der Volkswirtschaft, Bd. 3, 1887.
Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag. 1905.
Schimmelpfeng, Hans A., Handbuch des deutschen Auskunftswesens. Berlin 1922.
Schmitt, Die kaufmännische Auskunftei insbesondere der Auskunftsvertrag. Diss. München 1911.
Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. Tübingen 1896.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1914.
Sontag, „Die Haftung für Auskunfterteilung nach dem BGB.", in der Monatsschr. f. Handelsr., herausg. von Dr. Paul Holdheim, XII, Jahrg. 6.
Staub, Kommentar zum HGB. 1926, 12/13. Aufl. bearb. von Koenige-Pinner und Bondi.
Staudinger, Kommentar zum BGB., II, 3. Schuldverhältnisse 1929, 9. Aufl. erläutert von Kober, Engelmann und Geiler.
Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO., 1928, 14. Aufl.
Stephen's, Mr. Serjeant, Commentariees on the Laws of England, Vol. II, III, London 1914, 16 th Ed.
von Tuhr, Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1—3, 1910, 1914, 1918.
Warneyer, Kommentar zum BGB., Bd. I, 1930, 2. Aufl.
Wharton's Law Lexicon forming an epitome of the laws of England under statute and case law, by Ivan Hornimann, London 1925.
Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts, 1899, Berlin.

Abkürzungen

der englischen und amerikanischen Entscheidungssammlungen.

Bing	= Bingham's Reports, Common Pleas
C.B.N.S.	= Common Bench, New Series
C. & P.	= Carrington & Payne, English Nisi Prius Reports
C. P. D.	= Law Reports, Common Pleas Division
E. & B.	= Ellis and Blackburn's Reports, Queen's
Esp.	= Espinasse, English Nisi Prius Reports
Exch.	= Exchequer Reports, Welsby Hurlstone and Gordon
H. & N.	= Hurlstone and Norman's Reports, Exchequer
H.L.Sc.App.	= English Law Reports Scotch and Divorce Appeal Cases, House of Lords
K.B.	= King's Bench Division
L.J.Ex.	= Law Journal, Exchequer
L.R.	= English Law Reports, Exchequer
L.T.	= Law Times Reports
Ld.Raym.	= Lord Raymund, English King's Bench Reports
M. & W.	= Meeson & Walsby's Reports, Exchequer
N.Y.	= New York Reports (Amtliche Entscheidungssammlung des Staates New York)

I.

§ 1.

Allgemeines, die geschichtlichen Grundlagen des Auskunftwesens.

Die Auskunftei ist eine Tochter des modernen Wirtschaftslebens. Je verflochtener und schwieriger die Wirtschaftsverhältnisse werden, desto mehr gewinnt sie an Bedeutung. Dies haben ganz besonders die vergangenen Jahre mit ihren großen Verlusten in der Wirtschaft gezeigt. Weist doch die Verlustliste z. B. für das Jahr 1928 über 13 000, für das Jahr 1929 über 18 000 gerichtlich erfaßte Insolvenzen auf, die sich in den Jahren 1930 und 1931 sogar noch gesteigert haben. Der Schaden z. B., der allein im Jahre 1929 hierdurch der Wirtschaft zugefügt worden ist, wird von amtlicher Stelle auf über 800 Millionen Reichsmark geschätzt. Es ist daher nicht erstaunlich, daß sich die Handelswelt mehr denn je gezwungen sieht, sich bei der Frage der Kreditgewährung der Hilfe der Auskunftei, deren größte Bedeutung seit ihrer Entstehung auf dem Gebiete des Kreditwesens liegt, zu bedienen. Daß die großen Auskunfteien sich auch mit Inkassogeschäften, Vertretung von Gläubigern und Konkursen, Zwangsvergleichen und mit kaufmännischer Rechtshilfe befassen[1]), sei hier nur nebenbei erwähnt.

1.

Solange der Einzelne für seinen eigenen Bedarf produzierte und Tauschwirtschaft vorherrschte, hatte er auch kein Interesse daran, über einen anderen Auskunft einzuholen. Erst allmählich, als die Geldwirtschaft und damit der Handel in Deutschland anfing Bedeutung zu erlangen, trat für den Kaufmann das Bedürfnis zutage, bei Kreditgewährung über die Vermögenslage seiner Gegenpartei Erkundigungen einzuziehen. Da dem Handel aber zunächst nur örtliche Bedeu-

[1]) Vgl. näheres darüber bei Schimmelpfeng S. 267 ff.

tung zukam, genügte dem Kaufmann eine Nachfrage bei seinen in demselben Orte wohnenden Geschäftsfreunden, die die Gegenpartei kannten oder, wenn diese in einem anderen Orte ansässig war, dort ohne Mühe Nachforschungen anstellen konnten. Schon früh aber erkannten einige im Mittelalter bekannte Handelsstädte, z. B. Nürnberg und Konstanz, die großen Vorteile für den Handel, die sich aus der Sicherung des Kreditverkehrs durch Auskunfterteilen ergaben. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhange, daß der Rat der Zehn in Venedig im Jahre 1494 eine Anordnung über die Anlage eines alphabetisch geordneten Verzeichnisses deutscher Schuldner herausgab.[2]) Welchen Wert eine solche durch die Behörden geförderte Auskunft für den Handel hatte, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Schon allein daraus aber, daß es im allgemeinen bis in die Neuzeit dabei verblieb, daß der Kaufmann sich der Nachfrage bei Geschäftsfreunden oder der von der Gegenpartei angegebenen Referenzen[3]) — beides Arten, die man mit dem Namen „geschäftsfreundliche Auskunft“[4]) bezeichnet — verblieb, läßt sich ersehen, daß sie nicht über die ersten Anfänge hinausgekommen ist. Die geschäftsfreundliche Auskunft genügte den Anforderungen des Handels; denn einmal knüpfte der Kaufmann neue Handelsbeziehungen nur auf den in bestimmten Zeitabschnitten stattfindenden Märkten und Messen an, sodaß er sich hier von Geschäftsfreunden leicht Auskunft holen konnte, zum anderen war es, wie Königsberger[5]) richtig betont, bei der strengen Abschließung des Handels- und Gewerbestandes durch den Zunftzwang und der Verkehrsgebiete infolge von Handelsverboten und hohen Verkehrsabgaben ein Ausnahmefall, wenn ein seiner Kreditwürdigkeit nach gänzlich unbekannter homo novus auftauchen und den Kredit in Anspruch nehmen konnte. Ebenso vermochte die dem Schuldner drohende Personalexekution die Aufnahme eines seine Vermögenslage überschreitenden Kredits zu verhindern. Dazu kam noch, daß die Krediterkundigung in vielen Fällen dadurch erleichtert wurde, daß sich einzelne Handels- und Gewerbezweige in den Händen einiger Familien[6]) befanden, deren Mitglieder sich kannten und somit den

---

[2]) Eingehend hierüber Schmitt S. 30.
[3]) Namen von Personen, die zur Auskunfterteilung bereit sind.
[4]) Im Gegensatz zu der von den Auskunfteien erteilten „berufsmäßigen Auskunft“.
[5]) S. 2.
[6]) Schönberg, Bd. II, Hlbd. I S. 533, Brunke S. 2.

Wert der gegenseitig erteilten geschäftsfreundlichen Auskunft genau abwägen konnten. Dennoch ließen sich Schäden durch diese Art der Auskunftserteilung infolge Fahrlässigkeit bei der Erkundigung, Konkurrenzneides und Nachlässigkeit bei der Mitteilung nicht vermeiden. Um wenigstens die ärgsten Auswüchse zu beseitigen, bestimmte schon im Jahre 1661 die kursächsische 42. Decision[7]), daß der Auskunftgeber bei arglistigem Verhalten haften solle. Die Anforderungen an die sorgfältige Erteilung der geschäftsfreundlichen Auskunft wurden mit der Zeit immer strenger. So entwickelte sich allmählich im gemeinen Recht ein Handelsgewohnheitsrecht, nach dem der nachlässige Auskunftgeber dem Anfragenden den durch die falsche Auskunft entstandenen Schaden zu ersetzen verpflichtet war. Mit der Entwicklung des Deutschen Reiches zum Industrieland wurde die Lage immer unhaltbarer. Rücksichtsloser Konkurrenzkampf, Aufschwung des Handelsverkehrs und Erfindungen der Technik ließen den Kaufmann nicht mehr die Zeit finden, die geschäftsfreundliche Auskunft mit der gehörigen Sorgfalt zu erteilen. Da man das Ansinnen auf Auskunfterteilen wegen der gegenseitigen Angewiesenheit nicht ablehnen wollte und konnte, half man sich damit, jegliche Haftung durch die Formel „ohne Haftung" oder „ohne obligo" auszuschließen. Dies führte aber zu einer fast völligen Entwertung der geschäftsfreundlichen Auskunft.

2.

Auch in den Vereinigten Staaten und in England hatte der Handel bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts vorwiegend nur lokale Bedeutung und auch hier begnügte sich die Geschäftswelt wie in Deutschland mit der Einholung geschäftsfreundlicher Auskunft. Diese Art des Auskunftswesens ist in England älter als in Amerika und hat ihren Grund in der späten Besiedlung der neuen Welt durch Europäer. Kann man während der Zeit des Kolonialsystems im 17. Jahrhundert in Amerika von einem Handel überhaupt nicht reden, so bestand doch in England mit seiner für die damalige Zeit engen Verbundenheit mit dem Kontinent ein ziemlich reger Handelsbetrieb. Der Handel Amerikas dagegen fand seine

[7]) Text und eingehende Besprechung bei Knus S. 13/14. — Decisiones electorales Saxonicae sind Entscheidungen zweifelhafter Rechtsfälle des sächsischen Rechts aus der Zeit Johann Georgs II. (1656—1680) und Friedrich Augusts II. (1836—1854).

Grenze in seinen Beziehungen zum Mutterlande, das sich darauf beschränkte, das neu gewonnene Land zu kolonisieren und seine Produkte in Europa zu verwerten.

Mit fortschreitender Kolonisation und aufblühendem Handel gewann das Kreditwesen auch in Amerika Bedeutung. Im engen Zusammenhange hiermit bemühte man sich daher, für den Gläubigerschutz Sorge zu tragen. Aber nicht durch eine Verfeinerung des Auskunftswesens suchte man den in der Wirtschaft herrschenden Uebelständen beizukommen, sondern durch die Errichtung einer Zettelbank, die, im Jahre 1714 in Boston gegründet, die Gläubiger und Noteninhaber im Falle eines Konkurses durch Uebergabe bestimmten Grundbesitzes sichern sollte. Zur Veranschaulichung der wirtschaftlichen Mißstände sei noch darauf hingewiesen, daß Spekulation und Abenteurerlust bald darauf viele ähnlich organisierte Unternehmungen wie Pilze aus dem Boden wachsen ließen. Da es sich aber meistens um Schwindelunternehmen handelte, war ihre Lebensdauer sehr kurz. Eine der berüchtigsten Gründungen dieser Art war die im Jahre 1741 entstandene Landbank[8]), bei der beinahe alle Kunden ihr Vermögen verloren.

Fast genau dieselbe Entwicklung machte im 17. und 18. Jahrhundert das Wirtschaftsleben Englands durch. Auch hier finden wir wildeste Spekulation[9]), die die geordneten Handelsbeziehungen im stärksten Maße zu erschüttern drohte und sogar im Jahre 1794 zu Zahlungsschwierigkeiten der Bank von England führte. Läßt sich das Beharren bei der geschäftsfreundlichen Auskunft in Amerika nicht recht verstehen, so findet der Stillstand auf dieser einfachen Art der Auskunftserteilung in England seine Erklärung namentlich darin, daß die langen Kriege mit Frankreich und den zur Freiheit strebenden amerikanischen Kolonien jede Initiative zur Fortentwicklung der Auskunftserteilung im Keime erstickten.

Unter diesen Umständen war im 19. Jahrhundert die Entstehung eines neuen Berufszweiges, der dem Kaufmann die Arbeit der Krediterkundigung abnahm, in allen handeltreibenden Ländern eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die sich besonders darin zeigte, daß die Gründung von Auskunftsbüros sich in den einzelnen Ländern unabhängig voneinander vollzog, ohne daß man sogar von der Gründung gleichartiger Anstalten in dem anderen Lande wußte.

[8]) Gätcke S. 1.
[9]) Roscher, Bd. III, S. 299.

§ 2.

Die Entwicklung der Auskunftsbüros.

1.

Das erste Auskunftsbüro wurde in Deutschland im Jahre 1860 von dem Stettiner Makler S. Saloman unter der Firma „Salomon's Krediterkundigungsbureau zur Wahrung kaufmännischer Interessen für Stettin und die Provinz Pommern" gegründet. Bald darauf folgten durch den Zwang der Verhältnisse weitere Gründungen. Im Jahre 1862 wurde das Büro Lesser & Liman[10]), 1863 die „Mutua Confidentia, Wys Muller & Co."[11]) und andere mehr errichtet. Im Jahre 1872[12]) erfolgte die Errichtung des Auskunftsbüros, das vermöge des großen Organisationstalents seines Begründers bald alle anderen weit überragte und heute als das größte Unternehmen seiner Art in Deutschland und auf dem europäischen Kontinent angesprochen werden muß, nämlich der „Auskunftei W. Schimmelpfeng"[13]).

Neben diese gewerblichen Einzelunternehmungen trat dann noch die auf dem Boden genossenschaftlichen Zusammenschlusses von Interessentengruppen stehende vereinsmäßige Auskunftserteilung[14]). So wurden im Jahre 1864 zum Schutze der Kleingewerbe- und -handelstreibenden die „Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe" in Dresden begründet, die, 1867 zu einem Verbande zusammengeschlossen, 1870 zu gegenseitigem Auskunftserteilen übergingen. Große Bedeutung konnten diese Vereinigungen wegen ihres Lokalcharakters aber nicht erlangen und schon um 1880 stellten die meisten nach anfänglicher Blüte ihren Geschäftsbetrieb ein. Gleichwohl bestehen solche Vereinigungen auch heute noch.

Das nach Entstehung der Auskunftsbüros auftauchende Mißtrauen — hervorgerufen durch die vielen Schwindel-

---

[10]) Lehmann S. 15.

[11]) Die Daten sind hauptsächlich Königsberger S. 6 entnommen.

[12]) Nicht im Jahre 1867 (Lehmann S. 16).

[13]) Das Unternehmen führte zuerst den Namen „Auskunfts- und Controllbureau über geschäftliche, insbesondere Kreditverhältnisse". Seit 1888 heißt es „Auskunftei W. Schimmelpfeng". Das Wort Auskunftei wurde auf Ersuchen Schimmelpfengs als eine sprachliche Neuschöpfung von dem Germanisten von Pfister 1888 nach dem Muster von „Kauffahrtei" geschaffen. Vgl. Schimmelpfeng S. 17. Da Schimmelpfeng diesen Teil seiner Firma nicht zu schützen imstande war, ist das Wort „Auskunftei" heute Allgemeingut geworden.

[14]) Näheres darüber Königsberger S. 6/7.

unternehmen — ließ bald den Ruf nach einer Reform des Auskunftswesens laut werden. Durch eine neue Vereinsorganisation, in „Vereine Kreditreform", suchte man den überhandnehmenden Uebelständen Einhalt zu gebieten. Nachdem im Jahre 1881 der erste Verein dieses Namens in Mainz gegründet war, entstanden in anderen süddeutschen Städten in Kürze ähnliche Organisationen, die sich dann 1882 zu dem „Verband der Vereine Kreditreform" mit dem Sitz in Mainz — seit 1888 in Leipzig — zusammenschlossen. Das Filialnetz dieses Verbandes verbreitete sich in den folgenden Jahren über ganz Deutschland. Auch wurden seit 1888 mehrere solcher Vereine im Auslande errichtet[15]). Auf ähnlicher Grundlage wie die Vereine Kreditreform ist das „Auskunfteikartell der Auskunfteien Bürgel" mit dem Sitz in Aachen organisiert. Gegründet im Jahre 1885 als Einzelunternehmen unter der Firma „Auskunftei Bürgel" in Berlin, wurden die einzelnen Niederlassungen im Jahre 1903 nach Art der Vereine Kreditreform als Vereine verselbständigt, die sich dann wieder im Jahre 1904 unter der oben genannten Firma verbanden.

2.

Im Auslande setzte die Errichtung von Auskunftsbüros bedeutend früher ein. Schon im Jahre 1841 richtete der New Yorker Anwalt Lewis Tappan eine modern zu nennende Auskunftei ein, indem er sich gegen Bezahlung Berichte über größere Handelsfirmen durch Korrespondenten einsenden ließ. Im Gegensatz zu der Entwicklung in Deutschland fand die Gründung eines solchen Auskunftsbüros in Amerika bei der Geschäftswelt sofort Anklang. Da die durch Auskünfte verursachten Kosten sehr hoch waren, beschloß eine Anzahl kreditgewährender Kaufleute[16]), die Unkosten gemeinschaftlich nach der Zahl der für den einzelnen angestellten Erhebungen zu tragen. Machte die Entwicklung dieses Büros in den folgenden Jahren trotz der anfänglich freudigen Aufnahme im Handelsstande nur geringe Fortschritte[17]), so trat hierin ein Umschwung ein, als im Jahre 1854 Robert Grahan Dun als Teilhaber eintrat. Durch zielbewußte Leitung und

---

[15]) Ueber den Aufschwung, den diese Vereine genommen haben, vgl. Königsberger S. 7, Anm. 1.

[16]) Gätcke S. 11/12.

[17]) Der Grund lag wahrscheinlich wie in Deutschland darin, daß unsolide Unternehmen durch ihr Geschäftsgebaren ein allgemeines Mißtrauen gegen diesen neuen Berufszweig hervorriefen.

größte Energie gelang es ihm, einerseits die Kaufmannschaft für das Büro zu interessieren und sie zur Hergabe von Geldmitteln zu veranlassen, andererseits die Tätigkeit des Büros, das seit 1859 die Firma „The Mercantile Agency of R. G. Dun & Co." führt, auf mehrere größere Städte des Ostens auszudehnen. Seit 1866 ließ sich das Emporblühen nicht mehr aufhalten. Nach Errichtung von Zweigniederlassungen über die ganze Union und im Auslande erfolgte im Jahre 1876 die Gründung der Berliner Filiale[18]), die heute den Namen „Deutsche Auskunftei (R. G. Dun & Co.)" führt.

Die zweite amerikanische Auskunftei, die sich zu einer der größten und bedeutendsten der Welt entwickelte, ist die „The Bradstreet Company". Von Bradstreet mit Unterstützung einiger Freunde im Jahre 1849 gegründet, nahm sie nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft im Jahre 1876 einen im Wirtschaftsleben wohl selten erlebten Aufschwung. Ihr Tätigkeitsgebiet ist heute mit Ausnahme von Deutschland die ganze Welt. Die deutsche Vertretung hat seit 1887 die Auskunftei W. Schimmelpfeng, die sich mit ihr die Arbeit in der Weise geteilt hat, daß die Bradstreet Company für die Firma Schimmelpfeng in Amerika, Canada und Australien, diese für sie umgekehrt in Deutschland ausschließlich tätig ist, während in den anderen Ländern Filialen beider Firmen bestehen.

Durch ihre Arbeitsweise[19]) haben sich die beiden amerikanischen Büros in ihrem Heimatlande eine so überragende Stellung zu sichern gewußt, daß die kleineren dort so gut wie gar keine Rolle spielen.

Erlebte in Amerika das Auskunftswesen, begünstigt durch die Größe des Landes, dauernde Einwanderung und mangelhafte Ueberwachung schlechter Elemente, einen so großen Aufschwung, so konnte es infolge der gerade entgegengesetzten Verhältnisse in England nicht dahin kommen. Gleichwohl kann England es für sich in Anspruch nehmen, das erste Auskunftsbüro der Welt gegründet zu haben. Als Gründer gilt der Kaufmann Perry[20]), der sich zunächst aus Liebhaberei mit der Sammlung gerichtlicher Daten und Konkurse beschäftigte, dann aber später gegen Entgelt an kaufmännisch interessierte Kreise, sofern es sich um Kreditgeschäfte handelte, Auskunft erteilte. Da in England jedoch

[18]) Genaue Angaben über die wirtschaftliche Struktur dieser Auskunftei s. bei Gätcke, S. 12.
[19]) Darüber im § 3,2.
[20]) Brunke S. 4.

die Börsen- und Bankierauskunft durch die vorzügliche Organisation dieser Anstalten den hauptsächlich an der Kreditgewährung beteiligten Berufsgruppen ein genügendes Mittel zur Fernhaltung unlauterer Elemente bot, ist es bis zu den 1850 er Jahren zu keiner nennenswerten Errichtung eines Auskunftsbüros gekommen. Erst die im Jahre 1857 erfolgte Gründung einer Zweigniederlassung der amerikanischen Firma R. G. Dun & Co. rief als nationales Gegengewicht 1858 die Firma Seyd & Co. ins Leben. Von anderen englischen Firmen sind noch erwähnenswert die Stubbs' Mercantile Offices, The City and Suburban Creditors Association Limited, Perry & Co. Limited und The Credit Index Co. mit ihren Hauptbüros in London.

Das Auskunftsgewerbe der übrigen Länder hat im Vergleich zu den weltumspannenden beiden oben genannten amerikanischen Firmen und der deutschen Firma Schimmelpfeng keine internationale Bedeutung erlangt. In Frankreich wurde das Aufkommen dieses Brufszweiges vor allem durch gut organisierte offizielle Standesvertretungen und Handelskammern erschwert. Das erste Auskunftsbüro wurde im Jahre 1857 unter der Firma „Sureté du Commerce" gegründet und ging aus einer Ende der 1840 er Jahre in Konkurs geratenen Versicherungsgesellschaft hervor. Obwohl die Auskunftsbüros von leitenden Staatsstellen tatkräftig unterstützt wurden, vermochten sie sich doch nicht wegen ihrer Auskünfte[21]), die durch ihre knappe und allzu vorsichtige Art für den Kaufmann keinen großen Wert besaßen, die Gunst der Wirtschaft zu erringen. Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, daß die in Frankreich tätigen ausländischen Firmen wegen ihrer größeren Leistungsfähigkeit eine weit größere Rolle als die einheimischen spielen. Ebenso steht es in den anderen Ländern Belgien, Holland, Schweiz[22]) und den skandinavischen Staaten, in denen der größere Teil der Büros aus Selbsterhaltungstrieb das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf Inkassogeschäft legen muß.

---

[21]) Schimmelpfeng S. 29.

[22]) In der Schweiz war das erste Auskunftsinstitut das Büro von Th. Eckel in Basel, das, 1858 in Straßburg gegründet, 1870 nach der Schweiz übersiedelte.

§ 3.

Die Organisation der Auskunfteien[23]).

1.

Bevor die Rechtsstellung der Auskunftei[24]) untersucht werden kann, muß zum besseren Verständnis erst einiges über ihre Organisation gesagt werden.

Zwei Systeme sind es, die bei dem Aufbau der Auskunfteien hauptsächlich zur Anwendung gekommen sind, das der Zentralisation und das der Dezentralisation. Welcher Organisationsart der Vorzug zu geben ist, soll in dieser Arbeit als einer juristischen Abhandlung nicht erörtert werden und der nationalökonomischen Literatur überlassen bleiben.

Der größte Teil der in Deutschland tätigen Auskunfteien, namentlich der Einzelunternehmen, beruht auf dem zentralistischen Prinzip, dessen Hauptmerkmal darin zu sehen ist, daß das ganze Institut von einer Stelle aus verantwortlich geleitet und beaufsichtigt wird. Das Archiv befindet sich bei dem Hauptbüro, von wo aus alle Auskünfte gegeben werden.

Die Organisationsart der Dezentralisation dagegen ist im wesentlichen bei den Auskunftvereinen[25]) zu finden. Hier führt den Vorsitz des Verbandes die Zentrale, Vorort genannt. Der Verband ist in Gauverbände gegliedert, die wieder die einzelnen Vereine mit ihren selbständigen Archiven in sich zusammenfassen. Der Verein wird von dem Geschäftsführer geleitet, der innerhalb seines Wirkungskreises ein nahezu selbstherrliches Regiment führt[26]). Mit Ausnahme des Archivs und der Vereinsdrucksachen ist die ganze Einrichtung sein Eigentum. Er hat die Verbandskassenbeiträge zu zahlen, die Angestellten zu besolden, Vereinsmitglieder aufzunehmen und für alle sonstigen Unkosten aufzukommen. Als Entschädigung dafür darf er die Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Auskunftsgebühren kraft

---

[23]) Vgl. auch Schimmelpfeng S. 111 ff.; Eckstein S. 7 ff.; Lehmann S. 16 ff.; Brunke S. 9 ff.

[24]) Dieses Wort wird, da es heute Allgemeingut geworden ist, vgl. § 2 Anm. 1, S. 8, in dieser Abhandlung von jetzt an zur Bezeichnung aller Auskunftsbüros gebraucht.

[25]) Hierbei ist in der Hauptsache die Organisation der „Vereine Kreditreform" zum Vorbild genommen. Die Organisation der anderen Auskunftsvereine ist entweder die gleiche oder doch ohne nennenswerte Abweichungen.

[26]) Nur die Betriebsgrundsätze werden von der Zentrale aufgestellt und überwacht.

eigenen Rechts als seine Forderung einkassieren. Ihm zur Seite steht als Aufsichtsorgan ein ehrenamtlich bestellter Vorstand, der die Auskunftserteilung zu überwachen hat. Da dem Vorstand aber im Interesse der Geheimhaltung die Einsichtnahme in das Archiv nicht gestattet ist, ist seine Ueberwachungsbefugnis stark eingeengt. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder hat er nur dann durch Abstimmung zu entscheiden, wenn dies von dem Geschäftsführer beantragt ist. So kommt es, daß das Niveau des einzelnen Vereins allein von der Tüchtigkeit seines Geschäftsführers abhängig und die Leistungsfähigkeit der innerhalb eines Verbandes zusammengeschlossenen Vereine verschieden ist. Gerade hierin liegt der große Nachteil gegenüber den zentralistisch geleiteten Auskunfteien, die dank ihrer Einheitlichkeit eine gleich hohe Leistungsstufe aller ihrer Zweigniederlassungen gewährleisten. Der Vorteil der Dezentralisation besteht vor allem in der Schnelligkeit bei der Auskunftserteilung, ermöglicht durch das bei dem einzelnen Büro befindliche Archiv.

Um die Nachteile beider Systeme auszuschalten, sind einige Auskunfteien, so z. B. in Deutschland Schimmelpfeng, in Amerika R. G. Dun & Co.[27]), zu einer Prinzipienvereinigung übergegangen, die darin besteht, daß von jeder an eine Zweigniederlassung gelieferten Auskunft eine Abschrift an das Hauptbüro geht. Dieses Verfahren hat außerdem noch den Vorzug, daß das Archiv mit seinem in vielen Jahren gesammelten unschätzbaren Material bestmöglich vor Vernichtung gesichert ist.

Die übrige Organisation ist bei allen gut geleiteten großen Auskunfteien fast gleichartig. Drei Grundpfeiler sind es, die ein solides Unternehmen stützen müssen[28]):

a) Ein ausgedehntes Netz von Vertrauensmännern, die es auf sich nehmen, Nachforschungen am Wohnsitz auszuführen und über später eintretende Ereignisse unaufgefordert zu berichten,

b) ein tüchtiger und großer Beamtenkörper, der geschult ist, die eingehende Anfrage zu richtiger Erledigung zu dirigieren und das daraufhin Gemeldete mit den Wissensschätzen des Instituts richtig zu verwerten,

---

[27]) Auch die Vereine Kreditreform sind zur Errichtung einer Auskunftszentrale in Leipzig übergegangen. Vgl. zu dieser Frage noch Königsberger S. 12 Anm. 2.

[28]) Rohé S. 22 ff.

c) ein sorgfältig geführtes Archiv, für welches alle wichtigen Momente aus den vertraulichen Mitteilungen der Abonnenten und aus den Korrespondenzberichten zu einer jederzeit nützlichen Verwendung angesammelt werden.

Bei den unter a) genannten Vertrauensmännern[29]), auch Gewährsleute, Korrespondenten genannt, handelt es sich um achtbare, in geordneten Verhältnissen lebende Kaufleute oder Gewerbetreibende, die sich im Interesse der Reinerhaltung ihres Berufsstandes der Auskunftei gegenüber zur Besorgung von Erkundigungen und zu schriftlicher Berichterstattung vertragsmäßig verpflichten. Für jede gelieferte Auskunft erhalten sie einen jeweils festzusetzenden Geldbetrag, der wegen seiner geringen Höhe jedoch nicht als Bezahlung, sondern nur als Unkostenbeitrag aufgefaßt werden kann[30]). Ihrer bedient sich die Auskunftei zur Einholung einer Fernauskunft. „Völlige Objektivität, Urteilskraft wie Gewissenhaftigkeit, Fleiß und nicht zuletzt ein großes Verständnis müssen für die besonderen Erfordernisse der kaufmännischen Berichterstattung vorhanden sein, deren Einzelheiten dem neu Gewonnenen durch sorgfältige Schulung nahe gebracht werden"[31]). Die Berichterstattung erfolgt durch Ausfüllung eines von der Auskunftei vorgelegten Fragebogens. Die Erkundigungen haben die Gewährsleute so unauffällig wie nur möglich vorzunehmen. Um das Tätigsein für mehrere Auskunfteien und damit Schädigungen der Geschäftswelt zu verhindern, verpflichtet sie jede angesehene Auskunftei, nur für sie zu arbeiten. Sie bilden, wie Schimmelpfeng[32]) sich treffend bildlich ausdrückt, die letzten Wurzelfasern, mit deren Hilfe der benötigte Wissensstoff allenthalben aufgenommen und weitergeleitet wird.

Den wahren Wert einer guten Auskunftei machen jedoch die in den beiden folgenden Abschnitten zu behandelnde Beamtenschaft und das Archiv aus.

In erster Linie hängt das Leistungsvermögen der Auskunftei, wie schon oben bei der Besprechung der Organisation der Kreditvereine erwähnt, von der Tüchtigkeit ihres Leiters ab. Nur wenn sich in ihm Organisationstalent, unbedingte Ehrenhaftigkeit und kaufmännischer Weitblick verbinden, besteht für die Auskunftei Aussicht auf stete Weiterentwicklung. Er ist die Seele des ganzen Instituts, von dessen Größe

[29]) Schimmelpfeng S. 138.
[30]) Vgl. hierüber § 6.
[31]) Schimmelpfeng S. 138.
[32]) S. 136 Sp. 2 oben.

die Zahl der Hilfskräfte abhängt, deren Auswahl und Ueberwachung ihm obliegt. Für den Platzverkehr sind gewöhnlich Berichter[33]) vorhanden, die entweder Stücklohn oder festes Gehalt beziehen. Da sich durch die Anstellung von Stücklohn erhaltenden Berichtern schwerwiegende Mängel[34]) herausgestellt haben, sollten bei jeder auf ihren Ruf bedachten Auskunftei nur Berichter in festem Anstellungsverhältnis vorhanden sein. Neben diesen Beamten sind bei großen Auskunfteien außer den im Büro allgemein tätigen noch Bearbeiter vorhanden. Ihre Aufgabe ist es, auf Grund der Unterlagen eine sorgfältige Abfassung der Auskünfte zu sichern. Schon aus diesen kurzen Ausführungen ist zu ersehen, wie verästelt die Organisation einer großen Auskunftei ist, welche Verantwortung auf jedem Beamten lastet und welche großen Ansprüche an sein Können gestellt werden müssen. Daraus läßt es sich erklären, daß der Auskunftsleiter großes Gewicht auf gute Ausbildung und Schulung legen muß, um sich nicht dem Vorwurf der Fahrlässigkeit bei der Auswahl der Hilfskräfte auszusetzen.

Die dritte Säule der soliden Auskunftei ist das Archiv, in dem alles, was irgendwie der Auskunftserteilung dienen kann, gesammelt wird. Es ist meist karteiartig[35]) angelegt und enthält für jede Firma eine „Mappe" oder „Tasche". In dieser werden, wie schon angedeutet, in zeitlicher Reihenfolge alle Urkunden, z. B. Mitteilungen der Berichter und Gewährsleute, Bekanntmachungen, Prospekte, Zeitungsnachrichten, eigene Angaben, Aufzeichnungen gerichtlicher Strafen usw. aufbewahrt. Je häufiger die Auskunftei nun um Auskunft angegangen wird, desto größer ist ihr Material, von dessen Reichhaltigkeit eine rasche Bedienung der Kundschaft abhängt.

Vor der Schilderung des Geschäftsganges seien zunächst noch einige terminologische Bemerkungen gemacht. Drei Personen sind es, die bei jeder Kreditauskunft eine Rolle

---

[33]) Dieser glücklich gewählte Ausdruck findet sich bei Schimmelpfeng S. 167. Der gewöhnliche Ausdruck „Rechercheur" ist als Fremdwort abzulehnen; ebenso der von Königsberger vorgeschlagene Ausdruck „Erkundiger", da diese Angestellten nicht nur Erkundigungen anzustellen, sondern auch zu berichten haben.

[34]) Um sich möglichst schnell und leicht ihr Geld zu verdienen, war bei diesen Berichtern die Sitte eingerissen, sich in bestimmten Lokalen zu treffen und dort alles Wünschenswerte mitzuteilen. Ueber die sich hieraus ergebenden Folgen s. Schimmelpfeng S. 170 Spalte 1.

[35]) Nur ganz kleine Auskunfteien führen noch Bücher.

spielen, nämlich die Person, die eine Auskunft haben will, die, welche Auskunft gibt, und die, über welche Auskunft erteilt werden soll. Die beiden ersten bezeichne ich mit den in der Fachsprache üblichen Ausdrücken „Auskunftnehmer" und „Auskunftgeber". Für die Bezeichnung der dritten Person dagegen sind in der Literatur mannigfache Vorschläge gemacht worden, die aber alle sprachlich anfechtbar und irreführend sind. Die von Brunke vorgeschlagene Wortbildung „Erkundigungsperson"[36]) bezeichnet eher einen Angestellten der Auskunftei, „Erfragter" (Königsberger)[37]) deutet mehr auf das Ausfindigmachen eines Unbekannten hin, „Empfohlener" (Sontag)[38]) ist nicht der richtige Ausdruck bei einem ungünstig Beurteilten, „Dritter" (Knus)[39]) ist nichtssagend, „Angefragter" paßt mehr für die Auskunftei und „Beauskunfteter" (Schimmelpfeng)[40]) für den Auskunftnehmer. Trotz Kenntnis der Mehrdeutigkeit hat sich im kaufmännischen Verkehr die Schimmelpfengsche Benennung „Beauskunfteter" durchgesetzt. Sie mag daher auch in dieser Arbeit mangels eines besseren Ausdrucks beibehalten werden.

Der Geschäftsgang regelt sich im allgemeinen folgendermaßen. Geht eine Anfrage über die Kreditwürdigkeit eines Kaufmanns oder kaufmännischen Unternehmens bei der Auskunftei ein, so wird dem Auskunftnehmer, wenn er noch nicht Abonnent ist, in der Regel ein Verpflichtungsschein übersandt, durch dessen Unterzeichnung er sich mit den Bedingungen der Auskunftei einverstanden erklärt. Sodann wird die Anfrage zunächst dem Beamten, der den Wohnbezirk des Beauskunfteten zur Bearbeitung unter sich hat, übergeben. Dieser wird zuerst aus dem Archiv festzustellen suchen, ob über den Beauskunfteten bereits Material vorhanden ist. Liegt eine Auskunft neuesten Datums vor, so erhält der Auskunftnehmer sofort auf die von ihm gewünschte Uebermittlungsart — mündlich, brieflich oder telegrafisch — Nachricht. Ist ein vollständiger, aber älterer Bericht vorhanden oder handelt es sich bei der Beauskunfteten um eine Firmenneugründung, so wird dieser Bericht der Forderung nach schneller Auskunftserteilung Rechnung tragend mit dem Vermerk, daß neue Ermittlungen schweben, übersandt. Je nachdem, ob es sich um eine Platz- oder Fernauskunft handelt, wird mit den

[36]) S. 9.
[37]) S. 8.
[38]) S. 147.
[39]) S. 10.
[40]) S. 208.

weiteren Ermittlungen der Berichter oder Gewährsmann betraut. Nach Eingang seines Ermittlungsergebnisses wird das gesamte Material von dem Archivbeamten zu einem Auskunftsentwurf verarbeitet und den Bearbeitern zur Fertigstellung der endgültigen Auskunft vorgelegt. Häufig werden die Beauskunfteten von der Auskunftei auch um eigene Angaben zur Ausmerzung von Widersprüchen im Archivmaterial und zur Vermeidung von Nachteilen durch schlechte Auskünfte gebeten. Zur Vervollständigung oder Berichtigung schon erteilter Auskünfte haben sich einzelne Auskunfteien[41]) bereit gefunden, innerhalb Jahresfrist jede eintretende Veränderung freiwillig und unentgeltlich dem Auskunftnehmer mitzuteilen. Im allgemeinen werden dem Auskunftnehmer nur kurze Auskünfte über die Verhältnisse des Beauskunfteten erteilt. Häufig tritt aber das Bedürfnis hervor, über Einzelheiten genauer unterrichtet zu werden. Diesem Verlangen trägt die Erteilung eines Sonderberichtes Rechnung, zu dessen Zustandekommen meist eine Anfrage bei mehreren Gewährsleuten nötig ist.

Als völlig zwecklose Unternehmen sind die sogen. Auskunftskalenderfirmen[42]) zu bezeichnen. Dies sind Firmen, die unter hochtönenden Namen wie „Auskunftskalender für den internationalen Handelsverkehr", „Geschäftskalender für den Weltverkehr" oder „Auskunftei im Hause", Nachschlagewerke nach Art der Taschenbücher mancher Berufsgruppen herausgeben, in denen sich Namen kleiner Auskunfteien oder von Leuten befinden, die sich dem Käufer des Kalenders gegenüber zur Auskunftserteilung erbieten. Da die Kalenderfirma meist eine Gewähr hierfür nicht übernimmt, der Auskunftnehmer auch den Ruf und die Leistungsfähigkeit dieser Leute nicht kennt, ist der von ihnen erteilten Auskunft kein nennenswertes Gewicht beizulegen, so daß von einer weiteren Besprechung in dieser Arbeit abgesehen werden kann.

2.

Die Organisation der amerikanischen und englischen Auskunfteien beruht hauptsächlich auf zentralistischem Prinzip.

Der Verwaltungskörper ähnelt im wesentlichen dem der großen deutschen Auskufteien. Abweichungen ergeben sich

---

[41]) So z. B. die Auskunftei Schimmelpfeng.
[42]) Näheres vgl. Schimmelpfeng S. 86, Herzfelder S. 124 Anm. 1.

nur aus der gewählten Firmenart. So steht z. B. an der Spitze der Aktiengesellschaft Bradstreet Company der Präsident mit dem Sekretär und Schatzmeister. Mit Ausnahme des Sekretärs und Schatzmeisters kann der Präsident selbständig Entlassungen und Einstellungen von Beamten vornehmen. Die Arbeitsteilung ist in der Weise vollzogen, daß das Hauptbüro in sechs Abteilungen gegliedert ist, von denen jede Abteilung einen Bürochef (Superintendent) hat, dem wiederum die erforderliche Anzahl von Beamten zur Seite steht. Für die Ermittlungen sind ebenso wie in Deutschland Gewährsmänner oder Berichter zur Verfügung. Die wichtigste Grundlage und unentbehrlichste Stütze bildet auch hier das Archiv, an das alle Anfragen der Handelswelt zunächst überwiesen werden.

Ebenso entspricht der Geschäftsgang aller amerikanischen und englischen Auskunfteien in seinen hauptsächlichsten Punkten dem der deutschen Institute. Dagegen ist ihre Betägigung nach außen von der unter 1) geschilderten der deutschen Auskunfteien durch die Ausgabe sogen. Referenzbücher grundverschieden. Dieses System ist eine Eigenartigkeit der Bradstreet Company, wurde jedoch bald von den anderen größeren Auskunfteien der Vereinigten Staaten und Englands übernommen. Die Referenzbücher, „Commercial Reports", sind gedruckte Auskunftsbücher von gewaltigem Umfange, in denen auf mehreren tausend Seiten in ganz enger Druckschrift Auskunft über unzählige Firmen[43]) gegeben wird. Neben Mitteilungen über Branche, Betriebsmittel, Firmennamen und Kreditwürdigkeit finden sich auch Kapitaleinschätzungen und Kreditabschätzungen, die nach einer bestimmten Abstufung[44]) vorgenommen werden. Fehlt es zum Vermerk der Abschätzungen an einer geeigneten Unterlage, dann schätzt die Auskunftei die Firma selbst ein; bei Unklarheit der Geschäftsverhältnisse wird dies durch die Notiz „not rated" gekennzeichnet. Um ein Veralten zu verhindern, erscheinen die Referenzbücher jedes Vierteljahr in neuer Auflage. Sie bleiben Eigentum der Auskunftei und müssen nach Ablauf des Vertrages wieder zurückgegeben werden. Nach den Abonnementsbedingungen ist es den Abonnenten verboten, anderen Einsicht in die Bücher zu gewähren. Da

[43]) Nach Schimmelpfeng S. 425 wiegt 1 Referenzbuch der Bradstreet Company etwa 8 kg und enthält ungefähr 1½ Millionen Firmen der Vereinigten Staaten und Kanada.

[44]) Anmerkung der Bradstreet Company zur Kreditskala s. Gätcke S. 33.

dies aber allgemein nicht beachtet wird, hat der kapitalärmere Kaufmann vielfach die Möglichkeit, sich kostenlos bei seinen besser gestellten Geschäftsfreunden die gewünschte Auskunft zu verschaffen. Darin liegt auch, wie Gätcke[45]) richtig hervorhebt, der Grund, daß die wirtschaftlich Schwächeren sich in Amerika nicht durch Bildung von Schutzgemeinschaften und anderen Vereinigungen zusammengeschlossen haben. Dazu kommt noch[46]), daß sich ihnen die Gelegenheit bietet, gegen geringes Entgelt den großen Reports entnommene Auszüge von einzelnen Staaten der Union in einer kleinen Handausgabe zu erhalten. Um ihre Abonnenten so schnell wie möglich über eintretende Aenderungen zu unterrichten, geben die beiden großen amerikanischen Auskunfteien noch Nachträge in eigenen, wöchentlich erscheinenden Zeitungen heraus. Die englischen Institute weichen bei der Herausgabe von Referenzbüchern nur insofern von den amerikanischen ab, als sie ihre Informationen nur für einzelne Teile des Landes erscheinen lassen[47]). Auch werden die Abonnenten verpflichtet, die Bücher stets verschlossen aufzubewahren.

Da aber das Referenzbuch dem Kaufmann noch nicht ein richtiges Bild von der Entwicklung und dem Geschäftsgebaren der beauskunfteten Firma geben kann, ist es häufig erforderlich, noch Einzelerkundigungen einzuziehen. Die laufende Erteilung solcher Sonderberichte wird von den Auskunfteien meist zugleich mit dem Abonnement auf die Referenzbücher unter gleichen Bedingungen vereinbart.

Außer in England hat das amerikanische Referenzbuchsystem noch in Frankreich („Livres d'or"), Ungarn und Dänemark Eingang gefunden, beschränkt sich hier aber nur auf bestimmte Branchen.

II.

§ 4.

Der Aufgabenkreis der Auskunfteien und ihr Verhältnis zu den Detektivbüros.

Ist sich in allen Ländern die solide Geschäftswelt darüber klar, welchen großen Wert gut geleitete Auskunfteien haben, so begegnet man in der Allgemeinheit diesen Insti-

[45]) S. 18.
[46]) Vgl. hierüber ausführlicher Gätcke S. 23.
[47]) Eine genaue Aufzählung der in Betracht kommenden Bücher ist bei Gätcke S. 26—28 zu finden.

tuten gegenüber immer noch einem unberechtigten Mißtrauen. Man vermutet in der Auskunftei eine geheimnisvolle Anstalt, die sich ohne Fug in die Privatverhältnisse des Einzelnen einmischt und durch ihre Tätigkeit nur Schaden bringen kann. Hervorgerufen wird dieses Mißtrauen durch die Gleichstellung der Auskunfteien mit den Detektivbüros, die nur allzuoft in ihrer Firma den Ausdruck „Auskunftei" gebrauchen und sich in ihren nicht selten marktschreierischen Anpreisungen zur Erkundung von Geschäftsverhältnissen erbieten. Geschürt wird dieses Mißtrauen noch von gewissen Geschäftsleuten, die ein Interesse daran haben, ihr Geschäftsgebaren dem Lichte der Oeffentlichkeit zu entziehen und die Tätigkeit der Auskunfteien in Unklarheit zu halten.

Es ist daher zweckmäßig, an dieser Stelle den Unterschied der beiden Gewerbezweige aufzuzeigen.

Der Gegensatz liegt in der vollkommen verschiedenen Richtung ihres Arbeitsgebietes. Das Detektivbüro (detectif engl. = Geheimpolizist) will vornehmlich Auskünfte nicht geschäftlicher Art erteilen. Es beschäftigt sich mit der Ueberwachung von Personen, Herbeischaffung von Beweismaterial für Prozesse, Suche nach verschwundenen Personen u. a. mehr und entfaltet, sofern es nach guten Grundsätzen geleitet wird, eine durchaus anerkennenswerte Tätigkeit. Wenn Schmitt[1]) meint, dem Detektivbüro sei keinerlei Existenzberechtigung zuzusprechen, alle mit ihm geschlossenen Verträge seien wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. als nichtig anzusehen, so geht diese Ansicht m. E. zu weit. Bei der Entscheidung dieser Frage wird es wohl meist auf den zu beurteilenden Tatbestand ankommen. Es ist aber zuzugeben, daß oft Fälle vorliegen werden, in denen sich die Ansicht Schmitts vertreten läßt. In der Mehrzahl wird es sich dann aber bei diesen Unternehmen genau so wie im Auskunfteigewerbe um Schwindelfirmen oder kleine Büros handeln, die jeden Auftrag übernehmen, ohne vorher zu prüfen, ob seine Ausführung mit den Grundsätzen eines anständigen Geschäftsmannes vereinbar ist.

Der Aufgabenkreis der Auskunftei dagegen ist weit beschränkter[2]), und war von vornherein durch die geschichtliche Entwicklung bestimmt. Ihr Tätigkeitsfeld ist hauptsächlich Erteilung von Kreditauskünften an Kaufleute. Aus-

---

[1]) S. 22.

[2]) Abgesehen von den von ihr betriebenen Nebengeschäften vgl. § 1, S. 1.

künfte privater Natur, z. B. Heiratsauskünfte, werden von keiner auf ihren Ruf bedachten Auskunftei gegeben und auch Geschäftsauskünfte werden nur erteilt, wenn ihre Erlangung auf einem Wege möglich ist, den anständige kaufmännische Gesinnung zuläßt. Bestehen an der Benutzung der Auskunft Zweifel oder handelt es sich um Nichtkaufleute, so wird stets der Nachweis verlangt, daß die Auskunft auch tatsächlich geschäftlichen Zwecken dienen soll.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Auskunftei und Detektivbüro sich nur innerhalb des ihnen durch die geschichtliche Entwicklung gewiesenen natürlichen Wirkungskreises bestätigen. Häufig greift der eine Gewerbezweig in das Tätigkeitsgebiet des anderen ein. Bei den großen Auskunfteien wird dies wegen ihrer gesicherten finanziellen Grundlage weit weniger vorkommen als bei den kleineren und den Detektivbüros. Soweit die letzteren sich mit gewerbsmäßiger Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse beschäftigen, unterliegen auch sie den für Auskunfteien geltenden Vorschriften der §§ 35 und 38 GewO., nach denen ihnen die Führung von Geschäftsbüchern und die Unterwerfung unter polizeiliche Kontrolle zur Pflicht gemacht und bei Vorliegen von Tatsachen, welche ihre Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun, diese Tätigkeit untersagt werden kann.

III.

§ 5.

Die Kaufmannseigenschaft des Auskunfteiinhabers.

1.

Nach dem alten HGB. war dem Auskunfteiinhaber die Kaufmannseigenschaft versagt, da sich seine Tätigkeit nicht unter die Grundhandelsgeschäfte der Art. 271 und 272 einreihen ließ. Nur insoweit kam er in den Genuß, die fortschrittlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf seine Rechtsverhältnisse angewendet zu wissen, als er neben der kaufmännischen Auskunfterteilung noch ein gewerbliches Inkassogeschäft betrieb[1]); in diesem Falle aber auch nur, wenn die Auskunft gerade im Betriebe des Inkassogeschäfts erteilt war.

[1]) Vgl. Brunke S. 13; Lehmann S. 21; Königsberger S. 15.

Eine Aenderung bewirkte erst das neue Handelsgesetzbuch. Hiernach ist gemäß § 2 der Auskunfteiinhaber verpflichtet, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, sofern sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Mit der Eintragung beginnt seine Kaufmannseigenschaft. Die sogenannten Vorbereitungsgeschäfte machen ihn daher noch nicht zum Sollkaufmann. Doch können sie unter Umständen nach der Eintragung als Geschäfte des Sollkaufmanns fortwirken (z. B. Mietverträge, Anstellungsverträge, Abonnementsverträge u. a.). Der Ansicht Brunkes, daß jeder Auskunfteiinhaber in das Handelsregister einzutragen sei, sofern er überhaupt einen sichtbaren Betrieb habe, ist nicht beizustimmen, vielmehr ist zu verlangen, daß der Betrieb der Auskunftei kaufmännische Einrichtungen erforderlich macht. Dies sind Einrichtungen, die ein Vollkaufmann zu ordentlicher und zielbewußter Führung seines Geschäfts unter normalen Verhältnissen schaffen muß, z. B. Aufbewahrung des Briefwechsels, kaufmännische Buchführung usw. Ob diese Einrichtungen tatsächlich getroffen sind, ist unbeachtlich, die Notwendigkeit ihres Vorhandenseins muß sich nur aus Art und Umfang des Betriebes ergeben. Hieraus folgt, daß kleine Auskunfteien, deren Betrieb nur sehr beschränkt ist, von der Erlangung der Kaufmannseigenschaft ausgeschlossen sind. Sie können auch nicht, wie Schimmelpfeng[2]) richtig hervorhebt, die Vorbedingungen für die Eintragung dadurch schaffen, daß sie ihren Betrieb ohne sachliche Veranlassung kaufmännisch einrichten. Hat aber eine solche Auskunftei durch irgendwelche Machenschaften ihre Eintragung in das Handelsregister erwirkt, so ist sie kraft der rechtserzeugenden Wirkung der Eintragung für die Fälle des § 5 im geschäftlichen Verkehr als Kaufmann anzusehen. Kommt der Inhaber einer Auskunftei, deren Eintragung nach § 2 HGB. erforderlich ist, seiner Verpflichtung, die Eintragung zu bewirken, nicht nach, dann kann er auf Grund des § 14 HGB. hierzu durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

2.

Das englische und amerikanische Recht kennt im allgemeinen keinen Kaufmannsstand im juristisch-technischen Sinne[3]). Eine Eintragung in das Handelsregister und damit

[2]) S. 369.
[3]) Vgl. in dieser Hinsicht z. B. für England: Bankruptcy Act

Eintragungszwang besteht nur für Kapitalgesellschaften[4]). Daher ist jeder, dessen Tätigkeit von den Regeln des Handelsrechts erfaßt wird, Kaufmann (Trader), wobei es nichts ausmacht, ob sein gewöhnlicher Beruf ein ganz anderer ist. Das englische Recht macht nur bei den partnerships (Gesellschaften) insofern eine Ausnahme, als es in Bezug auf die Befugnis der einzelnen Teilhaber, die Gesellschaft durch Ausstellung, Akzept oder Indossament von Handelspapieren zu binden, zwischen handeltreibenden und nichthandeltreibenden unterscheidet[5]).

IV.

§ 6.

Das Rechtsverhältnis zwischen Auskunftei und ihren Angestellten und Gewährsmännern.

I.

Nach dem im § 5 Ausgeführten sind die Beamten[1]) der Auskunftei entweder gewöhnliche Dienstverpflichtete oder Handlungsgehilfen[2]), je nachdem ob der Auskunftei Kaufmannseigenschaft zukommt oder nicht. Ihre Rechtsstellung ordnet sich daher notwendig nach den in Frage kommenden Vorschriften des Bürgerlichen oder des Handelsgesetzbuches.

Das Rechtsverhältnis der Gewährsmänner ist dagegen als Auftrag zu bezeichnen. Dienstvertrag oder reine Gefälligkeit werden nur in den seltensten Fällen vorliegen, näm-

---

1914, nach der bei einer Schuld von 50 £ über einzelne Personen, individuals, selbst wenn sie keine Kaufleute sind, auf Antrag Konkurs eröffnet werden kann, während dies noch nach der Bankruptcy Act 1861 nur bei Kaufleuten möglich war. In Amerika ist die Regelung ebenso wie in England. Vgl. Code of Laws of the United States of America p. 243 ff. Title 11 — National Bankruptcy Law 1898.

[4]) Eintragungspflichtig sind in England z. B. a) die limited partnerships (Limited Partnerships Act 1907 s. 5), b) die joint stock companies (Companies [Consoludation] Act 1908 ss. 15,16);; III Stephen p. 249. — In Amerika gilt in allen Staaten für die limited partnerships die Uniform Limited Partnerships Act 1916, während die Gesetze über die joint stock companies in den einzelnen Staaten verschieden sind.

[5]) Wertheim S. 538; II Stephen p. 192 ff.

[1]) Gewöhnlich werden die von der Auskunftei fest besoldeten Angestellten Beamte genannt.

[2]) Ebenso Königsberger S. 34.

lich dann, wenn den Gewährsmännern für ihre Tätigkeit ein Entgelt gewährt wird oder ein Verpflichtungswille nicht vorliegt. Die hier vertretene Ansicht des Vorliegens eines Auftragsverhältnisses scheint auf den ersten Blick daran zu scheitern, daß die Gewährsmänner einen gewöhnlich als „Vergütung“[3]) bezeichneten Geldbetrag für jede gelieferte Auskunft erhalten. Man könnte daher zunächst geneigt sein, dieses Rechtsverhältnis mit Königsberger[4]) als Dienstvertrag zu bezeichnen. Eine solche Auffassung beruht aber auf einer völligen Verkennung des beiderseitigen Parteiwillens. Wie schon im § 3,1 dargelegt, stellen sich die Gewährsmänner den Auskunfteien zur Erkundung geschäftlicher Verhältnisse im Interesse der Reinerhaltung des Kaufmannsstandes zur Verfügung. Ihr Wirken geschieht nicht unter dem Gesichtspunkt, sich daraus eine, wenn auch noch so kleine Einnahmequelle zu verschaffen, sondern wird von ihnen als ein nobile officium gegenüber ihrem Berufsstande betrachtet. Auf der andern Seite werden angesehene Auskunfteien es auch nicht wagen, ihren Gewährsmännern, die alle hohe kaufmännische Stellungen bekleiden und in guten finanziellen Verhältnissen leben, für die geleistete Arbeit ein so geringes Entgelt anzubieten. Mit Recht würden diese in einer solchen Entlohnung eine Herabwürdigung ihrer Tätigkeit erblicken. Beide Parteien wollen vielmehr die Vergütung als einen in einer Pauschalsumme gezahlten Unkostenbeitrag angesehen wissen, während die Erkundigungsarbeit unentgeltlich geleistet werden soll. Der Vertrag wird überwiegend auf längere bestimmte oder auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Einer besonderen Erwähnung bedarf hier noch die Frage der Substitution. Nach § 664 Abs. 1 Satz 1 BGB. darf der Gewährsmann die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen, außer wenn ein dahin gerichteter Wille der Auskunftei erkennbar oder der Verkehrssitte nach anzunehmen ist. Meistens wird die Anwendung der Ausnahmebestimmung wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses versagen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhange die Vorschrift des § 665 BGB., der die Substitution zuläßt, wenn der Gewährsmann bei eigener Behinderung annehmen darf, daß die Auskunftei bei Kenntnis der Sachlage die Substitution billigen würde. Grundsätzlich hat er dann

[3]) § 3,1.
[4]) S. 35.

zwar vorher Anzeige zu machen und die Entschließung der Auskunftei abzuwarten, kann aber hiervon Abstand nehmen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Letztere wird bei der Eigenart seiner Tätigkeit fast ausnahmslos vorliegen, da es der Auskunftei immer auf schnellste Uebermittlung der Berichte ankommt und durch verzögerliche Behandlung der Auskunftsanfrage großer Schaden entstehen kann. Die Substitution ist in zweifachem Sinne denkbar. Sie ist ein Auftrag, den der Gewährsmann dem Substituten entweder im Namen der Auskunftei[5]) oder im eigenen Namen[6]) erteilt. Im ersten Falle entstehen direkte Verpflichtungen zwischen Auskunftei und Substituten, im letzten Falle zwischen Gewährsmann und Substituten. Ist die Substitution im eigenen Namen des Gewährsmannes erteilt, so kann dieser auch aus eigenem Recht insoweit Ersatz für den Schaden, den der Substitut der Auskunftei schuldhaft zugefügt hat, verlangen, als er der Auskunftei selbst schadensersatzpflichtig ist, da dieser Schaden zugleich sein eigener ist. Dies wird namentlich dann zutreffen, wenn den Gewährsmann hinsichtlich der Bestellung des Substituten oder seiner Unterrichtung ein Verschulden trifft. Auf diese Verschuldensfälle beschränkt sich gemäß § 664 Abs. 1 S. 2 BGB. die Haftung des Gewährsmannes bei gestatteter Substitution ganz allgemein. Mit der sorgfältigen Bestellung des Substituten hat er seiner Verpflichtung genügt und ist frei, da er für seine Person aus jedem Verhältnis zur Auskunftei ausgeschieden ist. Ist dem Gewährsmann aber jede Substitution untersagt, was m. E. für den Fall des § 665 mit Rücksicht auf die hier vorliegenden Verhältnisse noch besonders vereinbart werden muß, so hat er bei Zuwiderhandlung für allen daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

Ebenso muß man, sofern sich nicht aus dem Auftrage etwas anderes ergibt, es als zulässig betrachten, daß der Gewährsmann zu seiner Unterstützung Gehilfen hinzuzieht, für deren Verschulden er aber im Rahmen des § 278 BGB. (§ 664 Abs. 1 S. 3 BGB.) haftet.

Mit Rücksicht auf die übrigen Gewährsmänner und den Betrieb der Auskunftei wird diese es jedoch wohl sehr selten zu einem Prozeß kommen lassen. Die Erkundigungsarbeit

---

[5]) Die Vollmacht hierzu liegt in der gesetzlichen Erteilung der Substitutionsbefugnis.

[6]) Vgl. RGZ. 78,312 ff.

des Gewährsmannes vollzieht sich unter der Zusicherung strengster Verschwiegenheit der Auskunftei. Hierdurch soll er vor Angriffen von Beauskunfteten, die sich durch die über sie erteilte Auskunft getroffen fühlen, geschützt und dadurch eine möglichst objektive Berichterstattung gewährleistet werden. Wollte nun die Auskunftei gegen einen ihrer Gewährsmänner auf dem Prozeßwege wegen unrichtiger Berichterstattung oder wegen eines solchen Verschuldens vorgehen, so müßte in der Verhandlung notwendigerweise der ganze Auftrag zur Sprache gebracht werden. Die Folge wäre, daß jetzt auch der Beauskunftete den Gewährsmann belangen könnte. Da die übrigen Gewährsmänner stets befürchten müßten, von dem gleichen Schicksal einmal, vielleicht auch zu Unrecht, ereilt zu werden, würde es bald dahin kommen, daß die Auskunftei keine oder doch sehr einseitig gefärbte Berichte erhalten würde und ihr Betrieb somit stillgelegt werden müßte. Um aber von vornherein ein Vorgehen gegen sich nach Möglichkeit auszuschließen, wird jeder vorsichtige Gewährsmann, auch wenn er der Ansicht ist, seine Berichte nach bestem Wissen auf Grund aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel erstattet zu haben, seine Haftung durch einen entsprechenden Vermerk ausschließen. Dieser Ausschluß kann aber nur soweit gehen, als das Gesetz es erlaubt, d. h. der Gewährsmann kann die Haftung wegen eigenen Vorsatzes nicht wegbedingen.[7])

Das zwischen Gewährsmann und Auskunftei bestehende Vertrauensverhältnis wird auch in einem gegen die Auskunftei gerichteten Zivilprozeß geschützt, indem ihr hinsichtlich der Frage nach dem Namen des Gewährsmannes ein Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt wird. Seine Grundlage findet es in dem § 383 Abs. 1 Nr. 5 und 384 Nr. 3 ZPO.[8]), da einmal die Kenntnis der Person des Gewährsmannes die Kenntnis einer Tatsache ist, die der Auskunftei kraft ihres Gewerbes anvertraut und deren Geheimhaltung durch ihre Natur geboten ist, zum anderen sich auch als ein

---

[7]) Ob auch der Ausschluß der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit wirksam ist, ist Tatfrage, da ein solcher im voraus vereinbarter Ausschluß unter Umständen gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) verstoßen kann. Vgl. RG. im Recht 08 Nr. 702; Warneyer, Komm. § 276, V; Oertmann § 276, 2 a.

[8]) RG. 53,16; RG. in SeuffA. 57 Nr. 181; RG. in SeuffA. 66 Nr. 107; Baumbach § 383,3 D; OLGE. 27,97; Stein-Jonas § 383 III,2; § 384 I. Dies gilt ebenso für die Beamten der Auskunftei; vgl. Stein-Jonas § 383 III,2.

Gewerbegeheimnis darstellt.[9]) Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 384 Nr. 3 konkurriert in diesem Falle mit dem aus § 383 Nr. 5, da bezüglich einer und derselben Tatsache eine Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Gewährsmanne und ein Geheimhaltungsrecht aus eigener Person besteht. Letzteres wird durch die Entbindung von der Schweigepflicht nach § 385 Abs. 2 ZPO. nicht berührt und ebenso darf der Richter gemäß § 383 Abs. 3 ZPO. im umgekehrten Falle, wenn die Auskunftei zur Aussage bereit sein sollte, die Vernehmung nicht auf Tatsachen richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden darf. § 383 Abs. 1 Ziff. 5 ist somit eine von Amts wegen zu beachtende Vorschrift. Da durch diese Paragraphen den Interessen des Gewährsmannes und der Auskunftei ausreichend Rechnung getragen und ein Zwang, den Namen des Gewährsmannes im Zivilprozeß bekannt zu geben, so gut wie unmöglich gemacht ist, ist von verschiedenen Seiten[10]) vorgeschlagen worden, zunächst den Versuch zu machen, den Namen des Gewährsmannes mangels Bestehens von Zeugnisverweigerungsrechten im Wege des Strafprozesses in Erfahrung zu bringen, und dann in einem neuen Prozesse den Gewährsmann zur Verantwortung zu ziehen. Diese Möglichkeit besteht theoretisch durchaus, wird aber praktisch versagen, weil jede angesehene Auskunftei lieber alle unangenehmen Folgen auf sich nimmt, als daß sie den Namen ihres Gewährsmannes preisgibt.[11])

Der der Auskunftei auf Grund des § 384 Nr. 3 ZPO. gewährte Schutz erstreckt sich aber auch, wie in der Rechtsprechung[12]) mit Recht anerkannt ist, grundsätzlich auf den Inhalt der von dem Gewährsmanne erteilten Auskunft. Von einer Beseitigung der Geheimhaltungspflicht kann man

---

[9]) Stein-Jonas § 383 I.

[10]) Lehmann S. 81; Königsberger S. 37.

[11]) Immerhin besteht auch im Strafprozesse gemäß § 55 StPO. für den Auskunfteiinhaber die Möglichkeit, die Aussage zu verweigern, nämlich dann, wenn er dadurch sich selbst oder einem der im § 52 Ziff. 1—3 bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde. Dieser Fall wird allerdings deshalb wohl kaum in Frage kommen, weil der Auskunfteiinhaber zur Wahrung seiner vollen Objektivität in der Regel sich nur der Auskunft von Gewährsmännern bedienen wird, mit denen er nicht in einem der in diesem Paragraphen aufgeführten Verhältnisse steht.

[12]) Z. B. OLGE. 27,97.

in diesem Falle nicht schon deshalb sprechen, weil die Auskunftei ein Gewerbe daraus macht, die von ihr gesammelten Auskünfte, statt sie geheim zu halten, allen Interessenten gegen Entgelt mitzuteilen. Vielmehr sind die in der Auskunft enthaltenen Tatsachen, auch soweit sie auf eigener Wahrnehmung beruhen, bei der eigentümlichen Vertrauensstellung, die die Auskunftei im Geschäftsleben einnimmt, ihr als kraft ihres Gewerbes anvertraut anzusehen, und ihre Geheimhaltung ist, da ihre Mitteilung nur zu Zwecken der Auskunftserteilung dient, im übrigen geboten.[13]) Eine Versagung des Zeugnisverweigerungsrechts ist nur dann anzuerkennen, wenn nach den besonderen tatsächlichen Verhältnissen die Pflicht zur Verschwiegenheit fortfällt, wie z. B. in dem Falle, ob ihr ein ganz bestimmtes Gerücht zugegangen ist.[14])

2.

Dem englischen Recht ist der deutsche Begriff des Auftrags fremd. Der contract of agency, den man als eine Unterart der contracts of employment (Arbeitsverträge) allenfalls dem deutschen Institute des Auftrags zur Seite stellen könnte, umfaßt alle Arten des Handelns für einen anderen.[15]) Seine Vorschriften[16]) finden, da Unentgeltlichkeit nicht vorausgesetzt wird, sowohl auf den unentgeltlichen Auftrag als auch auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, Anwendung. Zu beachten ist vor allem, daß der contract of agency stets ein Vertrag ist, der die Herstellung rechtlicher Beziehungen zwischen Geschäftsherrn und Dritten zum Ziele hat. Da dies aber nicht die Aufgabe des Gewährsmannes ist, seine Tätigkeit vielmehr nur in der Erkundung geschäftlicher Verhältnisse für die Auskunftei steht, ist eine Anwendung der Vorschriften des contract of agency auf das Verhältnis

---

[13]) So auch Schimmelpfeng S. 389.

[14]) OLG. Stuttgart in JR. 31,53.

[15]) Byrne, Law Dic. p. 36, s. agency: „. . . The general rule is that, whatever a person can do in his own right, he may appoint an agent to do for him . . .". Whar. Law Dic., p. 36, s. agent: „Agent, a person acting for another, whether by his express or implied authority, the general rule being, that whatever a person may do himself, that he may, as 'principal', authorize, another to do for him, and in accordance with the maxim, qui facit per alium facit per se, to fix him with the same liability as if he had done it himself . . .". Vgl. auch Ballentine, Law Dic. s. „agent".

[16]) Schirrmeister II §§ 510 ff.; II. Stephen S. 147 ff.

von Gewährsmann und Auskunftei ausgeschlossen. In Betracht können nur die Vorschriften des Arbeitsvertrages (work and labour) kommen, unter welchem nach der Kodifikation von Jenks[17]) ein Vertrag zu verstehen ist, bei dem eine Person, der Arbeitnehmer (employee), sich verpflichtet, für einen anderen, den Arbeitgeber (employer), zu arbeiten, aber nicht als sein Diener (servant)[18]), Lehrling oder Beauftragter (agent). Da es nicht erforderlich ist, daß gerade die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges durch die geleistete Arbeit den Gegenstand des Vertrages bildet, ist der Begriff des contract of work and labour keineswegs mit dem Begriffe des Werkvertrages unseren Rechts identisch. So fallen unter das englische Rechtsinstitut auch Verträge, die nach deutschem Recht Dienstverträge sind, z. B. der Vertrag zwischen Arzt und Patienten. Und ebenso ist das Rechtsverhältnis zwischen Auskunftei und Gewährsmann als contract of work and labour zu bezeichnen.[19]) An Besonderheiten gegenüber dem deutschen Rechte ist erwähnenswert, daß der Vertrag grundsätzlich formlos geschlossen werden kann, jedoch einer Form bedarf[20]), wenn ein Entgelt (consideration)[21]) nicht vereinbart ist. Das bloße Versprechen, für einen anderen unentgeltlich tätig zu sein, schafft noch keine bindende Verpflichtung. Die Form besteht darin, daß das Versprechen in einer Urkunde unter Siegel abgegeben werden muß; eine Heilung des Formmangels kann aber insoweit ein-

---

[17]) § 494 ff.; s. auch III Stephen p. 230 ff. Die oben bei der Besprechung des englischen Rechts genannte Kodifikation von Jenks ist eine auf Veranlassung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin vorgenommene Privatkodifikation des englischen Rechtsgelehrten Edward Jenks, der das ungeschriebene Common Law, auf dem großenteils das Vertragsrecht Englands beruht, nach Art des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zu kodifizieren sucht.

[18]) Contract of service scheidet deshalb aus, weil dieser auch eine Unterordnung hinsichtlich der Arbeitsweise des servant bedingt, der Gewährsmann aber hierin frei ist. Ueber die Regelung des zwischen Dienstherrn und Dienstverpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisses s. Halsbury 20. s. „Master and Servant", p. 65 ff.; II. Stephen, p. 362 ff., book III, Chäp. I.

[19]) Schirrmeister II § 494: „Eine Person, die unter Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit die Verrichtung einer Arbeit für einen anderen übernimmt, welche in der Herstellung eines Werkes bestehen kann, aber auch in anderen Verrichtungen, wird independent contractor genannt. Derartige Verträge fallen ebenfalls unter diesen Abschnitt".

[20]) Jenks § 495.

[21]) Ueber den Begriff der consideration vgl. § 10.

treten, als der Versprechende die versprochene Arbeit beginnt. In diesem Falle[22]) ist er verantwortlich, wenn er nicht, soweit er die Arbeit verrichtet, angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwendet.

Auch in den Vereinigten Staaten muß wie in England dem bloßen Versprechen, damit es rechtlich bindet, eine Gegenleistung (consideration) gegenüberstehen. Da das Vertragsrecht ebenfalls im wesentlichen auf Common Law, nicht auf Gesetz beruht, ist auch eine Einteilung der Verträge ihrem Inhalte nach nicht vorgenommen.[23]) Soweit kein Verstoß gegen die guten Sitten oder das öffentliche Wohl oder ein gesetzliches Verbot vorliegt, ist ein Vertrag mit jedem Inhalte möglich.[24]) Ist das Versprechen „under seal" abge-

---

[22]) Die Grundlage hierfür bildet die Entscheidung des Falles Coggs v. Bernard 1704, 2 Ld. Raymond 915. In diesem Falle wurde entschieden, daß der Unternehmer bei einem unentgeltlichen Transporte für den Schaden, der durch seine Fahrlässigkeit oder die seiner Leute entsteht, haftbar sei. Der Beklagte hatte es nämlich unentgeltlich übernommen, Branntwein, der dem Kläger gehörte, von einem Keller in einen anderen zu schaffen. Durch Fahrlässigkeit des Beklagten oder seiner Leute zersprang ein Faß und ein großer Teil des Inhalts floß aus. Den von dem Beklagten gemachten Einwand, er sei nicht schadenersatzpflichtig, weil ein gültiger Vertrag nicht zustande gekommen sei, da es für die Uebernahme der Verpflichtung, den Branntwein zu transportieren, an einer consideration fehle, erklärte das Gericht für unbeachtlich. Die zeitweilige Aufgabe des Besitzes der Fässer durch den Eigentümer würde als eine genügende consideration für das Versprechen des Unternehmers, die Fässer sorgfältig zu transportieren, angesehen. — Diese Konstruktion in dieser Entscheidung, die die Lehre von der consideration durchbrach, ist später, ohne daß man sich die Mühe machte, nach dem Vorhandensein einer consideration zu fragen, dahin verallgemeinert worden, daß derjenigee, der es übernimmt, für einen anderen eine Arbeit unentgeltlich zu verrichten, für das Versprechen zwar nicht haftet, wenn er seine Ausführung ganz unterläßt, aber haftbar ist, wenn er mit der Ausführung des Versprechens beginnt und dabei nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet. So hatte es z. B. im Falle Wilkinson, v. Coverdale 1793, I Esp. 74, der Beklagte unentgeltlich übernommen, für das Haus des Klägers eine Feuerversicherung zu besorgen. Den Auftrag führte er auch aus, vergaß aber nachlässigerweise, einige Formalitäten zu erfüllen. Nach dem Brande erhielt der Kläger daher nicht von der Gesellschaft die Versicherungssumme. Aus dem eben angegebenen Grundsatze wurde der Beklagte verurteilt.

[23]) In letzter Zeit hat das American Law Institute, das aus Richtern, Anwälten und Rechtslehrern besteht, es unternommen, bestimmte, nicht durch Gesetz geregelte Rechtszweige zusammenzufassen, so auch das Vertragsrecht.

[24]) Vgl. Whar. Law Dic. p. 214, s. „contract"; Byrne Law Dic. p. 234, s. „contract".

geben, dann ist es ebenso wie in England ohne consideration nach Common Law gültig. Entgegen der englischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, die der im ganzen Volke herrschenden konservativen Anschauung entsprechend streng an der althergebrachten Unterscheidung zwischen gesiegelten und nicht gesiegelten Verträgen festhalten, neigen die amerikanischen Gesetze und Gerichte aber immer mehr dazu, diese Unterscheidung fallen zu lassen.[25])

Da die englischen und amerikanischen Auskunfteien ihren Gewährsmännern ebenfalls strengste Verschwiegenheit über alles von ihnen in Erfahrung Gebrachte zusichern, ist es, soweit ersichtlich, bisher noch nicht zwischen Beauskunftetem und Gewährsmanne zu einem Prozesse, der eine Klärung ihrer Rechtsbeziehungen gebracht hätte, gekommen. Hierzu mag vor allem auch das in den beiden Ländern übliche Referenzbuchsystem beitragen, da es dem Beauskunfteten wegen der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Referenzbuch ein Leichtes ist, falschen Angaben durch Benachrichtigung der Auskunftei rechtzeitig entgegenzutreten. Daß ein solches Verfahren seinen Zweck verfehlt, dürfte wegen des großen Interesses der Auskunfteien an möglichst objektiver Berichterstattung sehr selten sein. Im Notfalle bleibt dem Beauskunfteten noch eine freundschaftliche Intervention von Geschäftsfreunden oder eine direkte Aussprache mit der Auskunfteileitung selbst, die fast immer zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung führt.

V.

§ 7.

Allgemeines über Rat, Auskunft und Empfehlung.

Das BGB. erwähnt die kaufmännische Auskunft nicht. In den Paragraphen[1]), in denen es sich des Ausdrucks „Auskunft" bedient, handelt es sich stets um eine Offenbarung rechtlich erheblicher Beziehungen. Die kaufmännische Auskunft ist eng verwandt mit dem im § 676 BGB. erwähnten Rate und der Empfehlung und findet ihre Grundlage in der allgemeinen Auskunft, auf die die Vorschrift des § 676 BGB.

[25]) Atkinson S. 685.

[1]) §§ 260 Abs. 1; 402; 666; 740 Abs. 2; 1374 Abs. 2; 1799 Abs. 2; 1839, 1891 Abs. 2; 2011 S. 2; 2012 S. 2; 2027 Abs. 1; 2028 Abs. 1 u. 2; 2057 S. 1; 2127; 2314 S. 1.

nach herrschender Ansicht analog anzuwenden ist. Eine Abgrenzung der Begriffe Rat, Empfehlung und Auskunft ist vom BGB. nicht vorgenommen, wird meistens auch nicht möglich sein, da sie häufig ineinander übergehen. Ein juristischer Unterschied besteht zwischen ihnen nicht. Allen drei ist gemeinsam, daß sie lediglich als eine in das Gebiet gesellschaftlichen Lebens gehörende Gefälligkeit zu betrachten sind. Die Erteilung einer Auskunft, eines Rats oder einer Empfehlung erzeugt daher kein Rechtsverhältnis, enthält insbesondere keine Garantieleistung für ihre Richtigkeit, sondern begründet eine Haftpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn sie innerhalb eines Vertragsverhältnisses gegeben oder mit ihr eine unerlaubte Handlung begangen wird.

§ 8.

Die kaufmännische Auskunft, Inhalt der Auskunft.

Die kaufmännische Auskunft basiert, wie im vorherigen Paragraphen angedeutet, auf der allgemeinen Auskunft. Sie ist in ihrer Voraussetzung, ihrem Zwecke und Inhalte der allgemeinen Auskunft gegenüber scharf umrissen. Zunächst setzt sie stets eine kaufmännische Anfrage voraus und findet ihre vornehmlichste Begriffsbeschränkung darin, daß sie nur zu kaufmännischen Zwecken erteilt wird.[2]) Durch diese beiden Begriffsmerkmale wird zwangsläufig auch zugleich ihr Inhalts bestimmt, der in der Schilderung alles dessen zu bestehen hat, was für den Auskunftnehmer von kaufmännischem Interesse ist. Hieraus aber dann Erwägungen anzustellen und Schlußfolgerungen zu ziehen, muß dem Auskunftnehmer überlassen bleiben, da die Auskunftei ja grundsätzlich seine Entschlußfreiheit nicht beeinträchtigen, sondern ihm nur das Material in die Hand geben will, das er als ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann vor der Kredithingabe hätte sammeln müssen, um sich vor Fehlschlägen zu schützen.

Was die einzelne Auskunft anlangt, so wird man schwer bestimmen können, welchen Inhalt sie haben muß. In erster Linie wird es auf den nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegenden Vertrag mit seinen Nebenabreden ankommen.

Bisher ist es nicht gelungen, die Leistungspflicht der Auskunftei objektiv zu bestimmen. Die Schwierigkeit liegt

---

[2]) Vgl. § 4.

darin, daß es noch nicht möglich war, eine Musterorganisation für die Auskunftei zu konstruieren. So ist denn auch die Leistungspflicht bisher nur subjektiv umschrieben worden. Nach Lehmann[3]) z. B. muß die Auskunft alles das enthalten, was eine mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eingerichtete Auskunftei vermöge ihrer Organisation über die Frage des Anfragenden in Erfahrung bringen konnte und im Einzelfalle nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in Erfahrung bringen mußte, soweit dies nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns mitzuteilen war.[4]) Daß diese Definition praktisch nur sehr geringen Wert hat, da in ihr mit zwei Begriffen gearbeitet werden muß, deren nähere Bestimmung im Einzelfalle jedes Mal quaestio facti sein wird, nämlich dem Begriffe der Organisation und dem von Treu und Glauben, hat Lehmann selbst erkannt[5]); er ist aber gleichwohl der Meinung, man könne ohne diese beiden Begriffe in diesem Falle nicht auskommen.

Im Augenblick wird man bei der kurzen Entwicklungszeit des Auskunfteigewerbes auch wohl kaum sagen können, durch welche Organisation, die für alle Auskunfteien als vorbildlich betrachtet werden kann, eine Auskunft hergestellt werden muß. Den Weg, die Leistungspflicht des subjektiven Charakters zu entkleiden, scheint mir aber die Auskunftei W. Schimmelpfeng zu weisen, die in ihren Bedingungen als einfache abonnementsmäßige Auskunft einen Bericht auf Grund dessen zu liefern verspricht, was ihr durch ihren „betriebsüblichen" Erkundigungsdienst bekannt geworden ist, wobei sie für die Frage, ob die Auskunft „betriebsüblich" hergestellt ist, den äußeren Aufbau ihrer Firma und die Art der Herstellung der Auskunft berücksichtigt. Wenn in dieser Definition auch immer noch das subjektive Moment die ausschlaggebende Rolle spielt, so ist doch die „Betriebsüblichkeit" der Begriff, an dem sich m. E. mit der Zeit feste Ansichten dafür bilden können, wie die Organisation angelegt und in ihrem Rahmen im allgemeinen die Auskunft hergestellt werden muß. Erst wenn man dahin gekommen ist, wird der Begriff „betriebsüblich" seines subjektiven Charakters entkleidet, dem Begriffe „verkehrsüblich" gleichgesetzt und eine auf dieser Grundlage erteilte Auskunft als objektive Leistungspflicht angesprochen wer-

[3]) S. 22.
[4]) Vgl. die in ähnlichem Sinne gehaltenen Ausführungen von Brückner S. 8 und Gerlach S. 152.
[5]) S. 24.

den können. Auf jeden Fall wird man aber schon jetzt sagen können, daß der Inhalt einer solchen „betriebsüblichen" Auskunft nicht von der dafür gezahlten Gebühr abhängig gemacht werden kann, da dies eine rein interne Angelegenheit der Auskunftei ist. Richtunggebend muß vielmehr der tatsächliche oder in den Prospekten angekündigte Umfang ihres Tätigkeitsgebietes sein. So wird man z. B. von einer Auskunftei, die sich zur Beschaffung von Auskünften aus allen Ländern der Erde erbietet, verlangen müssen, daß sie über eine ebensolche oder doch ähnliche Organisation verfügt, wie sie im § 3 beschrieben ist.

VI.

§ 9.

Die Rechtsnatur des kaufmännischen Auskunftsvertrages.

1.

Ueber die Frage, welchen rechtlichen Charakter der Auskunftserteilungsvertrag hat, ist in der Literatur viel gestritten worden, ohne daß man zu einer Klärung gekommen ist.

Einig ist man sich allgemein nur darin,[1]) daß ein Auftragsverhältnis wegen der strengen Unentgeltlichkeit des Auftrags nicht vorliegt. Zwar hat Dernburg[2]) noch in seinem Lehrbuch des bürgerlichen Rechts die Ansicht vertreten, daß ein Auftragsverhältnis ohne Rücksicht auf die Entgeltlichkeit vorliegen könne, da der Auftrag im Leben in einem viel weiteren Sinne genommen werde, nämlich als Begehren einer Geschäftsbesorgung, auch der gegen Vergütung tätige Rechtsanwalt im Auftrage des Gläubigers handele und das BGB. sogar selbst den Auftrag in den §§ 755, 778 ohne Beziehung auf die Unentgeltlichkeit gebraucht habe. Angesichts des klaren und eindeutigen Wortlauts des § 662 BGB. ist der Meinung Dernburgs aber nicht beizupflichten. In den von ihm angeführten Fällen handelt es sich nicht um ein Auftragsverhältnis im technischen Sinne, sondern um ein andersgeartetes Rechtsverhältnis, z. B. Dienstvertrag[3]), das der

[1]) Vgl. z. B. Eckstein S. 13; Brunke S. 25; Lehmann S. 29; Königsberger S. 58.

[2]) Bürgerliches Recht II § 293, 1.

[3]) Auf den gegebenenfalls die Vorschriften über den Auftrag teilweise Anwendung finden. Ebenso steht es mit dem Werkvertrag (§ 675 BGB.).

gewöhnliche Sprachgebrauch in Erinnerung an die im römischen und gemeinen[4]) Recht vorherrschende Unterscheidung zwischen Diensten höherer und niederer Art noch als Auftrag bezeichnet, oder um eine Schlechtredaktion des Gesetzes.[5])

Will man den Auskunftserteilungsvertrag unter eine der im BGB. geregelten Vertragstypen einreihen, so kommt hierfür nur der Werkvertrag oder Dienstvertrag in Frage. So einfach der Unterschied zwischen beiden in der Theorie ist, so schwierig ist er doch vielfach in der Praxis. Die beiden ersten Absätze der §§ 611 und 631 BGB. ziehen zwischen beiden Verträgen einen scharfen Trennungsstrich dadurch, daß bei dem Dienstvertrage der Dienstverpflichtete zur Leistung der versprochenen Dienste, bei dem Werkvertrage der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet wird. Aber schon die beiden zweiten Absätze lassen die Schwierigkeit der Abgrenzung der beiden Verträge in der Praxis vermuten, da nämlich nach § 611 Abs. 2 Gegenstand des Dienstvertrages Dienste jeder Art und nach § 631 Abs. 2 Gegenstand des Werkvertrages auch ein durch Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein kann.

Die in der Literatur aufgestellten Unterscheidungsmerkmale sind nicht als durchschlagend anzuerkennen.

Kein entscheidendes Merkmal ist die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der verpflichteten Person. Wenn der Dienstverpflichtete auch beim Dienstvertrage regelmäßig in einem Unterordnungsverhältnisse stehen wird, so gibt es doch Fälle — namentlich wenn Dienste höherer Art zu leisten sind — in denen er sowohl sozial als auch hinsichtlich der Dienstleistung unabhängig dasteht. Und umgekehrt kommt es häufig vor, daß der Unternehmer sich den Anweisungen des Bestellers zu unterwerfen hat.

Ebensowenig ist die Art der Lohnbemessung ein Kennzeichen für das Vorliegen eines Dienst- oder Werkvertrages. Aus diesem Grunde ist die Ansicht Lotmars[6]) abzulehnen, daß der Unterschied zwischen Werk- und Dienstvertrag in dem Vergütungsverhältnisse insofern liege, als der Werkvertrag Akkordlohnvertrag[7]), der Dienstvertrag Zeitlohnvertrag

[4]) Vgl. Knus S. 26.

[5]) So sprechen die ZPO., die RO. und Börs. Ges. von (entgeltlichen) Aufträgen an Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte und Makler oder Banken.

[6]) S. 823 ff.

[7]) Hierunter versteht er eine Vergütung nach dem, was der Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf aufgewendete Zeit dem Arbeit-

sei. Lotmar verkennt hierbei, daß die Art der Lohnzahlung nur etwas äußerliches ist und daß es lediglich auf den Inhalt des Leistungsversprechens ankommt.

Auch die Art der Arbeitsleistung ist für die begriffliche Unterscheidung beider Verträge nicht von Bedeutung, da diese sowohl als Tätigkeit als auch als Erfolg versprochen sein kann.

Ebenso ist die Ansicht vertreten worden (Rümelin[8])), daß das Vorliegen eines Dienst- oder Werkvertrages an der Gefahrtragung zu erkennen sei, da aus dem Unterschiede, daß beim Dienstvertrage die Tätigkeit, beim Werkvertrage der Erfolg der Arbeit geschuldet wird, in Verbindung mit § 323 Abs. 1 BGB. folgt, daß beim Werkvertrage der Unternehmer die Gefahr trägt, beim Dienstvertrage dagegen der Dienstlohn verlangt werden kann, auch wenn die Ausführung der Dienste infolge eines von keiner Partei zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

Diese Lehre von der Gefahrtragung hat Königsberger[9]) dazu veranlaßt, den Auskunfteivertrag für einen Dienstvertrag zu halten, da sich seiner Ansicht nach erstens der Parteiwille bei Abschluß des Vertrages nicht ermitteln läßt, zweitens aber auch die Gefahr der Unternehmung bei dem Auskunfteivertrage so gering ist, daß man sogar von einem Fehlen jeglicher Gefahrtragung sprechen kann. Liegt in dem zweiten Argumente schon ein logischer Fehlschluß, so ist auch sein anderes Argument für das Vorliegen eines Dienstvertrages nicht anzuerkennen, wenn er weiter ausführt[10]): „Andererseits liegt ein nicht ganz wertloser Prüfstein für die Richtigkeit der Annahme eines Dienstvertrages darin, daß sehr häufig nicht einmal das Büro und noch weniger der Anfragende die vertragsmäßige Beschaffenheit der Auskunft zu kontrollieren in der Lage ist." Diese Ansicht lehnt sich stark an die von Brunswig[11]) an, der der Meinung ist, daß die Auskunftei grundsätzlich eine objektiv richtige Auskunft schulde, also grundsätzlich ein Werkvertrag vorliege. Da aber prinzipiell vereinbart werde, die Vergütung solle auch fällig sein, wenn ein falsche Auskunft erteilt sei, die Gefahrtragung

---

geber zuwendet, während Zeitlohn eine Vergütung nach der bei der Arbeit verrinnenden Zeit ohne Rücksicht auf das Arbeitsergebnis ist.

[8]) S. 160 ff.
[9]) S. 60 ff.
[10]) S. 65.
[11]) S. 89.

für die Auskunftei daher stets ausgeschlossen werde, so sei in der Regel ein Dienstvertragsverhältnis anzunehmen. Hiergegen spricht zunächst, daß der Auskunftnehmer durch Nachfrage bei anderen Auskunfteien jederzeit imstande ist, die vertragsmäßige Beschaffenheit der Auskunft zu überprüfen, sodann aber auch, daß sich nach meinem Dafürhalten der bei Abschluß des Vertrages vorhandene Parteiwille ermitteln läßt.

M. E. muß man zur Entscheidung der Frage, ob der Auskunfteivertrag ein Dienstvertrag oder Werkvertrag ist, auf die §§ 611 und 631 BGB. zurückgehen und festzustellen suchen, in welchem Verhältnis er zum Erfolg der Arbeitsleistung steht. Dienst- und Werkvertrag ist gemeinsam, daß beide auf einen Erfolg hinzielen. Der Unterschied liegt aber darin, daß beim Dienstvertrage nur ein Tätigwerden in der Richtung auf den Erfolg ohne Rücksicht auf seinen Eintritt notwendig ist, während der Werkvertrag den Erfolg selbst erfordert. Geht man hiervon aus, so muß man zu der Ansicht kommen, daß nach dem Willen der Parteien Inhalt des Vertragsverhältnisses die Lieferung einer Auskunft ist, also ein Erfolg geschuldet wird. Dem Auskunftnehmer kommt es nur auf die Auskunft selbst an, die von der Auskunftei entfaltete Tätigkeit läßt ihn völlig unberührt. Sein Wille geht dahin, die vereinbarte Gebühr lediglich dann zu zahlen, wenn die Auskunftei eine innerhalb ihrer Organisation fertiggestellte Auskunft erteilt hat. Unterstützt wird die hier vertretene Meinung noch durch die Tatsache, daß der Auskunfteivertrag auch dann nach dem Willen der Parteien als erfüllt zu betrachten ist, wenn dem Auskunftnehmer eine Archivauskunft erteilt wird. Bei einer solchen Auskunft, die auf Grund früherer Anfragen über dieselbe Firma bereits vollständig fertiggestellt sich im Archiv befindet, tritt die Tätigkeit der Auskunftei ganz in den Hintergrund.[12]) Von der Ausübung einer in der Richtung auf einen Erfolg zielenden Tätigkeit[13]) kann hier also keine Rede sein. Einen Unterschied aber zwischen einer Archivauskunft und einer Auskunft, zu deren Fertigstellung die Auskunftei sich erst Material auf ihrem Organisationswege beschaffen muß, zu machen, ist nicht angängig, da dies in jedem Falle dem Parteiwillen wider-

[12]) Vgl. Schimmelpfeng S. 345.

[13]) Dies wird hauptsächlich von Schmitt S. 82 vertreten, der sich aber m. E. mit seiner gekünstelten Darlegung völlig dem bei Abschluß des Auskunftsvertrages hervortretenden Parteiwillen entzieht.

sprechen würde. Gerlach[14]) hat dies richtig erkannt und sagt von dem Wollen des Auskunftnehmers beim Einholen einer Auskunft: „Verlangt man eine Auskunft, so heißt das zunächst weiter nichts, als daß man das Büro beauftragt, in den Grenzen, welche durch die gezahlte Gebühr gesteckt sind, Erkundigungen über die Kreditwürdigkeit einer Firma einzuziehen und das Resultat zu berichten". Das Resultat, die Auskunft, soll nach beiderseitigem Parteiwillen weiter nichts enthalten „als die Angaben der objektiven Verhältnisse der angefragten Firma und ein gesamtes Urteil über deren Lage, welches ja auch in der Form eines Rates bestehen kann, kurz eine Darlegung der den Kredit beeinflussenden Umstände". In diesem letzten Halbsatze ist der Wille der Parteien und der sich daraus ergebende Vertragsinhalt in Uebereinstimmung mit der hier vertretenen Ansicht treffend gekennzeichnet. Der Auskunfteivertrag kann demnach nur als ein Werkvertrag bezeichnet werden. Auch in den von Eckstein[15]) angeführten Fällen wird man das Vorliegen eines Werkvertrages anzunehmen haben, nämlich dann, wenn der Auskunftnehmer lediglich eine bestimmte Anfrage, z. B. über die Höhe der Hypotheken des Beauskunfteten oder über die Leistung eines Offenbarungseides beantwortet haben will. Daß die Auskunftei hier ihre ermittelnde Tätigkeit in einer vom Auskunftnehmer angegebenen Richtung vorzunehmen hat, besagt noch nicht, daß der Auskunfteivertrag in diesem Falle die Natur eines Dienstvertrages hat. Denn auch hier beabsichtigen die Parteien nicht, daß die Auskunftei sich nur in der Richtung auf einen Erfolg bemüht, sondern daß sie ebenso wie bei der gewöhnlichen Auskunft ein Arbeitsprodukt, die Auskunft, schafft, wobei bloß noch hinzukommt, daß die Auskunftei sich einer Anweisung des Auskunftnehmers zu unterwerfen hat, was aber dem Wesen des Werkvertrages, wie schon oben ausgeführt, nicht entgegenläuft. Bei einem solchen Sonderbericht, der im allgemeinen teurer als die gewöhnliche Auskunft ist, ist die Auskunftei lediglich verpflichtet, gegebenenfalls eine erhöhte Erkundigungstätigkeit zu entfalten und darauf ihr Werk, die Auskunft, aufzubauen. Ebenso steht dem in dieser Arbeit verfochtenen Standpunkte der Annahme eines Werkvertrages nicht entgegen, daß die Gebühr auch bei negativer oder objektiv unrichtiger Auskunft zu zahlen ist. In diesem Falle einen

---

[14]) S. 150, 151.
[15]) S. 17; ebenso Brückner S. 7; Sontag S. 144 Anm. 21.

Dienstvertrag annehmen,[16]) hieße von einer ganz falschen Voraussetzung ausgehen. Im § 8 ist eingehend erörtert worden, daß der Inhalt der Auskunft nur ein Bericht sein kann, der alles das enthält, was der Auskunftei durch ihren betriebsüblichen Erkundigungsdienst bekannt geworden ist. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß die Auskunft nicht positiv oder objektiv richtig zu sein braucht, sondern daß als vertragsmäßige Lieferung auch eine negative oder objektiv unrichtige Auskunft zu gelten hat, falls durch den betriebsüblichen Erkundigungsdienst nichts oder nur objektiv Unwahres in Erfahrung zu bringen war. Jeder, der die Dienste der Auskunftei in Anspruch nimmt, muß daher damit rechnen, daß ihm auch eine auf betriebsüblicher Organisation zustande gekommene negative oder objektiv unrichtige Auskunft gegeben werden kann, zumal ihm dies meist vorher durch Uebersendung[17]) der Vertragsbedingungen bekannt gegeben sein wird.[18]) Da aber, wie später[19]) dargelegt werden wird, wegen der eigenartigen Natur des in Frage kommenden Werkes viele dem Werkvertrag eigene gesetzliche Regeln keine Anwendung finden können, ist die Unterscheidung zwischen Dienst- und Werkvertrag für die Praxis von geringer Bedeutung. Die beiden einzigen Unterschiede sind die, daß erstens beim Werkvertrage nur dem Auskunftnehmer, beim Dienstvertrage dagegen auch dem Auskunftgeber ein jederzeitiges Kündigungsrecht gegeben ist, und zweitens, daß die Verjährungsfrist des Ersatzanspruchs beim Werkvertrage 6 Monate, beim Dienstvertrage dagegen 30 Jahre beträgt.

Eine andere Frage ist es, ob der Auskunfteivertrag ein Werkvertrag ist, der gemäß § 675 BGB. eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat. Der Begriff der Geschäftsbesorgung im Sinne dieses Paragraphen ist sehr bestritten.[20]) Eine eingehende Untersuchung, was unter diesem Ausdruck zu verstehen und wie er im einzelnen in der Literatur aufgefaßt worden ist, führt im Rahmen dieser Arbeit zu weit.

---

[16]) Vgl. Brunswig S. 14, der diese Ansicht vertritt.
Vgl. Brunswig S. 14, der diese Ansicht vertritt.BFSKPOBFSKPP

[17]) Vgl. hierzu das über den Geschäftsgang Gesagte im § 3.

[18]) Auf dem Standpunkt, daß der Auskunfteivertrag als ein Werkvertrag aufzufassen ist, stehen noch Kämpfer S. 54, Ambrunn S. 20; Lehmann S. 30, Brunke S. 26, wenngleich mit etwas anderer Begründung.

[19]) s. § 11.

[20]) Vgl. hierzu die bei Planck-Lobe 1928 unter § 675 angeführte Literatur.

Soviel sei jedoch gesagt, daß er nicht jedes Tun im Sinne des § 662 BGB. bezeichnet, da sonst alle Werkverträge als Geschäftsbesorgungsverträge zu gelten hätten. Der Wortlaut des § 675 BGB. deutet schon darauf hin, daß nur ein Teil aller Werkverträge hierdurch erfaßt werden soll. Andererseits halte ich es für verfehlt, diesen Paragraphen auf Werkverträge überhaupt nicht anzuwenden, wie Lenel[21]) es mit der Begründung will, daß die Anwendung des § 675 bei den meisten Werkverträgen zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Dieser Ansicht steht schon der eindeutige Wortlaut des Textes entgegen. Nach meinem Dafürhalten muß man den Begriff der Geschäftsbesorgung in einschränkendem Sinne gebrauchen. Zu eng scheint mir aber Schimmelpfeng[22]) die Geschäftsbesorgung zu definieren, der an Staudinger[23]) anknüpfend sie dahin formuliert, daß darunter die Erledigung einer Angelegenheit, sei sie ein Rechtsgeschäft oder eine tatsächliche[24]) Verrichtung, zu verstehen sei, die der wirtschaftlichen Interessensphäre des Geschäftsherrn angehört, nicht aber unmittelbar die Interessen des Beauftragten berührt. Mit der Behauptung vornehmlich, daß die Auskunftserteilung hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse des Auskunftgebers erfolgt, da seine eigenen Erwerbsinteressen im Vordergrunde stünden, verneint er das Vorhandensein einer Geschäftsbesorgung. Daß dies nicht richtig ist, soll weiter unten besprochen werden. M. E. muß man vielmehr eine Geschäftsbesorgung auch dann als vorliegend erachten, wenn durch die Tätigkeit des Beauftragten das Vermögen des Auftraggebers nur mittelbar oder überhaupt nicht berührt wird und der Beauftragte sein Tun in Erfüllung seines auf Erwerb abzielenden Berufes entfaltet,[25]) so daß man also hiernach den Auskunfteivertrag als einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, anzusehen hat.

Daß der Auskunfteivertrag ein Werkvertrag ist, ist auch in der Praxis angenommen worden. Allerdings hat sie sich bisher nicht eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt, sondern sich nur mit kurzen Feststellungen begnügt, was wohl hauptsächlich daran liegt, daß die von den Auskunfteien

---

[21]) Dogm. Jahrbuch 44,31.
[22]) S. 355.
[23]) § 875, 2 a, b.
[24]) Daß Geschäftsbesorgungen auch tatsächliche Dienste sind, betonen die Motive (II, 520 ff.) ausdrücklich.
[25]) Riezler S. 77.

in ihren Bedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungsklauseln die Prüfung dieser Frage überflüssig machten. So beschränkt sich die Entscheidung des Reichsgerichts in der Deutschen Juristenzeitung 1905 S. 861 auf die Erwähnung, daß in der Literatur über die Rechtsnatur des Auskunftsvertrages Streit bestehe und daß man wohl das Vorliegen eines Werkvertrages entgegen der in derselben Nummer der Deutschen Juristenzeitung S. 161 vom Reichsgericht vertretenen Ansicht des Vorliegens eines Dienstvertrages annehmen müsse. Ebenso haben das Kammergericht und das Oberlandesgericht Köln sich für die Annahme eines Werkvertrages entschieden, wie aus den von Schimmelpfeng[26]) mitgeteilten, in einer amtlichen Sammlung aber nicht veröffentlichten Entscheidungen hervorgeht. Und auch in der Entscheidung RGZ. 115, 122 ff. äußert sich das Reichsgericht nur ganz kurz: „Frei von rechtlichen Bedenken ist die Annahme des Kammergerichts, daß der zwischen den Parteien . . . über die entgeltliche Erteilung der Auskunft geschlossene Vertrag für einen Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB. zu halten ist." Zu der Frage, ob der Auskunftsvertrag ein Werkvertrag ist, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, hat, soweit ersichtlich, bisher noch kein Obergericht Stellung genommen. In dem bei Schimmelpfeng abgedruckten Urteile[27]) des Landgerichts Hannover vom 29. 9. 1920 heißt es: „. . . Das Sammeln von solchen Halb- und Fertigfabrikaten kann nicht als eine Geschäftsbesorgung für andere aufgefaßt werden, weil die Auskunftei die Auskünfte zunächst in ihrem eigenen Interesse, um nämlich für alle Anfragen gerüstet zu sein, besorgt. Die Erteilung bezw. die Aushändigung der Auskünfte also auf Grund solcher Halb- und Fertigfabrikate läßt sich ebenfalls nicht als eine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB. auffassen . . ." Diese Feststellung, die ganz der Schimmelpfengschen Definition der Geschäftsbesorgung entspricht, ist aber selbst hiernach ebenso wie die oben angeführten Gründe Schimmelpfengs für die Ablehnung einer Geschäftsbesorgung nicht zutreffend, da bei jeder auf kaufmännische Geltung achtenden Auskunftei das Erwerbsinteresse im allgemeinen nicht im Vordergrunde steht, sondern nur soweit vorhanden ist, als es zu ihrer Selbstbehauptung nötig ist. Im Vordergrunde im allgemeinen steht das Trachten, durch die Auskunfts-

[26]) S. 354.
[27]) S. 356.

erteilung dem Auskunftnehmer und damit der Allgemeinwirtschaft zu dienen, während das wirtschaftliche Interesse der Auskunftei erst eine zweite, wenn auch nicht unwesentliche Frage ist. Wenn die Auskunftei daher beim Erteilen der einzelnen Auskunft die Gelegenheit benutzt, das hierfür gesammelte Material aufzubewahren, und es später vielleicht einmal für eine andere Anfrage zu verwerten, so kann man nach meinem Dafürhalten nicht von einer unmittelbaren, sondern nur mittelbaren Berührung ihrer Interessen im Sinne der Schimmelpfeng'schen Formulierung der Geschäftsbesorgung sprechen.

2.

Wie schon im § 6 angedeutet, behandelt das englische Recht und ähnlich auch das amerikanische Recht den Werkvertrag ebenso wie den Vertrag zwischen Auskunftei und Gewährsmann als contract of work and labour (Arbeitsvertrag).[28]) [29]) Da, wie ebenfalls im § 6 bereits erwähnt wurde, unter diese Vertragsart auch einige Arten unserer Dienstverträge fallen, z. B. Verträge zwischen Arzt und Patienten, also Verträge, die in der Hauptsache Dienstleistungen höherer Art zum Gegenstande haben, hat die Frage, ob die Auskunftei lediglich Dienste oder ein Werk, die Auskunft, schuldet, für die Feststellung des rechtlichen Charakters des Auskunftserteilungsvertrages keine Bedeutung.

§ 10.

Das Zustandekommen des Auskunftsvertrages.

1.

Da gemäß § 675 BGB. die Anwendung der Vorschrift des § 663 BGB. aus dem Auskunfteivertrag als einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, ausdrücklich vorgeschrieben ist, hat die Auskunftei die Pflicht, die Annahme des an sie gestellten Auftrages, über einen anderen eine Auskunft einzuholen, unverzüglich abzulehnen, wenn sie seine Ausführung nicht übernehmen will.[30])

---

[28]) Vgl. Jenks, § 494; Schirrmeister Anm. zu § 494.

[29]) Vgl. auch die auf S. 42 in den Anm. angeführte weitere Literatur.

[30]) Hält man den Auskunfteivertrag nicht für einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, dann

Anzuzeigen hat sie lediglich die Tatsache der Ablehnung, eine Beifügung von Gründen ist nicht notwendig. Die Art der Ausführung der Ablehnung, d. h. inwieweit die Auskunftei verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Anzeige dem Auftraggeber zugeht, richtet sich nach § 242 BGB. In der Regel wird man sagen müssen, daß die Absendung eines einfachen Briefes oder mündliche Ablehnung genügt. Jedoch kann auch der Fall eintreten, daß die Auskunftei sich eines anderen Mittels zu bedienen verpflichtet ist, z. B. telefonischer oder telegrafischer Ablehnung, wenn aus der Anfrage ihre Eilbedürftigkeit und eventuell der Eintritt großen Schadens zu ersehen ist. Handelt die Auskunftei der Vorschrift des § 663 BGB. zuwider, so ist sie zum Ersatze des gesamten[31]) Schadens, den der Anfragende dadurch erleidet, daß er nicht rechtzeitig von der Ablehnung seines Antrages unterrichtet worden ist, verpflichtet. Auf § 823 Abs. 2 BGB. kann ein Ersatzanspruch in diesem Falle nicht gestützt werden, was insofern von Bedeutung ist, als auf die Verjährung des Anspruches aus § 663 BGB. § 852 BGB. keine Anwendung findet[32]); es handelt sich vielmehr hier um eine sonst im BGB. nicht geregelte obligatio ex lege.

Ist der Inhaber der Auskunftei Kaufmann[33]), so findet die besondere Vorschrift des § 362 HGB. Anwendung, nach der sein Schweigen als Annahme des Antrages gilt, sofern er mit dem Auskunftnehmer in Geschäftsverbindung steht oder sich ihm durch Werbemittel zur Auskunftserteilung erboten hat. Voraussetzung ist jedoch stets, daß die Anfrage nur solche Dinge betrifft, über die die Auskunftei Auskunft zu erteilen pflegt. Ebenso ist § 362 auch dann anzuwenden, wenn der Auskunfteiinhaber nur infolge Eintragung gemäß § 5 HGB. Kaufmannseigenschaft erlangt hat.[34]) Sein Schweigen hat die gleiche Wirkung wie die ausdrückliche Annahme des Auftrags. Auf Grund dieser Fiktion kommt daher der Vertrag mit denselben Wirkungen zustande, wie wenn der

---

kommt er nach den allgemeinen Regeln zustande. Eine Pflicht, die Annahme des an sie gestellten Auftrags, über einen anderen eine Auskunft einzuholen, unverzüglich abzulehnen, besteht in diesem Falle grundsätzlich nicht, kann sich aber aus einer dauernden Geschäftsverbindung ergeben (vgl. S. 67).

[31]) Ebenso Planck-Lobe § 663,4; Staudinger-Engelmann § 663,3 mit dem Hinweis auf die ähnliche Regelung im § 30 RAO.; a. A.: Dernburg § 295 III; Lehmann S. 34; RGZ. 104,267; RGRK. § 663,3.

[32]) Vgl. Anm. 1.

[33]) Vgl. § 5.

[34]) Vgl. Staub-Koenige § 362 Anm. 8; vgl. § 5 S. 32.

Antrag des Auskunftnehmers ausdrücklich angenommen worden wäre, so daß grundsätzlich der Auskunftnehmer und die Auskunftei an ihn gebunden sind. Hat aber die Auskunftei bereits auf eine Anfrage hin ihren ablehnenden Standpunkt zum Ausdruck gebracht, so ist gegenüber einer nochmaligen Anfrage desselben Inhalts eine erneute Antwort nicht geboten.

Da sowohl § 663 BGB. als auch § 362 HGB. mit dem § 151 nicht im Widerspruche stehen[35]), ist es sehr wohl möglich, daß ein Vertrag auch durch bloße Annahmehandlung, z. B. durch die Aufnahme der Ermittlungen zustande kommt, ohne daß eine dahingehende ausdrückliche Willenserklärung von seiten der Auskunftei abgegeben wird, da eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist.

Die großen Auskunfteien schließen gewöhnlich ebenso wie im Versicherungs-, Bank- und Transportgewerbe ihre Verträge auf Grund allgemein mitgeteilter Geschäftsbedingungen ab, da sich mit der Zeit bestimmte, allgemein angewandte und anerkannte Normalbedingungen herausgebildet haben.[36]) Diese Geschäftsbedingungen werden von den Auskunfteien schon in ihren Werbemitteln (Prospekten, Propagandaschriften usw.) verbreitet, sodaß man ohne Bedenken annehmen kann, daß die Kaufmannschaft sie kennt. Sollten sie dem einzelnen Kaufmann jedoch unbekannt sein, so trifft ihn die Pflicht, sich danach zu erkundigen; denn jedermann weiß, daß die Großauskunfteien nur nach besonderen Bedingungen arbeiten. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß der Auskunftnehmer sich vor jeder Anfrage mit den Geschäftsbedingungen vertraut gemacht und einverstanden erklärt hat. Eine Berufung auf § 154 BGB. von seiten des Auskunftnehmers ist daher ausgeschlossen. Da die Auskunfteien aber in dieser Hinsicht sehr vorsichtig verfahren und jeden Streit mit der Kundschaft zu vermeiden suchen, werden in der Regel die Geschäftsbedingungen noch nachträglich übersandt. Irgend eine rechtliche Bedeutung ist dieser Handlung aber, sofern in den Geschäftsbedingungen nur die üblichen Bestimmungen aufgenommen sind, nicht beizumessen. Hat die Auskunftei den Antrag angenommen, so ist der Vertrag zustande gekommen. Der Auskunftnehmer wird daher auch nicht frei, wenn er diesen nachträglich übermittelten Bedingungen widerspricht.

---

[35]) Vgl. Düringer-Hachenburg-Breit § 362 Anm. 9; Staub-Koenige, § 362 Anm. 19 und 24.

[36]) Vgl. Schimmelpfeng S. 383 ff.

Enthalten die Geschäftsbedingungen jedoch außergewöhnliche, sonst nicht übliche Bedingungen, so kann ein Einverständnis des Auskunftnehmers nicht angenommen werden, weil eine Unterwerfung unter ihm nicht bekannte, aber ihn verpflichtende Bedingungen nur insoweit Platz greifen kann, als ihm nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 133, 157 BGB.) eine freiwillige Unterwerfung zuzumuten ist[38]).

Hat der Auskunftnehmer mit der Auskunftei bereits in Geschäftsverbindung gestanden und schließt er mit ihr nach kurzer Zeit einen neuen Vertrag, dann kann diese sich auf eine inzwischen vorgenommene Aenderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berufen, wenn sie dem Auskunftnehmer nicht zur Kenntnis gebracht worden ist. Eine Berufung auf die neuen Geschäftsbedingungen würde mit den Regeln über Treu und Glauben nicht in Einklang zu bringen sein und mit Recht stände ihr die Einrede der Arglist entgegen[39]). Ist aber die Geschäftsverbindung längere Zeit unterbrochen gewesen, dann muß wieder die Regelung wie bei Abschluß des ersten Vertrages gelten, daß der Auskunftnehmer sich vor Vertragsschluß nach den Geschäftsbedingungen zu erkundigen hat[40]).

2.

Auch in England und Amerika bilden Offerte und Annahme die Elemente des Vertrages[41]). Während sich das deutsche Recht zum Abschluß eines Vertrages aber mit der Willenseinigung der Parteien begnügt, erfordern die beiden angelsächsischen Rechte noch ein weiteres. Der Vertrag ist nämlich, falls er nicht unter Siegel beurkundet ist, in der Regel nur gültig, wenn er auf einer consideration[42]) beruht,

[38]) RG. 103, 86.
[39]) RG. in Warn. 1922 Nr. 30.
[40]) RG. Warn. 1915 Nr. 44.
[41]) Vgl. z. B. Anson p. 17, chapt. I, § 1: „Eveery contract springs from the Acceptance of an Offer". II Stephen p. 89 s. „Offer and Acceptance".
[42]) Vgl. § 6. Ueber den Begriff der consideration s. noch Byrne-Law Dic. s. „consideration", p. 227; Whar. Law Dic. s. „consideration", p. 205; Anson p. 88, § 4. Eine häufig zitierte Definition der consideration hat das Gericht Exchequer Chamber im Jahre 1875 in de mFall Currie v. Misa 1875, LR. 10 Ex. a. p. 162 gegeben: „A valuable consideration in the sense of the law, may consist either in some right, interest, profit, or benefit, accruing to the one party, or some forbearance, detriment, loss, or responsibility,

d. h. wenn derjenige, der die Rechte aus dem Vertrage geltend macht, seinerseits etwas leistet oder im Hinblick auf die beanspruchte Leistung wenigstens etwas zu leisten versprochen hat. Der Vertrag ist anders als im deutschen Rechte in dem Augenblick geschlossen, in dem dem Offerenten die Annahme der Offerte mitgeteilt ist. Die Mitteilung hat man dann als erfolgt anzusehen, sobald sie der Person, der sie abgegeben ist, bekannt gemacht ist[43]). Deshalb wird eine Offerte, die nicht zur Kenntnis der Person gelangt, für die sie bestimmt ist, nicht wirksam[44]). Da auch die englischen und amerikanischen Auskunfteien Auskünfte nur auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen (general offers) erteilen, haben derartige Bedingungen als Teile der Offerte zu gelten. Nimmt daher jemand die Offerte der Auskunftei, ihm Auskünfte zu erteilen, an, so ist ebenso wie im deutschen Rechte, im Moment der Annahme der Auskunftvertrag nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommen. Im übrigen ist die Behandlung der Geschäftsbedingungen genau so wie oben für das deutsche Recht dargelegt ist. Es muß sich daher auch derjenige, der es aus Fahrlässigkeit versäumt hat, sich von den Geschäftsbedingungen Kenntnis zu verschaffen, so behandeln lassen, als ob sie ihm bekannt waren. So standen im Falle Parker v. South Eastern Railway Co., 2 C.P.D. 416 auf der Vorderseite eines Hinterlegungsscheines über Gepäck die Worte „s. Rückseite". Die Rückseite enthielt Bedingungen, in denen die Gesellschaft ihre Haftung beschränkte. Der Kläger gab zu, gesehen zu haben, daß auf dem Hinterlegungsscheine etwas geschrieben war, bestritt aber, die Bedingungen gelesen zu haben. Der Court of Appeal entschied, daß der Kläger an die Bedingungen gebunden sei, da die Nichtkenntnis des Klägers auf Fahrlässigkeit beruhe. Konnte der Kontrahent

---

given, suffered or undertaken by the other." (Eine gültige consideration im Rechtssinne besteht entweder in einem Rechte, Interesse, Vorteile oder Nutzen für die eine Partei, oder in einer Unterlassung, Verlust, Schaden oder Verantwortlichkeit, gewährt, erlitten oder übernommen von der anderen Partei.)

[43]) Vernehmungstheorie.

[44]) Jenks § 190; Atkinson S. 685; in dem von Anson p. 23 chapt. I § 3 mitgeteilten amerikanischen Falle Fitsch v. Snedaker, 38 N. Y. 248 ist z. B. entschieden worden, daß eine Belohnung nicht von demjenigen beansprucht werden kann, der von ihrem Angebot nichts wußte. Eine Vertragsklage konnte daher nicht geltend gemacht werden. Die amerikanische Rechtsprechung ist jedoch in dieser Beziehung nicht einheitlich, vgl. die in Ruling cases, vol. VI p. 138 zitierten Fälle.

dagegen nicht annehmen, daß sein Gegner mit Geschäftsbedingungen arbeite (was namentlich bei einem kleineren Auskunftsbüro praktisch werden kann), und war auf ihr Vorhandensein auch nicht deutlich hingewiesen, so sind diese bei Abschluß des Vertrages auch nicht Vertragsinhalt geworden. So kaufte z. B. im Falle Henderson v. Stevenson 1875, L.R. 2 H.L. Sc. App. 470 der Kläger von der Beklagten, einer Schiffahrtsgesellschaft, ein Dampferbillet von Dublin nach Whithaven. Auf der Vorderseite der Fahrkarte befanden sich nur die Worte „Dublin to Whithaven", auf der Rückseite stand eine Mitteilung des Inhalts, daß die Gesellschaft keine Haftung für Verletzung des Reisenden, Verlust oder Beschädigung des Gepäcks übernehme. Das Schiff ging durch Verschulden der Besatzung unter und das Gepäck ging verloren. Das House of Lords entschied, daß man nicht annehmen könne, der Kläger habe einer Bedingung zugestimmt, die ihm nicht bekannt war und bekannt sein konnte. Auch sei die Bedingung nicht in irgend einer Weise erkennbar mit dem verbunden gewesen, was auf der Vorderseite des Vertragsformulars geschrieben war. Eine wichtige Ausnahme gegenüber der deutsch-rechtlichen Regelung (§ 145 BGB.) macht das englische und amerikanische Recht aber insofern, als eine Offerte vor der Annahme für den Antragenden nicht bindend ist und bis zur Annahme jederzeit unwirksam und widerrufen werden kann[45]). Ein Widerruf ist auch dann noch vor der Annahme jederzeit möglich, wenn der Offerent eine Zeit für die Annahme vorschreibt[46]), nur wenn er sich in einem selbständigen Vertrage verpflichtet hat, die Annahme nicht zu widerrufen, haftet er für die Vertragsverletzung[47]). Der Grund, weshalb auch eine solche zeitlich begrenzte Offerte für den Offerenten nicht bindend ist, liegt

---

[45]) Vgl. z. B. die Entscheidung in dem Falle Offord v. Davies, 12 C. B. N. S. 748.

[46]) So hatte im Falle Routledge v. Grant 1828, 4 Bing. 653 der Beklagte dem Kläger ein Haus angeboten und ihm 6 Wochen Zeit für eine endgültige Antwort gegeben. Vor Ablauf der Zeit und vor Annahme durch den Kläger zog der Beklagte seine Offerte zurück. Die Klage wurde abgewiesen.

Anson p. 35 § 6 vergleicht Offerte und Annahme mit einer Zündschnur und einem Streichholz und sagt: „. . . . or the man who laid the train may remove it bevore the match is applied. So an offer may . . . . be revoked before acceptance." (Oder der Mann, der die Zündschnur gelegt hat, kann sie wegnehmen, bevor das Streichholz daran gekommen ist. So kann eine Offerte . . . vor der Annahme widerrufen werden.)

[47]) Atkinson S. 667; Jenks § 195.

wieder darin, daß ein Versprechen nur klagbar ist, wenn es auf der für die beiden angelsächsischen Rechte charakteristischen consideration beruht. Einer bloßen Offerte steht aber auf der anderen Seite weder ein Versprechen noch eine Leistung gegenüber.

§ 11.

Die gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Auskunftei und Auskunftnehmer.

Aus der Anwendung der Vorschriften allgemeiner Natur und der über den Werkvertrag in Verbindung mit § 675 BGB. ergibt sich für die Rechte und Pflichten der Auskunftei und des Auskunftnehmers folgendes:

Nach § 631 BGB. ist die Auskunftei verpflichtet, die Auskunft zu beschaffen und sie dem Auskunftnehmer mitzuteilen. Aus der Pflicht zur Herstellung der Auskunft folgt noch nicht, daß der Auskunfteiinhaber die Auskunft in eigener Person herzustellen hat. Denn dafür, daß der Unternehmer das Werk eigenhändig herzustellen habe, ist im allgemeinen nicht anzunehmen. Vielmehr ist er in der Regel berechtigt, Gehilfen hinzuzuziehen, was bei der Auskunftei schon der Umstand ergibt, daß der Auskunfteiinhaber ohne Mitwirkung von Angestellten seinen Betrieb nicht aufrecht erhalten kann. Eine andere Frage ist es, ob die Auskunftei die Herstellung der Auskunft als Ganzes einer anderen Auskunftei übertragen darf (Substitution). Dies ist wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den Parteien und mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag nur wegen der besonderen Leistungsfähigkeit der Auskunftei geschlossen ist, abzulehnen.

Den Auskunftnehmer trifft dagegen die Vergütungspflicht, die für den Begriff des Werkvertrages wesentlich ist. Ueber Art und Umfang der Vergütung, die nach § 641 BGB. bei Empfang[48]) der Auskunft, also Zug um Zug zu entrichten ist, bestimmt in erster Linie die Vereinbarung der Parteien. Ist eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande gekommen, so ist, da die Herstellung einer Auskunft nur

---

[48]) Eine „Abnahme" der Auskunft ist ausgeschlossen, da die Auskunft als immaterielles Werk nicht abgenommen werden kann. Anstelle der Abnahme tritt hier nach § 646 BGB. die Vollendung der Auskunft. Ueber den Begriff der Abnahme vgl. Enneccerus-Kipp-Wolff I, 2 § 372 S. 451 (Enneccerus).

gegen eine Vergütung zu erwarten ist, nach § 632 Abs. 1 BGB. eine Vergütung als stillschweigend vereinbart anzusehen. Gemäß § 631 Abs. 2 ist, wenn ihre Höhe nicht bestimmt ist, bei Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung zu zahlen. Unter der üblichen Vergütung wird man nicht schon ohne weiteres diejenige verstehen können, welche die Auskunfteien in der Regel zu nehmen pflegen, sondern man wird noch verlangen müssen, daß es auch üblich ist, das Verlangte zu gewähren, so daß in der Bestimmung des § 632 Abs. 2 noch keineswegs eine Rechtfertigung aller von den Auskunfteien aufgestellten Gebührensätze liegt[49]). Ist die Vergütung vorher ausdrücklich vereinbart worden, so steht der Auskunftei ein Anspruch auf Erhöhung der Vergütung wegen unvorhergesehener Mühen und Kosten[50]) ebensowenig zu, wie der Auskunftnehmer einen Anspruch auf Herabsetzung wegen unvorhergesehener Minderarbeit hat[51]).

Aus dem Wesen des Auskunftsvertrages ist ebenso wie im Verhältnis der Auskunftei zum Korrespondenten[52]) für den Auskunftnehmer die Pflicht zur Geheimhaltung der empfangenen Auskunft zu entnehmen. Diese Geheimhaltungspflicht bezweckt erstens, die Auskunftei vor Angriffen des Beauskunfteten zu schützen, zweitens aber auch, das finanzielle Interesse der Auskunftei zu wahren, da nur durch größte Inanspruchnahme ihrer Dienste eine billige Lieferung der Auskünfte gewährleistet und somit der gesamten Wirtschaft gedient werden kann. Eine Entbindung von der Schweigepflicht besteht aber insoweit, als der Auskunftnehmer gezwungen ist, von dem Inhalt der Auskunft seinen Angestellten aus geschäftlichem Interesse Mitteilung zu machen. Er ist jedoch verpflichtet, für deren etwaiges Verschulden gemäß § 278 BGB. einzustehen. Handelt der Auskunftnehmer der Geheimhaltungspflicht zuwider, so ist er aus dem Gesichtspunkte der positiven Vertragsverletzung der Auskunftei zum Ersatze des gesamten sich hieraus ergebenden Schadens verpflichtet[53]). Indessen darf die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht so weit gehen, daß die Aus-

---

[49]) Vgl. hierzu Staudinger-Engelmann, II, 3 § 632,5.

[50]) z. B. durch Erhöhung der Löhne oder Steigerung der Preise für Materialien.

[51]) Dies ist bereits in den Mot. II, 493 zum Ausdruck gebracht. Aus der Praxis: RG. im Recht 1910. 2983 u. 2984.

[52]) Vgl. § 6.

[53]) Ebenso Königsberger S. 79.

kunftei im Vertrauen hierauf und auf eine eventuelle Schadensersatzleistung in einer Weise Auskunft erteilt, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt[54]). Eine solche Ausdehnung der Ersatzpflicht auf denjenigen Schaden, den die Auskunftei durch eine sie wegen der Auskunft treffende Strafe und durch Zahlung der Kosten des Strafverfahrens erleidet, ist mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren und würde, wie auch in der Praxis anerkannt ist[55]), einer gerechten Auslegung des Auskunftsvertrages (§ 157 BGB.) widersprechen. Die von Lehmann[56]) vertretene Ansicht, daß in diesem Falle nur dann eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht eintritt, wenn der Auskunftnehmer die Auskunftei auf die Unrichtigkeit der von ihr gegebenen Auskunft aufmerksam gemacht hat, also sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht Rechtswidrigkeit vorliegt, und sie trotzdem fortfährt, dieselbe Auskunft zu geben, ist m. E. zu weitgehend. Bedenkt man, daß eine auf kaufmännische Achtung bedachte Auskunftei eine solche Auskunft niemals erteilen wird, sondern daß sich hierzu lediglich sehr fragwürdige Unternehmen hergeben werden, so würde die Befolgung der Meinung Lehmanns geradezu auf eine Förderung solcher Firmen hinauslaufen, die nur so schnell wie möglich aus dem Kaufmannsstande ausgemerzt zu werden verdienen.

Bei der in den §§ 633—635 BGB. geregelten Haftung wegen mangelhafter Beschaffenheit des Werkes ist in der Hauptsache an die falsche oder mit Fehlern behaftete Auskunft zu denken, aus der der Auskunftnehmer wegen der Fehler keine Schlußfolgerungen auf die Kreditwürdigkeit des Beauskunfteten ziehen kann. Da in der Literatur bereits eingehend dargelegt ist, daß eine Anwendung der Wandlungs- und Minderungsvorschriften wegen der Eigenart der Auskunft, die sich als ein nicht abnahmefähiges Werk im Sinne des § 640 BGB. darstellt, nicht möglich ist, sei hier auf die Ausführungen Königsbergers[57]) und Ecksteins[58]) verwiesen, die sich gerade mit diesen Fragen eingehend beschäftigt haben. Nur soviel sei erwähnt, daß der Gesetzgeber bei der Fassung der §§ 633 ff. BGB. die Fälle der Herstellung und Veränderung einer Sache im Auge hatte. Die Auskunft ist

---

[54]) Vgl. hierüber § 15, S. 114 ff.
[55]) OLG. Jena in DJZ. 1910, 32; RGZ. 51, 381.
[56]) S. 56/57.
[57]) S. 66 ff.
[58]) S. 18, 19.

aber ein immaterielles Gut, das auch nicht durch schriftliche Abfassung zu einem materiellen wird. Die Wandlung könnte z. B. bei schriftlich erteilter Auskunft nur so vollzogen werden, daß der Auskunftnehmer das Stück Papier und gleichzeitig den ihm mitgeteilten Gedankeninhalt wieder dem Auskunftgeber zurückgibt. Daß das Letztere nicht möglich ist, bedarf aber wohl keiner näheren Ausführung. Ebenso ist es bei mündlich erteilter Auskunft. Nach den allgemeinen Grundsätzen des § 276 BGB. hat die Auskunftei Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, d. h. sie hat bei der Ausführung des Vertrages die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Hat sie Kaufmannseigenschaft[59]), was bei den bedeutenderen Auskunfteien der Fall ist, so ist von ihr gemäß der besonderen handelsrechtlichen Vorschrift des § 347 die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Welche Anforderungen im einzelnen auf Grund dieser Bestimmung an die Auskunftei gestellt werden müssen, läßt sich, wie ich schon im § 8 begründet habe, wegen des subjektiven Charakters der Leistungspflicht nicht schematisch feststellen. Wenn sich auch einige im Auskunfteigewerbe allgemein anerkannte Grundsätze schon heute feststellen lassen, so muß doch eine Entscheidung hierüber evtl. durch Mitwirkung von Sachverständigen von Fall zu Fall gefällt werden.

Jedenfalls wird man wohl sagen müssen, daß die Auskunftei alle nur erreichbaren Erkundigungsquellen, soweit die Benutzung ihr im Rahmen der geforderten oder allgemein üblichen Gebühr zuzumuten ist, sich zunutze machen muß und alle aus ihnen geschöpften wesentlichen Erfahrungen zusammen mit den ihr bekannten offenkundigen Tatsachen dem Auskunftnehmer mitzuteilen hat, wobei man zur Benutzung der Erkundigungsquellen in der Hauptsache die Inanspruchnahme des Korrespondenten oder zuständigen Berichters und der öffentlichen Bücher und Register, zu den offenkundigen Tatsachen alle in den allgemein oder örtlich bedeutenden Tageszeitungen bekannt gemachten Vorfälle zu zählen haben wird. Glaubt die Auskunftei, noch weitere mit höheren Kosten verbundene Nachforschungen vornehmen zu müssen, so wird sie dies dem Auskunftnehmer zur Entscheidung unter gleichzeitiger Anforderung der Mehrkosten, die von diesem gemäß §§ 675, 669 BGB. vorzuschießen sind, mitzuteilen haben. Eine weitere Sorgfaltspflicht ist die, die

[59]) § 5.

Auskunft ihrem Zweck entsprechend zu erteilen. Dazu ist notwendig, daß die Auskunftei in dem Berichte alles ihr Bekannte unter Außerachtlassung des Unwesentlichen aufnimmt. Was im einzelnen Falle unwesentlich ist, hat die Auskunftei nach eigenem Ermessen unter Zugrundelegung ihrer Berufserfahrung zu beurteilen. Hierher wird in erster Linie alles das gehören, was positiv unrichtig ist oder was bereits solange zurückliegt, daß es für die Kreditwürdigkeit des Beauskunfteten keine Rolle[60]) spielt. Keinesfalls wird man hierzu aber die Gerüchte, die nur allzu oft Anzeichen herannahender Krisen sind,[61]) rechnen dürfen. Diese sowie alle Tatsachen, deren Glaubwürdigkeit die Auskunftei nachzuprüfen nicht in der Lage ist, werden von ihr mit einem entsprechenden Hinweis darauf gekennzeichnet werden müssen, andernfalls sie sich einer wissentlich falschen Auskunft schuldig machen würde.[62])

Ebenso wird man verlangen müssen, daß die Auskunftei ihrem Berichte das Datum der letzten Erkundigung beifügt, weil nur dadurch verhindert werden kann, daß der Auskunftnehmer veraltete Erkundigungen als neue ansieht, und dies ein wichtiges Mittel ist, ungeeignete Kräfte vom Auskunfteigewerbe fernzuhalten; denn nur leistungsfähige Firmen werden durch ihre Organisation in der Lage sein, ihren Kunden stets das Neueste an Erkundigungen zu bieten. Andererseits ist es für den Auskunftnehmer mit die geeignetste Grundlage zur Fassung seiner Entschlüsse und zur Stärkung seiner Selbstverantwortlichkeit, da er meistens nur aus dem Datum ersehen kann, inwieweit er auf die Auskunft bauen kann.

Trifft bei der Ausführung des Vertrages einen Angestellten der Auskunftei ein Verschulden, so hat es der Auskunfteiinhaber in gleichem Umfange wie eigenes Verschul-

---

[60]) z. B. lang zurückliegende Vorstrafen. Ebenso ist es m. E. dem pflichtmäßigen Ermessen der Auskunftei zu überlassen, ob sie in dem einzelnen Falle den bereits im Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO.) gelöschten Vermerk und die Leistung des Offenbarungseides durch den Beauskunfteten dem Auskunftnehmer mitteilt. A. A. Königsberger S. 75 der die Auskunftei hierzu stets für verpflichtet hält. Er übersieht aber, daß eine solche Mitteilung trotz Vorliegens glänzender Auskünfte über die augenblickliche Lage des Beauskunfteten diesem nicht nur sehr schädlich sein, sondern sogar für seine Kreditwürdigkeit überhaupt nicht in Betracht kommen kann.

[61]) Vgl. Wiener Gutachten S. 27.

[62]) So auch die Praxis, vgl. z. B. RG. im Recht 1905, 44 Nr. 154.

den zu vertreten (§ 278 BGB.). Ist der Auskunfteiinhaber Kaufmann, dann haben sich die Angestellten als seine Gehilfen, obgleich sie selbst nicht Kaufmannseigenschaft haben, ebenfalls bei der Erfüllung des Vertrages der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu befleißigen. Dies ist im Interesse des Auskunftnehmers zu fordern, der dadurch, daß der Auskunfteiinhaber sich bei der Vertragserfüllung der Hilfe von Angestellten bedient, nicht schlechter gestellt werden darf, als wenn der Auskunfteiinhaber selbst die Ausführung des Vertrages übernommen hätte.

Ist die Beschaffung einer Auskunft unmöglich, so ist der Vertrag gemäß § 306 BGB. nach dem schon im römischen Recht geltenden Satze „impossibilium nulla obligatio est" nichtig. In diesem Falle kann der Auskunftnehmer nach § 812 BGB. die bereits entrichtete Gebühr zurückfordern. Hat die Auskunftei die Unmöglichkeit der Auskunftbeschaffung bei Schließung des Vertrages gekannt oder mußte sie die Unmöglichkeit kennen, dann ist sie dem Auskunftnehmer nach § 307 BGB. zum Ersatz des negativen Vertragsinteresses verpflichtet, das jedoch nur die Höhe des positiven erreichen darf. Die Ersatzpflicht ist aber nicht gegeben, wenn der Auskunftnehmer selbst die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Die Rückforderung der bereits gezahlten Gebühr wegen Nichteintritts des mit ihrer Leistung bezweckten Erfolges ist nach § 815 BGB., wenn der Auskunftnehmer die Unmöglichkeit gekannt hat, ausgeschlossen. Nicht selten dürfte es in der heutigen krisenbewegten Zeit sein, daß der Auskunftei die Erfüllung des Vertrages wegen Krieges, Revolution oder eines sonstigen Umstandes unmöglich ist, den sie nicht zu vertreten hat. In diesem Falle ist nach der ipso iure eintretenden Regelung des § 323 Abs. 1 BGB. die Auskunftei von der Auskunftbeschaffungspflicht frei, während nach Abs. 3 desselben Paragraphen der Auskunftnehmer die gezahlte Gebühr nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern kann. Ist dagegen die Unmöglichkeit ihrer Natur nach nur vorübergehend, d. h. ist ein so zeitiger Wegfall des Hindernisses zu erwarten, daß die nachträgliche Leistung den Vertragszweck noch erreichen kann, so geht die Verpflichtung der Auskunftei zur Auskunftserteilung nicht unter, sie ist vielmehr nur für die Dauer der Unmöglichkeit nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet, somit während dieser Zeit vor den Verzugsfolgen geschützt. Bei längerer Dauer der Un-

möglichkeit wird man aber beiden Parteien unter Umständen ein Rücktrittsrecht zugestehen müssen.[63]) Ist die Auskunftserteilung dauernd unmöglich geworden, ist z. B. in einem Lande, in dem über eine Firma eine Auskunft eingeholt werden soll, die bolschewistische Revolution ausgebrochen, das Privateigentum verstaatlicht, sodaß die Auskunftseinholung über diese Firma unmöglich ist, so lebt die Verpflichtung der Auskunftei auch dadurch nicht wieder auf, daß die Auskunftseinholung (vorausgesetzt, daß die Auskunft noch ihren Zweck erfüllen könnte), später infolge außerordentlicher Umstände, z. B. gelungener Gegenrevolution, die den früheren Rechtszustand wieder herstellt, doch wieder möglich wird.[64]) Hat die Auskunftei jedoch die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu vertreten, dann greift die im § 325 BGB. getroffene Regelung Platz, d. h. der Auskunftnehmer kann entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, vom Vertrage zurücktreten oder die im § 323 BGB. bestimmten Rechte geltend machen. Ein solcher Fall, daß die Auskunftei die Umöglichkeit der Vertragserfüllung zu vertreten hat, wird aber immerhin sehr selten sein, da die Auskunftei z. B. bei einem von ihr zu vertretenden Abhandenkommen der in Betracht kommenden Berichte ihrer Korrespondenten oder der bereits fertiggestellten Auskunft selbst jederzeit in der Lage sein wird, diese durch eine nochmalige Aufnahme der Ermittlungen wieder herzustellen.

Die Uebermittlung der Auskunft hat gemäß ihrem Zwecke so schnell wie möglich zu erfolgen, andernfalls dem Auskunftnehmer bei verspäteter Mitteilung ein Rücktrittsrecht nach § 636 BGB. zusteht.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Vorschrift des § 638 BGB., nach dem die Verjährungsfrist für den Ersatzanspruch 6 Monate beträgt, und die Bestimmung des § 644 BGB., wonach die Auskunftei bis zur Vollendung des Werkes die Gefahr des Unterganges zu tragen hat. Daß dem Auskunftnehmer ein jederzeitiges Kündigungsrecht zusteht (§ 649 BGB.), ist bereits im § 9 erwähnt worden. Da indessen die Auskunftei in diesem Falle die Vergütung verlangen kann und sich nur das anrechnen lassen muß, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt

[63]) Vgl. RG. in SeuffA. 45,282 ff.

[64]) Diese Regelung ist im BGB. zwar nicht ausdrücklich getroffen; vgl. hierzu die Ausführungen von Kleineidam S. 95 ff. u. Kisch S. 22 ff.

oder zu erwerben böswillig unterläßt, wird es wohl nur dann ausgeübt werden, wenn dem Auskunftnehmer die Fertigstellung der Auskunft geradezu nachteilig erscheint. Eine Schädigung der Auskunftei tritt also durch dieses einseitige Kündigungsrecht nicht ein.

Von größerer Bedeutung ist aber das besondere Kündigungsrecht wegen Ueberschreitung des Kostenanschlages[65]) (§ 650 BGB.). Ist dem Vertrage ein Kostenanschlag, der im Auskunfteigewerbe nur bei Sonderberichten gemacht zu werden pflegt, zugrunde gelegt, ohne daß die Auskunftei die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergibt sich, daß die Auskunft nicht ohne wesentliche Ueberschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht der Auskunftei, wenn der Auskunftnehmer den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nach § 645 Abs. 1 BGB. nur ein der geleisteten Arbeit entsprechender Teil der Vergütung und ferner Auslagenersatz zu, soweit dieser nicht in der Vergütung einbegriffen ist. Nach § 650 Abs. 2 BGB. hat die Auskunftei, wenn eine solche Ueberschreitung zu erwarten ist, dem Auskunftnehmer unverzüglich Mitteilung zu machen; die Unterlassung der Anzeige macht sie schadensersatzpflichtig. Häufig hat der Kostenanschlag auch die Bedeutung, daß die Auskunftei sich verpflichtet, die Auskunft zum Kostenanschlage herzustellen. In diesem Falle hat der Auskunftnehmer keine Benachteiligungen zu erwarten, da er bei Ueberschreitung der veranschlagten Summe trotzdem nur nach dem Kostenanschlage zu zahlen hat. Welche Bedeutung im einzelnen Falle dem Kostenanschlage zukommt, kann nur unter Berücksichtigung des § 157 BGB. der Vertrag selbst ergeben.

Aus den §§ 675, 672 BGB. folgt, daß der Auskunftsvertrag im Zweifel nicht durch den Tod oder die eintretende Geschäftsunfähigkeit des Auskunftsnehmers erlischt. Dies ist insofern bedeutsam, als sein Erbe oder Vormund in der Regel ebenso an der Auskunft interessiert sein dürfte, wie der Auskunftnehmer selbst. Der Tod des Auskunfteiinhabers dagegen bringt im Zweifel den Auskunftvertrag zum Erlöschen (§ 675, 673 BGB.)[66]). Für die großen Auskunfteien, bei denen der ganze technische Betrieb doch in den Händen von Angestellten ruht, wird man aber eine Ausnahme machen

[65]) Ob der Kostenanschlag schriftlich oder mündlich gemacht ist, ist unerheblich.

[66]) A. A.: Eckstein, der den Tod des Auskunfteiinhabers in jedem Falle für bedeutungslos hält (S. 23).

müssen, da hier die Person des Auskunfteileiters mehr in den Hintergrund tritt.

Können alle diese gesetzlichen Bestimmungen wegen des Prinzips der Vertragsfreiheit durch Uebereinkommen der Parteien ausgeschlossen werden, so ist doch, was noch besonders erwähnenswert ist, eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung der Auskunftei, einen Mangel der Auskunft zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, nichtig, wenn die Auskunftei den Mangel arglistig verschweigt (§ 637 BGB.).

Erfüllt die Auskunftserteilung neben der Vertragsverletzung zugleich den Tatbestand einer unerlaubten Handlung, dann kommen neben den Vorschriften über die Vertragsverletzung zugleich die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB.) zur Anwendung.

Eine Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. kommt für das Gebiet der Krediterkundigung nicht in Frage, da durch eine vorsätzlich oder fahrlässig falsche Auskunftserteilung keines der in diesem Paragraphen aufgezählten Rechtsgüter verletzt wird und ebenso eine Schädigung der unter dem Begriff „sonstige Rechte" zusammengefaßten Rechte nicht eintreten kann. Unter sonstigen Rechten versteht das Gesetz absolute Rechte. Durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche Auskunftserteilung ist aber nur eine Verletzung des Vermögens denkbar, das jedoch kein absolutes Recht ist. Auch die Verletzung des Rechts an einem bestehenden gewerblichen Unternehmen kommt hier nicht in Frage. Mit Recht gewährt das Reichsgericht[67]) den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB. nur dann, wenn ein unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb vorliegt, also wenn z. B. der Betrieb tatsächlich gehindert wird, dagegen nicht bei Handlungen[68]), die den Gewerbetrieb nur mittelbar schädigen, insbesondere den Ertrag beeinträchtigen, wie es bei der falschen Auskunftserteilung möglich ist.

Eine Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB. kann unter Umständen in Betracht kommen; nämlich dann, wenn die Auskunftserteilung den Tatbestand des Betruges erfüllt (§ 263 StGB.). Da dieser Fall aber immerhin sehr selten sein wird, ist der Paragraph für den Schutz des Auskunftnehmers praktisch so gut wie bedeutungslos.

---

[67]) Vgl. RGZ. 95, 340; 102, 225; RG. in JW. 1920, S. 530; vgl. aber v. Tuhr S. 155 und Plank-Flad zu § 823 II, i, f, g.

[68]) Vgl. RG. 48, 114; RG. in JW. 1911, 713.

In vielen Fällen wird ein Schadensersatzanspruch auf Grund des § 826 BGB. bestehen, nach dem jeder, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Schadensersatze verpflichtet ist. Daß die Schadenszufügung widerrechtlich sei, ist nicht erforderlich. Sie muß nur in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise erfolgt sein, wobei das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit[69]) im Gesetz nicht gefordert wird. Wie sehr die Auskunftei bei der Zusammenstellung der Auskunft acht zu geben hat, ergibt sich daraus, daß auch ein Verhalten, daß sich als eine Gewissenlosigkeit darstellt, den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllen kann. So wird die Auskunftei z. B. ganz sorgfältig zu prüfen haben, ob sie dem Auskunftnehmer lang zurückliegende Vorstrafen zu verschweigen verpflichtet ist. Die Entscheidung dieser Frage ist für die Auskunftei mit am schwierigsten, da hierüber nichts bestimmtes zu sagen ist, die Verschweigung einer Vorstrafe aber leicht ein solches Verhalten sein kann, bei dem in der Regel dolus eventualis in bezug auf die Schadenszufügung vorliegen wird[70]).

Die deliktische Haftung für die Hilfsperson der Auskunftei gegenüber dem Auskunftnehmer regelt sich nach § 831 BGB., wonach die Auskunftei zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, den die Hilfsperson in Ausführung der Verrichtung, zu der sie bestellt ist, dem Auskunftnehmer widerrechtlich zufügt. Da es dem Auskunftnehmer aber schon wegen der im Auskunfteigewerbe geltenden unbedingten Verschwiegenheit kaum möglich sein wird, von der Tätigkeit der Hilfsperson etwas zu erfahren, die Auskunftei sich auch bei der sorgfältigen Auswahl ihrer Kräfte häufig wird exkulpieren können, ist der Paragraph für die Haftung der Auskunftei ohne besondere tatsächliche Bedeutung.

2.

Auf die Eigentümlichkeit des englischen und amerikanischen Rechts, daß bei nicht genügender consideration der Vertrag einer Form bedarf, ist bereits im § 6 hingewiesen worden. Ob für die geleistete Arbeit eine Vergütung zu zahlen ist, ist in jedem einzelnen Falle, wenn eine Vergütung

[69]) So herrsch. Ansicht, z. B. RG. 79,23; RG. in JW. 1910, 18; 1912, 538.

[70]) Darüber daß zur Erfüllung des § 826 dolus eventualis genügt, vgl. RG. 76, 319 ff.; RG. in Gruch. 52, 104 ff.

für die Arbeit nicht ausdrücklich vereinbart ist, Tatfrage. Sie gilt nicht schon ohne weiteres als stillschweigend vereinbart[71]). Ist jedoch eine Vergütung für die Auskunft ausgemacht, dann hat die Auskunftei die Pflicht, das Vereinbarte oder, falls die Höhe nicht bestimmt ist, eine Vergütung für die Auskunft den Umständen nach aber gezahlt werden soll, was bei der kaufmännischen Auskunft wohl stets anzunehmen sein wird, die angemessene Vergütung zu zahlen[72]), die sich nach dem Werte der geleisteten Arbeit richtet. Die Auskunftei trifft die Pflicht, bei der Herstellung der Auskunft angemessene Sorgfalt anzuwenden[73]). So übernimmt die Auskunftei wie jeder, der sich mit der Ausübung eines bestimmten Gewerbes befaßt[74]), die Haftung dafür,

[71]) Vgl. Jenks § 496: „When no reward is expressly agreed to be paid in respect of work, it is a question of fact in each case whether the work is to be remunerated." (Wenn eine Vergütung für die Arbeit nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist es in jedem einzelnen Falle Tatfrage, ob für die Arbeit eine Vergütung zu zahlen ist.)

Im Falle Reason v. Wirdnam 1824, I C. & P. 434 hatte sich der Kläger aus Freundschaft für den Beklagten verbürgt (es handelte sich hier um die strafrechtliche Verbürgung) und zu diesem Zwecke eine Reise gemacht. Die Klage auf Erstattung der Kosten wurde abgewiesen, da nicht dargetan war, daß der Kläger eine Vergütung erhalten sollte und sich dies auch nicht aus den Umständen ergab.

[72]) Vgl. für die Zahlung angemessener Vergütung die Entscheidungen: 1) Brown v. Nairne, 1839, 9 C. & P. 204; 2) Hughes v. Lenny 1839, 5 M. & W. at p. 193.

[73]) Die allgemeine Vorschrift, daß der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit im allgemeinen zu vertreten hat (§ 276 BGB.), vermißt man bei Jenks. Dennoch wird man mit Prochownick S. 107 mit Recht auf das Bestehen einer solchen Haftung anzunehmen haben, vgl. Schirrmeister § 273. Dies zeigt für die Haftung wegen Fahrlässigkeit insbesondere der Fall De La Bere v. Pearson Ltd. 1908, I K. B. 280: Die Beklagte, ein Zeitungsunternehmen, machte bekannt, daß sich ihre Leser wegen Auskünfte an die Redaktion wenden könnten. Der Kläger bat brieflich um die Empfehlung eines an der Börse zugelassenen Maklers. Die Beklagte empfahl einen im Konkurs befindlichen Makler, der an der Börse nicht zugelassen war. Nachdem dieser zum Ankauf von Wertpapieren übersandtes Geld unterschlagen hatte, klagte der Kläger gegen die Zeitung auf Schadensersatz. Die Beklagte wurde mit der Begründung, sie habe die ihr nach dem Vertrage mit dem Kläger als Leser der Zeitung obliegende Verpflichtung, bei der Auswahl des Maklers angemessene Sorgfalt anzuwenden, fahrlässig verletzt, nach dem Antrage des Klägers verurteilt.

[74]) So ist im Falle Harmer v. Cornelius 1858, 5 C. B. N. S. 236 entschieden worden, daß derjenige, bei dem es sich herausstelle, daß er für seine Verrichtungen nicht die Fertigkeit besitze, die er bei Vertragsabschluß ausdrücklich oder stillschweigend versprochen habe, sich des Vertragsbruchs schuldig mache.

daß ihre Leiter bezw. ihre Angestellten die durchschnittliche Geschicklichkeit und Kenntnisse besitzen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so ist die Auskunftei dem Auskunftnehmer schadensersatzpflichtig. Die Frage, welche Anforderungen im einzelnen das englische und amerikanische Recht an die Schweigepflicht des Auskunftnehmers und den Umfang der Leistungspflicht seitens der Auskunftei stellt, wird man ebenso wie im deutschen Rechte beantworten müssen, da sich nach Jenks[75]) die Art und der Umfang der Leistung einer jeden Partei nach den Erklärungen und dem Verhalten der Parteien bestimmen, wie sie unter Berücksichtigung von Gebräuchen und Rechtsnormen auszulegen sind. Desgleichen wird eine Substitution abzulehnen sein; eine Mitwirkung von Angestellten wird man aber nach § 249 (Jenks) zuzulassen haben. Erfüllt die Auskunftei ohne rechtlichen Grund ihr Leistungsversprechen nicht, so ist der Vertrag gebrochen. Nach Auffassung der englischen Praxis und englischer Schriftsteller[76]) ist ein solcher Vertrag als aufgelöst anzusehen und es entsteht eine neue Obligation aus dem Vertragsbruche, die Verpflichtung zum Schadensersatze[77]). Daß die eine Partei die andere in Verzug setzt, ist sogar auch dann nicht erforderlich, wenn eine bestimmte Zeit für die Leistung nicht vereinbart ist[78]). Nach Ablauf einer angemessenen Zeit kann die berechtigte Partei dann ohne weiteres den Vertrag als gebrochen ansehen[79]) und die Rechte geltend machen, die ihr auf Grund des Vertragsbruchs zustehen, was eine sehr wesentliche Abweichung von unserem Rechte ist, das das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung durch eine Reihe von Bestimmungen einschränkt (z. B. Fristsetzung unter Androhung des Rücktritts). Ein solcher Vertragsbruch kann aber schon dann vorliegen, wenn die Auskunftei vor Fälligkeit der Leistung mit Worten oder durch konkludente Handlung erklärt, bei Eintritt der Fälligkeit die Auskunft

---

[75]) § 233: „The daractor and extent of the performance due from each party are determined by the words and conduct of the parties as interpreted by reference to usage and law."

[76]) Vgl. Anson p. 8; Leake p. 616; für die Praxis s. den Fall in Anm. 5, der nur insofern etwas anders ist, als der Vertrag bereits vor Fälligkeit der Leistung gebrochen wurde.

[77]) Dies gilt wegen der gemeinsamen Herrschaft des Common Law auch im amerikanischen Rechte.

[78]) Näheres darüber b. Schirrmeister-Prochownick zu § 271.

[79]) Das englische und auch das amerikanische Recht stellt also den Schuldner bedeutend ungünstiger als das deutsche Recht.

nicht liefern zu wollen[80]). Auch steht es der berechtigten Partei frei, in diesem Falle den Vertrag als beendet anzusehen. Erwähnenswert ist noch, daß bei Vorliegen eines Vertragsbruches im allgemeinen nur auf Schadensersatz, nicht auf Erfüllung des Vertrages geklagt werden kann[81]).

§ 12.

Der Schadensersatz.

1.

Der Schaden, den der Auskunftnehmer durch eine falsche Auskunft erleiden kann, besteht entweder darin, daß er auf eine zu günstige Auskunft einem nicht zahlungsfähigen Schuldner Kredit gewährt oder auf eine zu schlechte Auskunft einem zahlungsfähigen Schuldner Kredit verweigert hat. Für die Bemessung des Schadens kommen die §§ 249 ff. BGB. in Frage. Nach § 249 BGB. ist bei der Verpflichtung zum Schadensersatze der Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Für das Gebiet der Krediterkundigung ist hieraus zu entnehmen, daß bei einem auf Grund falscher Auskunft gewährten Kredite die Auskunftei diesen Betrag nebst Zinsen zu erstatten hat. Ist der Kredit wegen schlechter Auskunft nicht gewährt worden, dann hat die Auskunftei gemäß § 252 BGB. den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Eine Verpflichtung zur Schadensersatzleistung besteht aber nur, wenn der Auskunftnehmer durch die Auskunft zu seiner Handlung geradezu bestimmt worden war, d. h. wenn der Schaden mit der erteilten Auskunft im Kausalzusammenhange stand. Zum Beweise des Kausalzusammenhangs genügt der Nachweis, daß der Schaden ohne die zum Ersatz verpflichtende Tatsache, also die falsche Auskunft, nicht eingetreten wäre. Daß diese Tatsache ihrer allgemeinen Natur nach für die Entstehung eines solchen Schadens ganz

[80]) Im Falle Frost v. Knight 1872, L. R. 7 Ex. 111 z. B. versprach der Beklagte der Klägerin, sie nach dem Tode seines Vaters zu heiraten. Noch bei Lebzeiten seines Vater erklärte er ihr aber, daß er an eine Heirat mit ihr nicht denke. Das Gericht entschied, daß die Klägerin diese Erklärung als einen Bruch des Eheversprechens ansehen und auf Schadensersatz klagen könne, ohne erst den Tod des Vaters abzuwarten. Vgl. auch den Fall Höchster v. Delatour 1853, 2 e und B 678.

[81]) Vgl. § 15,2, S. 123.

bedeutungslos war, ist von der Auskunftei zu behaupten und zu beweisen, sofern sich nicht aus gerichtskundigen Erfahrungssätzen etwas anderes ergibt.

Von größter Bedeutung aber für die Bemessung des Schadens ist die Vorschrift des § 254 BGB. über das sogen. konkurrierende Verschulden, das dann vorliegt, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Auskunftnehmers mitgewirkt hat. Dieses ist stets gegeben, wenn der Auskunftnehmer den aus der Auskunft zu ziehenden Schlüssen bewußt zuwider handelt. So wird man von jedem Auskunftnehmer verlangen müssen, daß er die Auskunft richtig zu würdigen versteht[82]), da die Auskunfteien wegen der großen Gefahr, für eine Auskunft zu haften, bei der Abfassung von Auskünften so vorsichtig vorgehen, daß häufig in den knappen Ausführungen wesentliche Gesichtspunkte nur angedeutet werden. Andererseits ist aber auch zu verlangen, daß diese Andeutungen so hervorgehoben sind, daß ein normal begabter Mensch imstande ist, aus ihnen die nötigen Folgerungen zu ziehen. Ein weiteres Verschulden kann aber nach § 254 Abs. 2 BGB. darin liegen, daß der Auskunftnehmer es unterlassen hat, die Auskunftei vor Erteilung der Auskunft auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die sie weder kannte noch kennen mußte, oder es unterlassen hat, den Schaden zu mindern oder abzuwenden. Ein solcher Fall wird namentlich dann vorliegen, wenn der Auskunftnehmer, ohne darauf hingewiesen zu haben, einen ungewöhnlich hohen Kredit zu geben die Absicht hatte[83]), wenn er trotz Kenntnis eines Fehlers in der Auskunft dennoch der Auskunft gemäß handelte, wenn er bei Anknüpfung neuer Geschäftsbeziehungen von großer Tragweite sich mit der Auskunft einer Auskunftei begnügte[84]) oder wenn er zur Unterlage seiner Entschlüsse eine veraltete Auskunft verwertete. In allen diesen Fällen kann das Gericht nach seinem Ermessen den Ersatzanspruch des Auskunftsnehmers ganz abweisen oder ihm teilweise stattgeben. Beruft sich die Auskunftei auf das eigene Verschulden des Auskunftnehmers, so hat sie die das Verschulden begründenden Tatsachen zu beweisen. Da es sich aber in diesem Paragraphen nicht um eine Einrede, sondern

---

[82]) So auch mit Recht Königsberger S. 96 Anm. 3.

[83]) sodaß der Auskunftei die Möglichkeit genommen wurde, den Auskunftnehmer zur Einholung eines Sonderberichts zu raten.

[84]) Auf diesen Gesichtspunkt hat schon Königsberger hingewiesen, S. 96.

um eine Einwendung[85]) handelt, hat das Gericht das Verschulden des Auskunftnehmers, wenn es sich aus der Sachlage[86]) ergibt, von Amts wegen zu berücksichtigen. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder eines Gehilfen des Auskunftnehmers mitgewirkt, so hat er es in gleichem Umfang wie eigenes zu vertreten[87]).

2.

Das Common Law kennt den Grundsatz der Naturalherstellung (§ 249 BGB.) nicht. In allen den Fällen, in denen die Wiedergutmachung eines Schadens infolge Vertragsbruches durch Geldentschädigung möglich ist, ist nur ein Anspruch auf Geldentschädigung gegeben[88]). Der Begriff des Kausalzusammenhangs ist nur wenig entwickelt. Die Haftung muß sich auf eine Handlung stützen, die die unmittelbare Ursache (immediate cause) der Verletzung ist. Die Schädigung muß „flow directly and naturaly from the injury" Eine genaue Definition des Kausalzusammenhangbegriffes ist aber nicht möglich. Nur der Grundsatz ist feststehend, daß einige Konsequenzen zu entfernt (too remote) liegen, um vom Recht beachtet zu werden[89]). Jenks hat die Grundsätze des Common Law dahin zusammengefaßt[90]), daß Schadensersatz wegen Vertragsbruches nur gefordert werden kann, wenn der Verlust a) die natürliche und unmittelbare Folge des Vertragsbruches war oder, b) von beiden Parteien zur Zeit des Vertrages als die mögliche Folge eines Vertragsbruches ins Auge gefaßt wurde. Im Falle a) richtet sich die Haftung lediglich nach objektiven Gesichtspunkten, während im Falle b) subjektive Momente ausschlaggebend

---

[85]) Vgl. RG. 55, 321; 59, 311; RG. Recht 1912 Nr. 26; a. A. jedoch RG. Recht 1909 Nr. 13.

[86]) RG. 51, 193.

[87]) Diese im Abs. 2 Satz 2 ausgesprochene Regelung gilt nach Planck-Gunkel zu § 254,5; Enneccerus § 236 Anm. 11 u. a. auch für die Fälle des Abs. 1.

[88]) Durch die Geldentschädigung wird der Verletzte in seinem Vermögen aber so gestellt, als ob das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, vgl. den Fall Silkstone Coal Co. v. Joint Stock Coal Co. 1877, 35. L. T. 668.

[89]) Pollock p. 29.

[90]) § 276: „Damages are not recoverable in respect of loss following breach of contract, unless the loss was a) the natural and direct consequence of the breach, or b) within the contemplation of both partyes at the time of making the contract as the probable result of a breach."

sind. Nach Schirrmeister[91]) handelt es sich im letzteren Falle darum, daß beide Parteien eine an sich nicht notwendige und unmittelbare Folge des Vertragsbruches ins Auge gefaßt und damit stillschweigend vereinbart haben, daß für den Fall des Vertragsbruches auch für diesen entfernter liegenden Schaden gehaftet werden solle. Dies ist insofern von Bedeutung, als nach Common Law dem Auskunftnehmer gegebenenfalls ein höherer Schadensersatz zugesprochen werden kann, als es nach deutschem Rechte möglich ist[92]). Eine weitere Ausnahme gegenüber dem deutschen Rechte macht das Common Law noch mit dem Anspruche auf nominal damages[93]). Kann im deutschen Recht der Kläger nicht den Nachweis erbringen, daß er auf Grund des schädigenden Ereignisses einen Schaden erlitten hat, so wird die Klage abgewiesen. Nach Common Law hat der Kläger dagegen ein Recht auf Feststellung, daß ihm ein Schadensersatzanspruch[94]) zusteht. Praktisch wird diese Klage für die Auskunftnehmer häufig eine Feststellungsklage sein. Läßt sich mit Sicherheit aus dem Vertragsbruche für den Auskunftnehmer ein zukünftiger Schaden feststellen, dann kann er diesen ersetzt verlangen[95]). Dies ist besonders für den im § 11,2 erwähnten Fall wichtig, daß die Auskunftei schon vor Fälligkeit der Leistung erklärt, nicht liefern zu wollen. Hat aber der Auskunftnehmer auf Grund einer Klage die Feststellung seines Schadens erreicht, so kann er wegen eines später entstehenden Schadens, der auf demselben Vertragsbruche beruht, keine neue Klage mehr erheben[96]). Das sogen. mitwirkende Verschulden (§ 254 BGB.) kennt auch

---

[91]) Ausführungen zu § 276.

[92]) Vgl. die Entscheidung in dem Falle Hadley v. Baxendale 1854, 9, Exch. 341, die die Haftungsgrundsätze eingehend behandelt.

[93]) Byrne Low Dic. s. „damages" p. 275; Whar. Law Dic. s. „damages" p. 256.

[94]) So hatte sich im Falle National Ass. v. Best. 2 H. u. N. 605 der Beklagte verpflichtet, zur Sicherheit einer Forderung des Klägers Lebensversicherungsprämien zu zahlen. Der Beklagte tat dies aber nicht, sondern zahlte inzwischen die Schuld mit Zinsen zurück. Es war daher wegen Vertragsbruches eine Klage auf nominal damages möglich. — Anson p. 334: „Wenn aus dem Vertragsbruche kein Schaden entsteht, so hat der Kläger dennoch einen Anspruch auf eine Entscheidung zu seinen Gunsten, aber nur auf den nominellen Schaden, und unter diesen „nominal damages" ist in Wahrheit eine Summe zu verstehen, von der man reden kann, die aber als Quantität nicht besteht."

[95]) Vgl. den Fall Richardson v. Mellish 1824, 2 Bing. 299.

[96]) Vgl. den Fall Gibbels v. Cruickshank 1873, L. R. 8 C. P. 454.

das Common Law unter dem technischen Ausdruck contributory negligence[97]). So hatte sich z. B. im englischen Recht im Falle Wilson v. Hicks, 26 L. J. Ex. 242[98]) der Charterer eines Schiffes geweigert, ein Schiff zu beladen. Der Kapitän blieb bis zum Ablaufe der Ladezeit untätig im Hafen liegen. Das Gericht führte aus, daß der Anspruch auf Schadensersatz entsprechend gemindert würde, da der Kapitän es fahrlässigerweise unterlassen habe, sich eine andere Ladung zu verschaffen.

Seine Ansprüche hat der Auskunftnehmer innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren zu verfolgen, andernfalls Verjährung eintritt[99]).

§ 13.

Die Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Auskunftei und Auskunftnehmer nach den Geschäftsbedingungen.[100])

Im § 10 ist bei der Frage des Zustandekommens eines Auskunftvertrages schon bemerkt worden, daß die Großauskunfteien ihre Verträge mit den Auskunftnehmern nur auf Grund von Geschäftsbedingungen abschließen. Diese enthalten teils eine vom Gesetz abweichende, teils eine die gesetzlichen Bestimmungen nur noch einmal wiederholende Regelung der Rechtsbeziehungen beider Parteien.

Von den Bedingungen, die sich bereits aus dem Wesen des kaufmännischen Auskunftsvertrages oder aus dem Gesetz ergeben, seien hier nur die drei für den Auskunftsverkehr wichtigsten hervorgehoben, nämlich daß die Auskunftei keinerlei Garantie für eine objektiv richtige Auskunft übernimmt[101]), die Schweigepflicht des Auskunftnehmers[102]) und sein Verzicht auf den Nachweis[103]), bei wem und durch wen eine Auskunft eingeholt worden ist. Um nicht etwa den Anschein zu erwecken, als habe die Aus-

---

[97]) Byrne, Law Dic. p. 602; Whar. Law Dic. p. 216, s. „negligence".

[98]) Vgl. auch den Fall Roth v. Tayson 1896, 73 L. P. 628.

[99]) Dies ist die allgemeine Verjährungszeit des Common Law. vgl. Whar. Law Dic. s. „Limitation et Actions and Prosecutions" p. 509.

[100]) Vgl. die Beispiele von Geschäftsbedingungen bei Brunke, Anhang.

[101]) Vgl. § 8; § 9.

[102]) Vgl. § 11.

[103]) Vgl. § 6.

kunftei die Absicht, ihren Betrieb der Kritik der Oeffentlichkeit zu entziehen, findet sich in den Geschäftsbedingungen häufig die Gestattung anderweitiger Benutzung der Auskunft nach vorher eingeholter Erlaubnis. Nicht selten wird für den Fall einer Verletzung der Schweigepflicht eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe jeweils verschieden ist.

Die wichtigste Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ist jedoch die Haftungsausschließungsklausel[104]), deren Vorhandensein die Existenz von Auskunfteien erst ermöglicht. So heißt es z. B. in den Geschäftsbedingungen der Firma W. Schimmelpfeng: „Die Auskunftei ist für die Folgen keiner, wie immer gearteten Entschließung haftbar, die ein Abonnent auf Grund ihrer Auskünfte oder sonstigen Dienstleistungen trifft. Das Risiko, das mit der Verwendung von Vertrauensmännern und Angestellten verknüpft ist, trägt ausschließlich der Abonnent. Es ist der Auskunftei ausdrücklich jedwede Haftung für ein Verschulden aller derjenigen Personen erlassen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient". Diese Haftungsausschließung liegt sowohl im Interesse der Auskunftei als auch des Auskunftnehmers; denn da die Auskunftei in der Auskunft bei verworrenen Geschäftsverhältnissen des Beauskunfteten die verschiedenartigsten Meinungen und Ansichten, die ihr durch ihre Ermittlungen zugegangen sind, zu berücksichtigen hat, ist es nicht immer leicht, das Wahre hierunter herauszufinden und richtig zu verwerten. Ebenso kann es bei dem großen Geschäftsumfange mancher Unternehmen vorkommen, daß trotz sorgfältigster Auswahl und Ueberwachung der Hilfspersonen diesen bei ihrer Tätigkeit ein Versehen unterläuft oder daß diese sich anderer Pflichtverletzungen schuldig machen[105]). Auf der anderen Seite würde man, wenn man der Haftungsausschließungsklausel ihre Berechtigung versagen wollte, wieder zu dem alten Zustande der geschäftsfreundlichen Auskunft[106]) zurückkommen müssen, dem Auskunftnehmer eine völlig nichtssagende Auskunft zu erteilen. Jede Auskunftei würde sich scheuen, irgendwelche Tatsachen einwandfrei zu berichten, in der Furcht, ihretwegen in einem in die Tausende oder Millionen gehenden Schadensersatzprozeß verwickelt zu

---

[104]) Ueber die Geschäftsbedingungen vgl. auch § 10.

[105]) Auf die Tätigkeit der Hilfspersonen, namentlich die der Gewährsmänner, deren Arbeitsweise der Auskunftgeber in der Regel nachzuprüfen nicht imstande ist, kann er aber nicht verzichten.

[106]) Vgl. § 1.

werden, der ihrer Existenz sofort ein Ende bereitet. Oder die Auskunftei wäre gezwungen, für ihre Berichterstattung ein so hohes Entgelt zu nehmen, daß die Benutzung für viele Kaufleute illusorisch würde. Darin, daß ein Ausschluß der Haftung auf Grund der §§ 276 Abs. 1 und 278 BGB. für den Auskunfteileiter gerechtfertigt ist, ist sich denn auch Literatur[107]) und Praxis[108]) einig. Einem weitergehenden Ausschluß stellt sich aber das Gesetz selbst entgegen. Manche Klauseln sind so gefaßt, daß man aus ihrem Wortlaute schließen könnte, es sollte auch die Haftung für Vorsatz des Auskunfteileiters und für Arglist der Auskunftei ausgeschlossen werden. Eine solche Ausschließung ist aber gemäß §§ 276 Abs. 2, 637 BGB., deren Vorschriften als ius cogens nicht abgeändert werden können, nicht zulässig.

Gegen die Haftungsausschließungsklausel ist mit der Begründung schon häufig Sturm gelaufen worden, daß sie gegen die guten Sitten verstoße und daher nach § 138 BGB. nichtig sei. Ein solcher Vorstoß ist aber keinesfalls gerechtfertigt. Bisher hat man ihn immer mit dem Hinweis abgetan[109]), daß im Auskunftswesen freier Wettbewerb herrsche und eine tatsächliche Monopolstellung einer einzelnen Anstalt nicht vorhanden sei, der Auskunftnehmer sich also an eine Anstalt wenden könne, der er Vertrauen schenke. Ob das Letztere mit Rücksicht darauf, daß alle großen und überhaupt leistungsfähigen Firmen die Haftungsausschließungsklausel in ihren Bedingungen aufgenommen haben, richtig ist, mag sehr zweifelhaft sein. M. E. kommt es darauf, ob eine einzelne oder mehrere Auskunfteien, deren Geschäftsbedingungen die Haftausschließungsklausel enthalten, eine tatsächliche Monopolstellung einnehmen, nicht an, da die Klausel nach Lage der Dinge in keinem Falle gegen die guten Sitten verstößt. Entscheidend bei der Beurteilung der schwierigen Frage, ob ein sittenwidriger Verstoß vorliegt, wird hauptsächlich sein, welches größere oder geringere berechtigte Interesse der eine oder andere Teil an der Beschränkung hat und ob vor allem durch sie eine Förderung der Allgemeininteressen erzielt wird, hinter denen gegebenenfalls das Interesse des Einzelnen zurückzustehen hat. Daß aber die Tätigkeit der Auskunfteien, insbesondere der Großaus-

[107]) z. B. Brunke S. 69; Lehmann S. 49; Königsberger S. 80.

[108]) Vgl. z. B. das wegen seiner vortrefflichen Gründe häufig zitierte Urteil des Hans. OLG. vom 2. Dezember 1898 (abgedruckt auch bei Lehmann S. 49).

[109]) Vgl. Königsberger S. 84.

kunfteien, im Wirtschaftsleben nicht mehr entbehrt werden kann und daß die Existenz der Auskunfteien und ein ersprießliches Arbeiten nur von dem Vorhandensein der Haftungsausschließungsklausel abhängen, ist bereits so eingehend behandelt worden, daß es kaum zweifelhaft sein kann, daß die Haftungsausschließungsklausel nicht als unsittlich anzusehen ist, obgleich sie die an sich schon sehr milde gesetzliche Haftung der Auskunfteien noch weiter beschränkt.

Eine andere wichtige Vertragsbestimmung ist die, daß die Auskunftei sich an der erteilten Auskunft das Eigentum vorbehält. Diese Schutzbestimmung hat den Zweck, der Auskunftei jederzeit die Rückforderung der Auskunft zu ermöglichen, wie sie z. B. bei der Verletzung der Schweigepflicht oder bei einem Unterlaufen von Irrtümern in der Auskunft nötig sein kann[110]).

2.

Diese in den Geschäftsbedingungen der deutschen Auskunfteien niedergelegten Grundsätze finden sich auch in den Bedingungen englischer und amerikanischer Firmen und werden auch in diesen Ländern von den Gerichten anerkannt. So ist z. B. die Haftungsausschließungsklausel der englischen Wholesale Trader's Association for the Hardware, Furnishing and Metal Industries[111]) dahin gefaßt: „The Association is not responsible for any inaccurate, incomplete or erroneous information supplied, notwithstanding that the furnishing of such inaccurate, incomplete or erroneous information may have been due to the negligence, carlesness or mistake of the Association, its servants, agents or correspondents or otherwise, or that such information is furnished under a mistaken or negligent view of the subscriber's (= Abonnent) instructions or enquiries, either as to the identity of the person inquired about, or as to any other matter or thing upon which information is required. The Association will under no circumstances whatever be liable for any loss, damage or other injury accruing to any person in consequence, or by reason of the furnishing of such information, it being the intention of the parties that the Association shall be absolutely free in this respect". Bei den amerikani-

[110]) In diesem Falle wird die zurückgeforderte Auskunft meist durch eine neue ersetzt.

[111]) Der Engros-Händler, Vereinigung für Topf-, Möbel- und Metallindustrie. Der Hinweis findet sich auch bei Königsberger S. 82.

schen Auskunfteien wird die Klausel gewöhnlich dahin formuliert[112]): „Neither the actual verity nor the correctness of the said information is in any manner guaranteed by the said — —. The said — — shall not be responsible for any loss caused by the neglect, unfaithfulness, or misconduct of any agent, servant, attorney, clerk or employee, in procuring, collecting and communication, or in failing to communicate the said information. The action of the said — — being of necessity almost entirely confidential in all its departments and details, the said — — shall never, under any circumstances, be required by the subscriber to disclose the name of any agent, servant, clerk, attorney or employee or any fact whatever concerning him or her or concerning the means or sources by or from which any information so possessed or communicated was obtained"

§ 14.

Der Abonnementsvertrag.

Den Auskunfteien liegt in der Regel wenig an der Erteilung einer Einzelauskunft, ihr Bestreben geht vielmehr dahin, Auskünfte nach Möglichkeit im Abonnement zu erteilen, weil sie auf diese Art wegen der Vorausbezahlung eine Uebersicht über ihre Einkünfte erlangen und danach ihre Leistungsfähigkeit beurteilen können. Zudem ist es auch für den Geschäftsmann, der in seinem Geschäftsbetriebe zu öfterer Einholung einer Auskunft gezwungen ist, vorteilhafter[113]), seine Auskünfte im Abonnement zu nehmen, die erheblich billiger als Einzelauskünfte sind.

Ein einheitliches Abonnementsystem[114]) hat sich bei der Masse der Auskunfteien und ihrer verschiedenen Leistungsfähigkeit nicht erzielen lassen. Die gebräuchlichsten sind, auch in England und Amerika, das Zettelabonnement, das zu einer bestimmten Zahl von Anfragen berechtigt, und das Zeitabonnement, das eine nach dem aufgewendeten Betrage bestimmte Zahl von Anfragen innerhalb bestimmter Zeit gewährt.

---

[112]) Für die Bradstreet Co. gelten in Deutschland die Bedingungen der Firma Schimmelpfeng, die einen entsprechenden Passus in ihre Bedingungen aufgenommen hat.

[113]) Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der Abonnementauskunft vgl., Gutachten S. 16—20 und Rohé § 14.

[114]) Ueber die verschiedenen Abonnementsysteme vgl. Schimmelpfeng S. 223, 226.

Der Charakter des Auskunftsvertrages wird durch das Abonnement nicht geändert. Er ist in seiner Gesamtheit ein Werkvertrag. Die einzelnen Anfragen sind nicht Vertragsangebote, die durch Erteilung der Auskünfte angenommen werden, sondern sie sind nur Abrufe der Lieferung aus dem bereits fest geschlossenen Vertrage[115]), wobei dem Auskunftnehmer die Wahl des Zeitpunktes, an den er die ihm zustehende Zahl von Anfragen abrufen will, und deren Bezeichnung überlassen bleibt. Gegenüber dem Einzelauskunftsvertrag ergeben sich beim Abonnementsvertrage einige Besonderheiten.

So wird der erste Schritt zum Abschluß eines Abonnementsvertrages in der Regel von der Auskunftei getan, die durch Uebersenden von Prospekten Kunden zu werben versucht. Der Vertrag kommt dann genau so wie bei der Einzelauskunft zustande. Eine Pflicht, auf die Uebersendung der Prospekte zu antworten, besteht für den Kaufmann nicht, da es sich hierbei lediglich um eine Aufforderung zum Vertragsangebot handelt.

Der Abonnementvertrag ist erfüllt, wenn die Auskunftei die in dem Abonnement ausbedungene Zahl der Auskünfte ordnungsgemäß erteilt hat. Ebenso ist der Vertrag nach Ablauf der im Abonnement vereinbarten Zeit erfüllt, selbst wenn die vereinbarte Zahl der Auskünfte nicht erreicht worden ist, da in diesem Falle die ständige Bereitschaft der Auskunftei und die Unterhaltung einer zu jeder Auskunftserteilung bereiten Organisation mit als Vertragserfüllung zu betrachten ist. Hierzu hat das Landgericht Hannover in einem Urteil[116]) vom 19. 9. 1920 folgende treffenden Ausführungen gemacht: „Die Auskunftei hat sich durch Einziehung der Abonnementsbeträge verpflichtet, eine Organisation zu unterhalten, die sie befähigt, die voraussichtliche Zahl und Art der Anfragen zu erledigen. Zu diesem Zwecke unterhält sie in allen möglichen Orten Rechercheure und läßt ihre halb und ganz fertigen Fabrikate herstellen. Dazu gehört ein erheblicher Kostenaufwand, und das Entgelt, welches die Abonnenten zahlen, bildet in der Hauptsache die Entschädigung für die Kosten der bestehenden Organisation, nicht die Entschädigung für die einzelnen Auskünfte. Es verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wenn Auskünfte im Einzel-

---

[115]) So auch mit Recht Schimmelpfeng S. 352, Lehmann S. 34; Brunke S. 32.

[116]) Abgedr. bei Schimmelpfeng S. 352.

falle nicht erteilt werden . . . Ihre kostspielige Organisation muß die Auskunftei trotzdem unterhalten. Eine etwaige Ersparnis von Arbeitskräften kommt dabei nicht in Betracht". Hat der Auskunftnehmer erst einen Teil des Abonnementbetrages gezahlt, jedoch eine diese Teilzahlung überschreitende Zahl der Auskünfte abgerufen, so wird man der Auskunftei gemäß § 320 Abs. 1 BGB. die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zubilligen müssen, die sich darauf stützt, daß die Gegenleistung für eine frühere Teilleistung noch nicht erfolgt ist[117]). Im übrigen ist aber jede einzelne Auskunft, die auf Grund des Abonnements erteilt wird, von der anderen unabhängig. Dies äußert sich namentlich darin, daß der Auskunftnehmer die ihm aus der Mangelhaftigkeit der einzelnen Auskunft zustehenden Rechte[118]) nicht auf die anderen ihm noch aus dem Abonnement zu liefernden Auskünfte ausdehnen kann. Denn dadurch, daß die Auskunftei eine Auskunft mangelhaft geliefert hat, ist der Zweck des ganzen Abonnementvertrages noch nicht gefährdet. Dennoch wird man dem Auskunftnehmer ein Rücktrittsrecht (§ 326 BGB.) vom ganzen Abonnementvertrage geben müssen, wenn er sich die für seinen Geschäftsbetrieb erforderlichen Auskünfte rechtzeitig nicht anders verschaffen konnte als durch Abschluß eines Abonnementvertrages mit einer anderen Auskunftei[119]), weil ihm das Verbleiben bei dem Vertrage nicht mehr zugemutet werden kann. Es kann aber auch schon in der ersten Schlechtlieferung eine Gefährdung des Vertragszweckes liegen, wenn es unzweifelhaft ist, daß die Auskunftei auf Grund ihrer Organisation bessere Auskünfte überhaupt nicht zu leisten imstande ist[120]). Da sich dies jedoch im allgemeinen erst nach mehreren Schlechtlieferungen herausstellen wird, wird der Auskunftnehmer in der Regel noch die Lieferung weiterer Auskünfte abzuwarten haben. Werden auch diese mangelhaft geliefert, dann enthält die Verletzung des Rechts auf diese Leistungen zugleich eine Verletzung des Rechts auf die übrigen, also eine Verletzung des ganzen, die verschiedenen Leistungen umfassenden Abonnementvertrages, so daß der Auskunftnehmer an der Erfüllung der übrigen Verpflichtungen entweder kein Interesse mehr hat oder ihm deren Annahme nicht mehr zuge-

---

[117]) Vgl. RG. 68,22.
[118]) Vgl. § 11.
[119]) So RG. im Recht 1907 Nr. 3272 für den Bier-Sukzessivlieferungsvertrag.
[120]) Vgl. RG. 67,7.

mutet[121]) werden kann. Die Haftungsausschließungsklausel steht dem Rücktrittsrecht in diesem Falle, wo der Auskunftnehmer sich auf Verschulden der Auskunftei beruft, nicht entgegen. Ihre Anwendung würde hier mit dem das gesamte Wirtschafts- und Rechtslebens beherrschenden Grundsatze von Treu und Glauben nicht in Einklang zu bringen sein.

VII.

§ 15.

Die Rechtsstellung der Auskunftei zum Beauskunfteten.

1.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Auskunftei und Beauskunfteten sind wesentlich einfacher, da sie sich mangels Bestehens eines Vertragsverhältnisses nur auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen stützen.

Eine Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. ist ebenso wie im Verhältnis der Auskunftei zum Auskunftnehmer ausgeschlossen. Durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche Auskunftserteilung kann nur die Ehre und das Vermögen des Beauskunfteten verletzt werden. Daß aber gegen die Vermögensverletzung durch § 823 Abs. 1 kein Schutz gewährt wird, ist bereits im § 11 dargelegt. Desgleichen ist durch § 823 Abs. 1 die Verletzung der Ehre nicht geregelt. Die Ehre ist ein rein geistiges Lebensgut. Das Gesetz zählt jedoch die Lebensgüter, die es durch diesen Paragraphen geschützt wissen will, ausdrücklich auf, nämlich das Leben, den Körper, die Gesundheit und die Freiheit. Hieraus ist zu folgern, daß der Gesetzgeber die Ehre, die als ein rein geistiges Lebensgut zu den vier aufgezählten Lebensgütern im strikten Gegensatz steht, nicht unter die Vorschrift des § 823 Abs. 1 stellen wollte. Die Verletzung rein geistiger Lebensgüter begründet nur dann eine Ersatzpflicht, wenn sie unter die §§ 823 Abs. 2, 824 oder 826 BGB. fällt.

§ 823 Abs. 2 BGB. kann aber nur in Frage kommen, wenn die Auskunftei sich durch ihre Auskunftserteilung eines Verstoßes gegen ein den „Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz" schuldig macht. Unter diesem Ausdrucke ist jede Rechtsvorschrift (Art. 2 EG. zum BGB.) zu verstehen, durch die die Interessen eines anderen geschützt werden sollen,

---

[121]) Vgl. RG. LZ. 1915, 623; RG. Warn. 1917 Nr. 83; 1918, 137; RG. Gruch. 65,221.

also namentlich Strafbestimmungen zum Schutze von Einzelinteressen[1]), Polizei- und Strafgesetze zum Schutze der Allgemeinheit und damit des Einzelnen[2]) und privatrechtliche Vorschriften, die eine besondere Schutzgewährung gegen Rechtsverletzungen bezwecken[3]). Nicht sind hierher zu zählen Gesetze, die nur die Allgemeinheit, hauptsächlich den Staat betreffen[4]).

Als Schutzgesetze für den vorliegenden Fall kommen zunächst die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Schutz der Ehre und des Kredits, die §§ 185—187 StGB., in Betracht.

Der Tatbestand des § 185 StGB., der einfachen oder formellen Beleidigung, ist erfüllt, wenn die Auskunftei in ihrem Berichte vorsätzlich ihre Mißachtung gegenüber dem Beauskunfteten kundgibt oder den Eindruck solcher Mißachtung erweckt, da der Beauskunftete ein Interesse daran hat, nicht unter dem wahren Wert behandelt oder beurteilt zu werden. Ob der Bericht schriftlich oder mündlich erteilt ist, spielt keine Rolle. Auf jeden Fall muß aber die Kundgebung zur Kenntnis einer anderen Person gelangt sein, wobei es ohne Bedeutung ist, ob diese die Beleidigte oder eine Dritte ist. Daher kann eine Beleidigung schon dann vollendet sein, wenn die Auskunftei einen ehrverletzenden Bericht auf einer Postkarte mitteilt und diese nur der Briefträger liest. Die Frage, ob die Beleidigung als solche empfunden werden muß, ist mit der herrschenden Meinung abzulehnen. Anders ist jedoch der Fall zu beurteilen, wenn der Briefträger von dem Inhalt keine Kenntnis nehmen und somit den Eindruck der Mißachtung nicht erhalten konnte, wenn also der Bericht in einer dem Briefträger nicht verständlichen Sprache oder chiffriert abgefaßt war, da ein solcher Bericht rechtlich nur als ein Monolog anzusehen ist. Daß die Auskunftei den Beauskunfteten in der Auskunft geradezu beschimpft, also Worte wie Lump, Gauner usw. gebraucht, wird kaum vorkommen, weil jede Auskunftei sich hiervor aus Angst, durch solche Kraftausdrücke ihren Ruf zu untergraben, hüten wird. Die häufig-

---

[1]) z. B. gegen Verletzung von Leib und Leben, des Vermögens usw.

[2]) z. B. Gebot der Treppenbeleuchtung, verkehrsrechtliche polizeiliche Ge- und Verbote, Strafbestimm. d. GewO. usw.

[3]) z. B. § 226 BGB.; §§ 617—619 BGB. (Schutzvorschriften für Dienstpflichtige); § 62 HGB. (gesundheitliche Fürsorge u. a.).

[4]) z. B. Strafbestimmungen über Verfassungsbruch; vgl. auch RG. 100, 147.

sten Beleidigungen sind denn auch die Eigenbemerkungen der Auskunftei, die den Wert des Beauskunfteten ausdrücklich verneinen. So wird man regelmäßig die Bemerkung, der Beauskunftete sei ein schlechter Kaufmann oder Dilettant in seinem Fache, bei einem angesehenen und tüchtigen Kaufmann als Beleidigung anzusehen haben. Zu erwähnen ist noch, daß eine Beleidigung gegen eine beauskunftete Firma, die eine juristische Person ist, nicht möglich ist, da die Beleidigung eine Herabsetzung der Persönlichkeit voraussetzt. Die Anwendung des § 823 Abs. 2 ist daher in diesem Falle ausgeschlossen.

Eine weitere Strafbarkeit ist nach § 186 StGB. begründet, wenn die Auskunftei in Beziehung auf den Beauskunfteten eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, und diese Tatsache nicht erweislich wahr ist. Diese sogenante üble Nachrede unterscheidet sich von der einfache Beleidigung des § 185 StGB. in der Hauptsache dadurch, daß sie weder eine eigene Mißachtung auszudrücken, noch den Anschein eigener Mißachtung hervorzurufen braucht. Ihre Strafbarkeit beruht darauf, daß sie fremder Mißachtung Material liefert. Da der Tatbestand das Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen erfordert, fallen Werturteile nicht unter die Vorschrift des § 186. So ist das Verbreiten der nicht erweislich wahren Tatsache, der Beauskunftete habe betrügerisch bankerott gemacht, gemäß diesem Paragraphen strafbar, nicht aber die Behauptung, die Firma werde schlecht geführt. Da die Tatsache auch geeignet sein muß, den Beauskunfteten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, ist es wegen des besonderen Schutzes gegen Kreditgefährdung durch § 187 StGB. zweifelhaft, ob zur Erfüllung des § 187 auch die Behauptung genügt, daß der Beauskunftete unverschuldet Konkurs gemacht habe oder genötigt gewesen sei, zu akkordieren. M. E. ist dies zu verneinen[5]). Zu beachten ist noch, daß zum Vorsatz auch das Bewußtsein zu verbreiten gehört. Dieses Bewußtsein ist aber dann nicht vorhanden, wenn die Auskunftei annimmt, die verbreitete Tatsache sei dem Auskunftnehmer schon, wenn auch nur als Gerücht, bekannt.

Behauptet oder verbreitet die Auskunftei in Beziehung auf den Beauskunfteten wider besseres Wissen eine unwahre

[5]) Ebenso Frank, § 186 II, 2; Schwartz § 186, 3; a. A.: v. Lilienthal 4, 398 u. RGSt. 2, 309 m. Rücksicht auf die Ehrenfolgen des Konkurses.

Tatsache, welche diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, dann ist eine Verurteilung wegen verleumderischer Beleidigung nach § 187 StGB. gegeben. Dieser Paragraph wird in der Hauptsache bei der Auskunft von solchen Firmen, die, ohne Erkundigungen eingezogen zu haben, ehrenrührige oder kreditgefährdende Auskünfte erteilen, anzuwenden sein. Daß durch solche Auskünfte auch juristische Personen getroffen werden können, ist allgemein anerkannt.

In den meisten Fällen wird jedoch der Auskunftei der Schutz des § 193 StGB. zur Seite stehen, nach dem Aeußerungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar sind, als das Vorhandensein der Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.[6]) Die Ansicht Ecksteins,[7]) die Auskunftei handele bei jedem Auskunfterteilen in Wahrnehmung berechtigter Interessen, ist nach meinem Dafürhalten zu weitgehend. Definiert man das berechtigte Interesse als ein Ziel, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch mit Recht und Sitte steht,[8]) so wird man dem planlosen Auskunftgeben, d. h. dem Versenden von Berichten, ohne zur Auskunftserteilung beauftragt zu sein, den Schutz des § 193 StGB. versagen müssen. Die Wahrnehmung berechtigter eigener und damit fremder Interessen kann man meiner Meinung nach den Auskunfteien lediglich in dem Falle, daß sie zur Erteilung von Nachrichten beauftragt sind, zusprechen, da nur dann die Wahrnehmung von Interessen berechtigt ist, wenn die Auskunfteien sie kraft Berufes,[9]) der aber gerade in dem Auskunftgeben auf Antrag hin besteht, zu vertreten haben. Ein Irrtum der Auskunftei über ihre Berechtigung ist bedeutungslos.[10])

Kann der Beauskunftete einen ziffernmäßigen Nachweis des ihm durch Verletzung der §§ 186, 187 StGB. erwachsenen Schadens erbringen, dann wird es für ihn das beste sein, seinen Anspruch im zivilrechtlichen Wege (§ 823 Abs. 2 BGB.) zu

---

[6]) Ob eine Anwendung des § 193 auch im Falle des § 187 möglich ist, ist bestritten, m. E. aber aus der Stellung des § 193 anzunehmen.

[7]) Seite 64.

[8]) So m. Recht Frank § 193 III,2 a; vgl. auch RGSt. 34,222.

[9]) Vgl. hierzu die in ähnlichem Sinne gehaltenen Ausführungen in RGSt. 37,104; 38,131.

[10]) Vgl. die Entscheidung über den Irrtum eines Zeitungsredakteurs RGSt. 40,101.

verfolgen, da eine Begrenzung des Schadensersatzanspruchs durch den § 823 Abs. 2 BGB. nicht vorgesehen ist. Häufig wird es aber vorkommen, daß der Anspruch nicht die Höhe von 10 000 RM. erreicht oder überhaupt noch nicht festgestellt werden kann. Hier ist es ratsam, daß der Beauskunftete im Strafverfahren bis zur Verkündigung des Urteils erster Instanz (§ 404 StPO.) den Antrag auf Zuerkennung einer Buße stellt, wozu § 188 StGB. die Grundlage gibt. Voraussetzung materieller Art ist, daß die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beauskunfteten mit sich bringt und der Inhaber der Auskunftei wegen Verletzung der §§ 186, 187 StGB. verurteilt wird. Daß sich nachteilige Folgen bereits zur Zeit des Strafverfahrens herausgestellt haben müßten, ist nicht erforderlich. Der Richter hat vielmehr nach eigenem Ermessen zu befinden, ob die Beleidigung zur Herbeiführung solcher Folgen den Umständen nach geeignet ist.[11]) Aus den materiellen Voraussetzungen folgt aber auch, daß die Zuerkennung einer Buße bei Freispruch der Auskunftei oder Erledigung der Sache ohne Urteil unstatthaft ist. Der Antrag steht nur dem beleidigten Beauskunfteten, nicht aber dem sonst Antragsberechtigten zu. Ebenso kann der Bußanspruch nicht von den Erben des Beauskunfteten erhoben oder fortgesetzt werden (§ 405 Abs. 4 StPO.). Ein Uebergang auf die Erben ist nur möglich, wenn das Urteil noch bei Lebzeiten des Beauskunfteten rechtskräftig wird, da in diesem Falle der Bußanspruch zum Nachlaß gehört. Hat das Gericht dem Beauskunfteten eine Buße zuerkannt, dann ist gemäß § 188 Abs. 2 StGB. die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausgeschlossen. Im übrigen ist aber der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch von dem Strafverfahren gegen die Auskunftei völlig unabhängig, was sich in der Hauptsache darin zeigt, daß ein zivilrechtliches Vorgehen auch nach Ablauf der für die Beleidigung geltenden Verjährungsfrist und der Strafantragsfrist möglich ist.

Als die weitere Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. ist ferner ein Verstoß gegen die Vorschriften des UWG. anzusehen. In Betracht kommt hier in erster Linie ein Verstoß gegen den § 7 UWG.[12]), der sich als

---

[11]) Die Höchstgrenze der Buße beträgt nach der VO. v. 6. 2. 24 Art. IV 10 000 RM, die untere Grenze ist 3 RM.

[12]) § 7 UWG.: „Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines

eine Erweiterung des § 187 StGB. darstellt, da in einer Kreditgefährdung regelmäßig auch eine Geschäftsschädigung liegt. Ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbes setzt diese Bestimmung, wie es auch das Reichsgericht in der Entscheidung RG. 53,400 ausgesprochen hat, nicht voraus. Liegt eine Verletzung beider Paragraphen vor, so besteht zwischen ihnen das Verhältnis der Idealkonkurrenz. Deshalb kann gemäß § 73 StGB. der Auskunfteiinhaber nur nach § 187 StGB. bestraft werden, der die schwerere Strafe androht. Scheidet eine Bestrafung auf Grund des § 187 wegen Vorliegens des § 193 StGB. aus, so ist immer noch eine Verurteilung gemäß § 7 UWG. möglich, weil sich die Rechtswohltat des § 193 StGB. auf diesen Paragraphen nicht erstreckt. Leitet der Beauskunftete wegen Verstoßes gegen § 7 UWG. gegen die Auskunftei ein Strafverfahren ein, dann kann er auch hier ähnlich wie im § 188 StGB. die Zuerkennung einer Buße verlangen,[13]) die ebenfalls die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausschließt. Von großer Wichtigkeit ist aber, daß der Beauskunftete bei einer Verurteilung des Auskunfteiinhabers auf Grund der Bestimmung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb die Befugnis zugesprochen erhalten kann (§ 13 UWG.), das Urteil öffentlich bekannt zu machen. Auf Grund einer Verurteilung aus dem Strafgesetzbuch ist die Zusprechung einer solchen Bekanntmachung (§ 200 StGB.) mangels Vorliegens des Begriffes der öffentlichen Beleidigung ausgeschlossen. Da der Beauskunftete in den meisten Fällen nicht weiß, wer von seinen Geschäftsfreunden und Konkurrenten eine seine Geschäftslage entstellende Auskunft von der Auskunftei bereits erhalten hat, ist die öffentliche Bekanntmachung wie kein anderes Mittel zur Richtigstellung des Sachverhalts und zur Anprangerung der üblen Geschäftsmethoden einer Auskunftei geeignet.

Neben der Haftung aus § 823 II BGB. kann auch eine zivilrechtliche Haftung aus den §§ 824, 826 BGB. gegeben sein.

§ 824 Abs. 1 BGB. begründet aber einen Ersatzanspruch schon dann, wenn die Kredit- und Erwerbsschädigung durch fahrlässige Behauptung unrichtiger Tatsachen bewirkt wird, ohne daß in der Behauptung eine Herabwürdigung der Persönlichkeit liegen muß.[14]) Da die Ersatzpflicht das Behaup-

---

anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird . . . bestraft."

[13]) § 14 UWG.

[14]) RG. 60,5; daher ist die Kreditschädigung durch falsche Auskunfterteilung auch gegen juristische Personen möglich.

ten oder Verbreiten einer objektiv unwahren Tatsache voraussetzt, sind allgemeine Urteile der Auskunftei nicht als ausreichend anzusehen. Bemerkenswert ist noch, daß die Unwahrheit auch in der unvollständigen Mitteilung einer Tatsache liegen kann, so daß z. B. die Auskunft, vor einem mit Wurstwaren handelnden Geschäft hielten häufig die Wagen einer Pferdeschlächterei, unter Verschweigen der Tatsache, daß sie dort niemals etwas abladen,[15]) schadensersatzpflichtig machen würde. Um aber eine zu weitgehende mit den Anschauungen über Recht und Billigkeit nicht in Einklang stehende Haftung auszuschließen, ist im Abs. 2 des § 824 entsprechend dem § 193 StGB. bestimmt, daß durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. Wann ein berechtigtes Interesse für den Fall des § 824 Abs. 1 vorliegt, ist ebenso wie oben bei der Besprechung des § 193 StGB. zu entscheiden.

Den umfassendsten Schutz für den Beauskunfteten gewährt § 826 BGB., dessen Anwendung in den meisten Fällen der §§ 823 Abs. 2 und 824 BGB. ebenfalls gegeben sein wird. Welche Voraussetzungen der Paragraph im einzelnen erfordert, ist bereits im § 11,1 dargelegt, sodaß hier nur darauf verwiesen zu werden braucht.

2.

Der Oberbegriff für Ehrverletzungen ist im Common Law defamation, die, wenn sie dem Betroffenen durch Worte erklärt wird, slander genannt wird, im Gegensatz zu der durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung erklärten Ehrverletzung, die technisch libel (lat. libellus = Büchlein) heißt.[16]) Beide Begriffe gehören zu den unerlaubten Handlungen (torts) und unterscheiden sich dadurch, daß libel außer einem

---

[15]) RG. in SeuffA. 15,611.

[16]) Whar. Law Dic. s. „defamation" p. 270; Byrnee Law Dic. s. „defamation" p. 287; Halsbury, 20, s. „libid and slander" p. 605 ff. Im Falle Parmiter v. Couplard, (1840) 6, M. & W., 105, at p. 108, ist z. B. von dem Richter Parke libel definiert als „a publication without justification or lawful excuse, which is calculated to injure the reputation of another, by exposing him to hatred, contempt or ridicule", und im Falle O'Brien v. Clement, 1846, 15, M. & W. 435, at p. 437 als „everything printed or written which reflexes on the character of another, and is published without lawful justification or excuse."

civil wrong auch ein criminal offence ist, während bei slander nur eine Zivilklage gegeben ist.[17])

Bei der Auskunftserteilung wird es wohl, da sie sich in der Regel brieflich abwickelt, nur zu einer libel kommen. Ein Recht auf Schadensersatz hat der Beauskunftete im allgemeinen nur, wenn er nachweisen kann, daß ihm auf Grund der Ehrverletzung ein materieller Schaden entstanden ist. Läßt sich dieser Nachweis erbringen, dann ist es auch möglich, bei Bemessung der Schadenshöhe den immateriellen Schaden, der in der Beeinträchtigung des Ansehens besteht, in Betracht zu ziehen.[18]) Geht die Auskunftei darauf aus, den Beauskunfteten in seinem Amte oder Berufe zu schädigen, so wird von dem Nachweise eines besonderen Schadens abgesehen. Das Gleiche gilt, wenn dem Beauskunfteten in der Auskunft der Vorwurf eines criminal offence gemacht ist. Entsprechend dem § 824 Abs. 2 BGB. kennt auch das Common Law einen Ausschluß der Schadensersatzklage, wenn die Absicht der Beleidigung gefehlt hat, die Auskunftei die behaupteten Tatsachen aber für wahr gehalten und ein rechtmäßiges persönliches Interesse hatte, oder, was bei der Auskunftserteilung wohl häufiger der Fall sein wird, durch moralische Pflicht dazu veranlaßt worden ist.[19])

---

[17]) Odgers p. 5 ff.; vgl. Halsbury, 20, s. „libel and slander", part. VII — Criminal Proceedings.

[18]) Atkinson S. 687; Halsbury 20, s. „libel and slander" p. 718 ff. part. V — damages, s. „special damage".

[19]) Vgl. Halsbury 20, s. „libel and slander" p. 724 ff., s. „mitigation of damages"; vgl. auch die Definition des Richters Parke S. 123 Anm. 1.

Lebenslauf.

Ich, Gerhard Trettner, wurde am 24. Januar 1906 in Berlin als Sohn des Kriminalsekretärs Gustav Trettner und seiner Ehefrau Emma Lange geboren.

Von meinem 6. bis 10. Lebensjahre besuchte ich die 227. Gemeindeschule, bis zum 12. Lebensjahre die Karl-Michaelis-Realschule zu Berlin. Alsdann war ich Schüler des Leibniz-Gymnasiums zu Berlin.

Diese Anstalt verließ ich zu Ostern 1925 mit dem Zeugnis der Reife.

Vom Jahre 1925 bis zum Jahre 1929 studierte ich an der Universität Berlin Rechtswissenschaft.

Im September 1929 bestand ich am Kammergericht das 1. juristische Staatsexamen. Im November 1929 wurde ich zum Referendar ernannt.

Im Sommersemester 1932/33 war ich Gasthörer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock, an der ich am 7. März 1934 das mündliche Doktorexamen bestand.